Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 7. Juli 1911. XIII. Jahrgang.

Zwei englische Streitschriften des 18. Jahrhunderts und ihre kolonialpolitischen Lehren.

Der hundertjährige oder eigentlich mehr als hundertjährige Kampf Englands und Frankreichs um die führende Stellung über See, der unter Ludwig XIV. begann und bei Trafalgar und Waterloo endigte, war in der Mitte des 18. Jahrhunderts in vollem Gange. Der Vorkämpfer Englands, der damals schon die Schale zugunsten seines Vaterlandes sinken machte, war William Pitt der Ältere, ein Staatsmann, dessen Politik noch heute stärker in der ganzen Welt nachwirkt, als vielleicht die irgendeines andern Mannes seiner Zeit. Die Niederringung Frankreichs, namentlich in Amerika, und indirekt in Indien, war sein Ziel, das er erstrebte, in Amerika erreichte, in Indien wenigstens anbahnte, und die Folge davon war die Vorherrschaft des Angelsachsentums in Nordamerika, und im weitern Verlaufe in Süd- und Ostasien, und damit auch in Südafrika und Ägypten, kurz alles das, was der heutigen Lage der Weltpolitik ihr Gepräge gibt. Einen wesentlichen Faktor in seiner Kampfpolitik gegen Frankreich bildete die Unterstützung Friedrichs des Großen im siebenjährigen Kriege, durch die ein Teil der französischen Streitkräfte in Europa gebunden werden sollte. Ehe aber der Krieg mit Frankreich formell beendigt war, mußte Pitt zurücktreten (5. Oktober 1761) und das auf ihn folgende Ministerium, das unter dem Einfluß des Grafen Bute, des Günstlings des Königs Georg III. stand, schloß mit Frankreich den Frieden von Paris vom 10. Februar 1763. An diese Ereignisse, den Sturz Pitts, die Tätigkeit des Grafen Bute, den Frieden von Paris, knüpfte sich nun, wie dies der Lebhaftigkeit des politischen Interesses im damaligen England entsprach, eine vielfältige literarische Fehde. Ihr gehören auch zwei kleine Schriften an, die im Jahre 1764 in deutscher Übersetzung in Berlin bei Fr. Wilh. Birnstiel, Kgl. privileg. Buchdrucker, erschienen und den Titel führten: „Die Staatsverwaltung des Herrn Johann Grafen von Bute, in und außer Großbritannien während seinem Staatssekretariat unpartheyisch erzählet und beurtheilet. Aus dem Englischen des Verfassers der Staatsverwaltung des Herrn Pitt übersetzt." Und die zweite „Anhang zu der Staatsverwaltung des Herrn William Pitt in und außer Großbritannien während seinem Staatssekretariat unpartheyisch erzählet und beurtheilet. Aus dem Englischen des Verfassers der Beurtheilung gedachter Staatsverwaltung." Die dritte Schrift, auf die in beiden vorstehenden Titeln verwiesen wird, „Die

Staatsverwaltung des Herrn Pitt", ist mir leider nicht zugänglich. Die beiden erwähnten Schriften aber bieten in kolonialpolitischer und kolonialgeschichtlicher Beziehung so viel Interessantes, daß ich einiges davon hervorheben möchte, das mir für die englische Auffassung dieser ganzen Zeitperiode charakteristisch zu sein scheint. Wir sehen daraus, wie sich dem damaligen Engländer alles unter dem kolonialen, weltpolitischen Gesichtspunkte darstellt, und wie sein Gesichtskreis schon damals die ganze Welt umfaßte, wie er „in Kontinenten denkt". Zunächst wird der Gegensatz gegen Frankreich auf das allerschärfste hervorgehoben, Frankreich ist der Feind an sich. „Frankreich," heißt es da, „war unser natürlicher Feind und wird es auch ewig bleiben. Des Herrn Pitt System, diese Macht durch alle und jede Mittel, in allen und jeden Stücken, und an allen und jeden Orten in die Enge zu treiben, war daher richtig, weil solches zu unserm Besten und unserer Sicherheit gereicht." Pitt hätte gegenüber den Kontinentalmächten ein System verfolgt, „das man hin und her kehren und nach Gefallen allemal dergestalt verändern konnte, daß dadurch nicht nur die Ehrsucht des bourbonischen Hauses in Europa im Zaum gehalten, sondern uns auch Gelegenheit gegeben wurde, sowohl seinen Handel abzuschneiden, als auch es von seinen wertvollsten Kolonien in andern Weltteilen zu entblößen. Und wenn Frankreich so angetastet wird, daß es ihm wehtut, so ist England damit gedient, denn England erhält allemal einen Vorteil, sobald Frankreich eine Verletzung bekommt." Also das war die öffentliche Meinung Englands und die Politik seines ersten Staatsmannes. Frankreich sollte niedergerungen werden. Und zwar zu dem Zweck, seinen Handel zugunsten des englischen zu vernichten, und seine Kolonien zu erobern. Das war der Sinn der sogenannten „Kabinettskriege" dieser Zeit. Nicht handelte es sich, wie man in beliebten Weltgeschichten noch heute liest, um „dynastischen Ehrgeiz", sondern, wenigstens soweit England in Frage kommt, um Handels- und Kolonialmacht. Und auch bei den Gegnern Englands war man sich darüber ganz im klaren, daß es sich hier nicht um kleinliche dynastische Ehrgeizgelüste, sondern um positive materielle Dinge handelte. Der französische Gesandte malte nach unserm Autor den leitenden spanischen Minister, Marquis von Squillaci, „die Ehrsucht von Großbritannien, den Despotismus, wonach selbiges beides zur See und in Amerika trachte, mit lebendigen Farben ab, und fügte hinzu, daß, wenn die französischen Kolonien und Inseln noch weiter, als bisher geschehen, zum Raube werden würden, die spanischen in kurzer Zeit ein gleiches Schicksal haben dürften, wenn den Fortschritten des Siegers nicht bald Einhalt geschähe." Diese Befürchtungen waren sehr begründet. Nichts war in England populärer, als die Eroberung französischer Kolonien. Das Ministerium des Grafen Bute glaubte kein besseres Mittel zu haben, um sich beim Volke beliebt zu machen, als daß es sich das Verdienst an der Eroberung der Insel Martinique zuschreiben ließ. „Nichts ist aber der Wahrheit gemäßer," sagt der Verfasser, „als daß es auf das verdienstliche Werk dieser Eroberung nicht den

mindesten Anspruch machen kann. Denn der Plan dazu war von Herrn Pitt entworfen. Die Veranstaltungen zu dieser Unternehmung waren von demselben vorgekehrt, auch alle Offiziers ernannt, und alle Ordres von ihm ausgestellt worden. . . . Da der Admiral Rodney sogleich nach des Herrn Pitts Niederlegung seines Staatssekretariats unter Segel ging, so hätte dies nicht geschehen können, wofern nicht alle Ordres schon vorgängig wären entworfen worden, so daß, wenn das gegenwärtige Ministerium sich irgendein Verdienst um die Eroberung von Martinique anmaßen kann, dies einzig und allein darin besteht, daß es den Admiral Rodney, nachdem er einmal seine letzten Ordres von Herrn Pitt erhalten hatte, von England hat absegeln lassen." Nachdem dann die Eroberung der Insel geschildert ist, heißt es weiter: „So ward die Eroberung dieser großen und schätzbaren Insel, bei welcher man nur etwa 400 Mann eingebüßt hatte, und gewiß aus keinem andern Grunde bewerkstelligt, als weil dieselbe nach dem Plan und den Verhaltungsbefehlen eines weisen und unerschrockenen Ministers zu rechter Jahreszeit und mit allem erforderlichen Nachdruck war angegriffen worden. Mittlerweile war der Kommodore Swanton von Admiral Rodney nach den Grenadillen, nach Granada und St. Vinzent detachiert, welche alle ohne den Verlust eines einzigen Mannes eingenommen wurden. Und um eben dieselbe Zeit ergab sich dem Kapitän Hervey die Insel St. Luzia, die die vornehmste unter den sogenannten neutralen Inseln und vielleicht eine der schönsten Inseln in Westindien ist. Dies waren die natürlichen Folgen der Eroberung von Martinique." Also die Eroberung der französischen Kolonien, die nach unserm Autor das Ziel Pitts war, und von den Franzosen befürchtet wurde, war in den Augen des englischen Volkes ein solches Verdienst, daß die Anhänger Pitts und Butes sich bemühten, es dem einen oder dem andern zuzuschreiben. Daß das englische Volk auf diese Eroberungen einen solchen Wert legte, hatte freilich sehr reale Gründe, wie wir noch sehen werden. Ebenso aber, wie die Eroberung dieser reichen westindischen Inseln, die dem britischen Handel sofortige große Vorteile brachte, rühmt unser Verfasser an verschiedenen Stellen seines Werkes auch die Eroberung von Kanada als Verdienst Pitts, während in Frankreich der große Voltaire über den Krieg spottete, den England und Frankreich um die „quelques arpents de neige" führten. Voltaire dachte eben „kontinental", in England schätzte man „die paar Hektar Schnee" etwas höher ein.

Ebenso klar, wie man in England über das Ziel war, Frankreich niederzuringen, ihm seine Kolonien abzunehmen und seine Handelskonkurrenz zu beseitigen, ebenso klar und nüchtern beurteilte man auch die Mittel zu diesem Ziel. Vor allem ist sich unser Verfasser darüber ganz im klaren, daß Frankreich (wie eben jede kontinentale Macht) durch die englische Seemacht allein nicht hätte besiegt werden können, sondern daß England dazu einen kontinentalen Verbündeten brauchte. „Wenn wir Frankreich," sagt er, „in dem letzten Kriege lediglich zu Wasser allein bestritten hätten, so würden wir dasselbe

nicht halb so sehr beängstigt haben. Ein ansehnlicher Teil unserer großen Flotte würde ohne Beschäftigung haben bleiben müssen, weil die Franzosen uns aus dem Wege gegangen und unserer Macht ausgewichen sein würden. Daß unsere Verbindung mit einigen Fürsten des Kontinents unsere Eroberungen in Amerika erleichtert und wir dadurch Frankreich in doppelte Angst und Not gesetzt haben, ist gewiß." Der wichtigste Fürst des Kontinents, der England seine Eroberungen in Amerika erleichterte, war Friedrich der Große. Er wird daher von unserm Autor auch in allen Tonarten gefeiert, und die Subsidienzahlung an ihn für ein Hauptverdienst des Herrn Pitt erklärt. Aber die Hauptsache dabei, das hebt er immer wieder hervor, war, daß er die Franzosen beschäftigte und sie von dem Hauptpunkt abzog. „Wäre die Aufmerksamkeit der Franzosen nicht auf Deutschland gelenkt gewesen, so hätte es notwendig folgen müssen, daß alles Augenmerk lediglich auf die Beschützung ihrer Inseln und Kolonien gerichtet worden wäre. Nun ist es einigen der vornehmsten an der Eroberung Kanadas beteiligten Personen nicht unbekannt, daß, wenn die Kanadier von Frankreich etwas mehr Beistand, als geschehen, erhalten hätten, alsdann unser Vorhaben gänzlich vereitelt worden wäre." Man sieht, wie hoch die Bedeutung der Hilfe des kontinentalen Verbündeten eingeschätzt wird. So heißt es auch noch: „Wenn Frankreich gleich zu Anfang des Krieges alle Verbindungen mit dem Kontinent abgelehnt, wenn es nur halb soviel Millionen, und halb soviel Volk, als es in Deutschland geopfert hat, auf sein Seewesen verwandt, wenn es seine ganze Macht und Stärke zur Unterstützung seiner Kolonien und zu feindlicher Überziehung von Großbritannien gebraucht hätte, so würde der Schauplatz gar bald verändert worden sein und die Angelegenheiten eine ganz andere Gestalt gewonnen haben."

Dieses wesentliche Mittel, sich gegen europäische Mächte einen kontinentalen Verbündeten zu schaffen, hat ja bisher England immer noch anzuwenden verstanden. Ob es auch in Zukunft möglich sein wird, ist fraglich. Und die sichere Haltung der Vereinigten Staaten gegenüber England beruht ja im wesentlichen darauf, daß es gegen diese niemals einen kontinentalen Verbündeten von Bedeutung finden kann. Der letzte Versuch, eine kräftige Militärmacht auf amerikanischem Boden zu schaffen, ist mit der Erschießung des Kaisers Maximilian von Mexiko endgültig gescheitert.

Außer dem Mittel, einen kontinentalen Verbündeten gegen den kontinentalen Gegner auf die Beine zu bringen, verwendete aber die englische Politik auch noch andere, und es ist erfrischend, zu sehen, mit welcher Rücksichtslosigkeit und Unbedenklichkeit von unserm Verfasser alle Mittel empfohlen werden, wenn sie nur zum Ziele führen. So erzählt er: „Im Jahre 1718 vernichtete der Ritter Georg Byng eine spanische Flotte, ohne irgendeine vorhergegangene Kriegserklärung, und dennoch werden wir in Europa deswegen nicht für eine unzivilisierte Nation, die alle Gesetze mit Füßen tritt, gehalten, sondern es wurde vielmehr die Staatsklugheit und

der Mut bei den damals genommenen Maßregeln durchgehends und allgemein bewundert.“ Wie es mit dieser Bewunderung Europas gestanden hat, weiß ich nicht, jedenfalls hat der Verbündete Englands, Japan, das Verfahren des Ritters Byng noch 1904 vor Port Arthur nachgeahmt. Neben dem Angriff ohne Kriegserklärung wurde die Spionage gehandhabt. Die Festungswerke von Havanna auf Kuba, die in dem Kriege, der durch den Frieden von Paris beendigt wurde (in welchem sie übrigens zurückgegeben wurden), erobert wurden, waren „kurz vor dem Ausbruch des letzten Krieges von dem Admiral Knowles aufgenommen worden, der den Kapitän des Kriegsschiffes, an dessen Bord er sich bei seiner Rückreise von Jamaika im Jahre 1756 als Passagier befand, dahin beredete, daß er bei der Havanna anlegte, bloß um Gelegenheit zu haben, alle möglichen Risse und Pläne aufnehmen zu können. Da solches zu Friedenszeiten geschah, so ging er alle die Festungswerke und alle Gegenden der Stadt frei und ohne Verdacht durch und brachte alles, was zu seinen Zwecken diente, zu Papier.“ Diese Pläne und Risse wurden dann dem englischen Ministerium vorgelegt, das allerdings, nach des Verfassers Ansicht, nicht den genügenden Gebrauch von ihnen machte.

Ein anderes Mittel für den Kampf gegen Frankreichs Verbündeten, die Spanier, das der Verfasser vorschlägt, besteht darin, die Mauren Nordafrikas, speziell Marokkos, auf Spanien loszulassen. „Nichts,“ sagte er, „kann den Spaniern einen größeren Schrecken einjagen, als die Bedrohung mit einem Einfall der Mauren. Hätten wir ein Korps von 30 000—40 000 Mann von ihnen, was mit wenig Kosten hätte geschehen können, in unsern Sold genommen, und eine Flotte von Transportschiffen zusammengebracht, um sie von Tetuan nach Gibraltar überzusetzen, so würden sie (d. h. die Spanier) nur auf die Verteidigung ihrer selbst gesehen, und solange sie mit einer Armee ihrer ärgsten und abgesagten Feinde, den Ungläubigen, bedroht gewesen wären, den Angriff auf Portugal nie gewagt haben. Die sehr geringen Kosten und die sehr mögliche Ausführung dieses Anschlages mußten jedem, der von der unveränderlichen Neigung der Mauren zu einem derartigen Vorhaben nur einige Kenntnis hat, nicht weniger als die Vorteile bekannt sein, die daraus wegen der Furcht und des Schreckens, die unter die Spanier alsdann gekommen wären, hätten fließen können. Auf diese Weise hätten wir Portugal vielleicht nachdrücklicher als mit unsern eigenen Truppen gedient, die wir demselben zu Hilfe sandten.“

Also immer wieder dieselbe Politik! Dem Feind einen andern Feind erwecken, der England die Mühe abnimmt, seine eigenen Truppen in Bewegung setzen zu müssen, und diesen Helfer mit dem Machtmittel unterstützen, das für England immer an erster Stelle steht, mit der Flotte! Der Verfasser wendet sich nun aber noch besonders gegen diejenigen, die etwa Bedenken haben könnten, mohammedanische Verbündete gegen einen christlichen Staat zu verwenden. Der Traum der Solidarität des christlichen

Europa gegenüber den „Ungläubigen“ ist längst verflogen. Der Verfasser verhöhnt ihn geradezu. Er sagt: „Der einzige Einwurf, der dagegen (d. h. gegen diese Verwendung der Mauren) jemals gemacht werden konnte, bestand in dem Grausen, das alle europäischen Staaten überfallen würde, wenn sie sehen sollten, daß Christen Ungläubige herbeiholten, um unter ihren Mitchristen ein Blutbad anzurichten. Sobald dieser Vernunftschluß in seinem vollen Glanze dargestellt wird, so muß derselbe, wie nicht zu zweifeln, auf gewisse fromme Herzen einen Eindruck machen. In dem Herzen des Allerchristlichsten Königs (Titel des Königs von Frankreich) wird er aber keinen Schrecken erregen. Denn wie oft hat nicht derselbe die Türken ins Feld wider Ungarn zu bringen gesucht. Und wann hat England wohl bei Gelegenheiten, sowie sie seinen Absichten gemäß gewesen sind, seine bona officia, außer in diesem einzigen Falle, anzuwenden versäumt? Und hat nicht eine jede christliche europäische Macht, zu einer oder der andern Zeit, die Ungläubigen in einen Krieg mit ihren christlichen Feinden zu verwickeln getrachtet? Der Einwurf verschwindet daher, sobald die Maßregeln auf diejenige Politik, die die ganze Christenheit seit Jahrhunderten angenommen hat, gegründet sind.“

In demselben realpolitischen Geiste, wie hier die Kampfesmittel, werden nun auch die in dem Kampfe zu erreichenden Vorteile angesehen.

Zur Zeit von Pitts Sturz hatte sich auch Spanien dem Kampfe Frankreichs gegen England angeschlossen und den Verbündeten Englands, Portugal, angegriffen. England war Portugal zu Hilfe gekommen. Unser Verfasser findet aber, daß es dabei sich habe zu wenig von der Rücksicht auf seinen eigenen Vorteil leiten lassen. Andere Staaten hätten dasselbe Interesse wie England an der Unabhängigkeit Portugals von Spanien gehabt. So, was uns besonders interessiert, Hamburg, das nach der Angabe des Verfassers damals „einen ebenso starken Handel nach Portugal trieb, als das ganze Königreich von Großbritannien“. Diese anderen Staaten, außer Hamburg auch Holland, Schweden und andere, hätten, nach Ansicht des Verfassers, zum Mittun gegen Spanien aufgefordert werden müssen, und wenn sie nicht hätten mittun wollen, dann hätte England, als der einzige Beistand Portugals, die Bedingung stellen müssen, „daß Seine Portugiesische Majestät jene Staaten allen Handels mit dem Königreich berauben, und daß hingegen die englischen Untertanen, in Anbetracht, daß Großbritannien einzig und allein dieselbe unterstütze, auch alle und jede aus dieser Handlungsweise fließenden Vorteile und Wohltaten allein, mit Ausschließung aller andern Nationen, genießen sollten.“ Also immer wieder derselbe mit Zähigkeit festgehaltene Gedanke: der englische Handel soll den Vorrang vor dem aller andern Völker haben, alle politischen Maßregeln müssen unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, die englische Handelsherrschaft immer weiter auszudehnen, in und außerhalb Europas, mit allen Mitteln. Hinter diesem Ziel muß alles andere zurücktreten. In interessanter Weise kommen diese Gesichtspunkte in einer Eingabe zur Sprache, die die Kaufleute von Liverpool dem Staatssekretär

Grafen Egmont durch ihren Vertreter im Parlament, den Ritter William Meredith, übergeben ließen, um dadurch zu verhindern, daß in dem Frieden mit Frankreich ihrem Handel mit Westindien und Afrika abträgliche Bestimmungen Aufnahme fänden. Es lautet in den wesentlichsten Punkten: „Das Memorial der endesunterschriebenen nach und in Afrika und Westindien handelnden Kaufleute von Liverpool stellt auf dehmütigste vor, daß der westindische und afrikanische Handel derjenige Zweig sei, der von dem großen und weitläufigen Kommerz dieser Stadt der bei weitem größte ist, daß dieser Handel nicht nur für die Stadt selbst, sondern auch für das ganze Königreich am ersprießlichsten ist, da die auszuführenden Güter in den Waren aus den Gütern dieses Königsreichs bestehen, da bloß Britische Schiffe und Seeleute dazu gebraucht werden, und daß dasjenige, was dagegen remittirt wird, die Produkte der Großbritannien gehörigen Kolonien sind. Die Unterzeichneten bitten ferner um Erlaubniß, Eurer Herrlichkeit vorstellen zu dürfen, daß obgleich sie diesen Handel schon vor der Einnahme von Guadelupe und der davon abhängigen Länder in einem sehr großen Umfange besessen, dennoch seit der Besitzergreifung dieser Insel sich ihr Handel dergestalt, daß er mit dem vorigen Zustand gar nicht zu vergleichen ist, vergrößert hat, indem die Sklaven mit englischem Tuch gekleidet, und gegen die Produkte der Insel bloß Waren aus brittischen Fabriken zum Verkauf eingetauscht wurden. Die Unterzeichneten haben alle mögliche Ursache zu glauben und versichert zu sein, daß in den folgenden Jahren die Waren noch weit mehr werden gesucht werden, und in dieser Hoffnung bestärkt sie schon allein der Umstand, daß die Insel noch nicht über die Hälfte angebaut ist, um zu gestatten, einen mächtigen, geschweige so ergiebigen Gewinn daraus zu ziehen, als es möglich ist sich mit der Zeit daraus zu verschaffen. Da die Unterzeichneten sich nicht erdreisten mögen, Ew. Herrlichkeit mit einer umständlichen Beschreibung aller ihrer nach Guadelupe auszuführenden Waren aufzuhalten, so unterwerfen sie Ew. Herrlichkeit Beachtung den einzigen Artikel Neger, wieviel die Kaufleute dieser Stadt allein daselbst verkauft haben, und auf wie hoch sich der Wert davon beläuft. Dies werden Ew. Herrlichkeit aus der angebogenen Liste ersehen, die Sie in den Stand setzen wird, sich von diesem der ganzen Nation sehr am Herzen liegenden und außerordentlich einträglichen Kommerz eine Vorstellung machen zu können. So viel müssen sie aber außerdem noch bemerken, daß die in brittischen Fabriken verfertigten Waren, welche diese Stadt direkt nach Guadelupe ausführt, sich auf einen erstaunlichen Wert belaufen, der dem Wert aller Waren, die nach allen Seiner Majestät gehörenden westindischen Inseln unter dem Winde von hier ausgeführt werden, beinah, wenn nicht ganz, gleich geschätzt wird."

Aus allen diesen Gründen kommen sie zu der Bitte, den Besitz von Guadelupe als ein wichtiges Ziel bei den Friedensverhandlungen betrachten zu wollen. Die Eingabe war von 145 Kaufleuten unterschrieben. Die Liste

die die Bedeutung des Artikels „Neger“ nachweisen sollte, wies die Ladungen von 41 Schiffen auf. Diese 41 Schiffe hatten 12 347 Sklaven nach Westindien gebracht, die für 334 605 Pfd. Sterling, 11 Schillinge und 2 Penny verkauft worden waren. Abgesehen von dieser Lobpreisung des „der ganzen Nation sehr am Herzen liegenden“ Sklavenhandels läßt diese Eingabe einen ausgezeichneten Blick in den Betrieb des damaligen Kolonialhandels tun und enthält zugleich einen kleinen Lehrkursus der Kolonialpolitik. Guadelupe und die andern Inseln unter dem Winde sind wichtig als Absatzgebiet für die Liverpooler Industrie, weil die Sklaven mit englischem Tuch bekleidet werden. Je mehr die Insel angebaut wird, desto mehr wächst dieser Export. Er ist zwar immer schon bedeutend gewesen, hat sich aber nach der Besitzergreifung bedeutend gehoben. Also: der Handel folgt der Flagge, der Handel mit eigenen Kolonien ist immer der beste! Nicht allein aber der eigentliche Handel, sondern auch die englische Schiffahrt hat von dieser aktiven Kolonialpolitik den größten Nutzen.

Überblicken wir noch einmal die im vorstehenden hervorgehobenen Gesichtspunkte unseres Verfassers, so ist sein Ziel und das des von ihm in allen Tonarten gerühmten Staatsmannes Pitt der unerbittliche Kampf gegen Frankreich und seinen Verbündeten Spanien. Der Preis dieses Kampfes aber sind die französischen und spanischen Kolonien, die erobert und deren Handel in englische Hände gebracht werden soll. Dazu müssen die Fürsten des Kontinents gegen Frankreich mit Subsidien unterstützt, und sollen womöglich selbst die Mohammedaner Nordafrikas in Bewegung gesetzt werden. Neben Kanada will man vor allem die reichen westindischen Inseln haben, nach denen ein so gewinnbringender Handel betrieben wird, der sich enorm vergrößert hat, seitdem dort die britische Flagge weht.

Von Ostindien, wo inzwischen ebenfalls zwischen den beiden Gegnern gerungen wurde, und schließlich die großartige Politik des Franzosen Dupleix an der Zähigkeit und Energie des Engländers Clive scheiterte, ist bei unserm Verfasser wenig die Rede, weil dieser Krieg ja kein Krieg Englands, sondern ein solcher der Ostindischen Kompagnie war, und infolgedessen auch von dem Staatsmann, dessen Verherrlichung seine Schriften gewidmet sind, nicht direkt geleitet wurde. Nur nebenbei erwähnt er, daß das Parlament von 1762 20 000 Pfd. Sterling für die Ostindische Kompagnie „an Stelle eines Regiments“ bewilligte, und daß in einem Posten von 873 780 Pfd. auch eine Summe „für die Truppe in Ostindien“ enthalten war. Der Krieg in Ostindien wurde also von der englischen Regierung mit Geld unterstützt. So umspannte die Politik der englischen Staatsmänner jener Zeit vier Weltteile, und dem Ausmaß dieser Politik entsprach auch die Teilnahme der Nation an ihr, wie sie sich in Schriften, wie die unseres Autors, ausspricht. In derselben Zeit charakterisierte Goethe die Teilnahme des Durchschnitts-Deutschen an der Weltpolitik mit den Versen:

Nichts Schönres weiß ich mir an Sonn- und Feiertagen,
Als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei
Wenn hinten, weit in der Türkei
Die Völker aufeinander schlagen.
Man steht am Fenster, trinkt sein Gläschen aus
Und sieht den Fluß hinab die bunten Schiffe gleiten
Dann geht man abends froh nach Haus
Und segnet Fried und Friedenszeiten!

Freilich waren die damaligen kleinlichen deutschen Verhältnisse nicht geeignet, den Deutschen auf andere, größere Denkweise zu bringen. Heute aber, wo wir Kolonial- und Weltpolitik treiben müssen, gibt es kein besseres Beispiel der Geschichte, das wir studieren könnten, als das mächtig aufstrebende England des 18. Jahrhunderts.

Oberregierungsrat D. E. Jacobi, Königsberg.

Rhodesien.

Der Jahresbericht der British South Africa Company und die ausführliche Rede des Vorsitzenden, Herzogs von Abercorn, in der Hauptversammlung der Aktionäre, bilden zusammen für die Würdigung des gegenwärtigen Zustandes der großen Kolonie ein Material, so vollständig, wie es von den unter direkter Reichsverwaltung stehenden britischen Kronkolonien selten geboten wird; die Aufschlüsse sind so ausführlich und genau wie die der Berichte über die deutschen Schutzgebiete. Das Berichtsjahr endet am 31. März 1910; die Präsidentenrede bringt Neues bis Ende Februar. Da es sich um ein Land mit annähernd zwei Millionen Eingeborenen und schon zwanzigtausend weißen Bewohnern handelt, um das Nachbargebiet unserer Tanganjika- und Nyassaländer, mit denen sich der schon vorhandene kleine Handelsverkehr weiter entwickeln wird, da ferner in der Kolonialwirtschaft Rhodesien einige Anregungen für Deutsch-Ostafrika bietet, sei hier der Inhalt der erwähnten Aktenstücke unter Zuziehung von anderen Beobachtungen näher behandelt.

Verwaltung. Das Gebiet zerfällt in die drei Provinzen Süd-, Nordost- und Nordwest-Rhodesien. Die beiden letzteren werden demnächst durch Erlaß des Königlichen Rats (Order in Council) als Nordprovinz ein Ganzes bilden, mit dem Hauptort Livingstone, an der großen Sambesibrücke und der Zentralbahn, die vom Kap nach Norden gegenwärtig bis in das belgische Katanga führt. Es sei daran erinnert, daß Livingstone sich in der Nähe der Grenze Deutsch-Südwestafrikas (Caprivizipfel) befindet.

Die laufende Gebarung für 1909/10 ergibt bei einer Summe von 953 116 Pf. St. zum erstenmal einen Überschuß, 22 923 Pf.; dies bedeutet gegen das Vorjahr eine Verbesserung von 89 433 Pf. und gegen 1907/08 eine solche von 175 813 Pf. Die Ausgaben und Einnahmen für staatliche Verwaltung stellen sich wie folgt:

	Einnahmen	Ausgaben
Südrhodesien	649 492 Pf. St.	614 405 Pf. St.
Nordostrhodesien	25 448 „ „	50 986 „ „
Nordwestrhodesien	75 188 „ „	114 287 „ „
	750 128 Pf. St.	779 678 Pf. St.

Für die einzelnen Provinzen ergibt sich folgende Gebarung an staatlichen Einnahmen und Ausgaben:

I. Südrhodesien. A. Ausgaben.

	Pf.	Sch.	P.
Zentralverwaltung	167 164 Pf.	16 Sch.	17 P.
Polizei und Volunteers	183 343 „	19 „	8 „
Post und Telegraph	48 528 „	5 „	9 „
Zollverwaltung	11 354 „	2 „	7 „
Sanitätsdienst und Krankenhäuser	29 716 „	10 „	0 „
Öffentliche Arbeiten	27 966 „	5 „	10 „
Unterricht	16 796 „	13 „	2 „
Druckerei und Bureaukosten	9 217 „	11 „	4 „
Landwirtschaft und Veterinärdienst	44 520 „	16 „	2 „
Vergütungen, Pensionen usw.	29 930 „	7 „	6 „
Zusammen	571 539 Pf.	8 Sch.	7 P.
Davon ab rechnungstechnisch	18 498 „	8 „	0 „
Bleibt	553 041 Pf.	0 Sch.	7 P.

B. Einnahmen.

	Pf.	Sch.	P.	Pf.	Sch.	P.
Steuern und Leistungen:						
Stempel und Lizenzen	89 341 Pf.	1 Sch.	11 P.			
Besitzwechsel-, Versteigerungs- und Erbschaftssteuern	16 891 „	17 „	6 „			
Zölle	208 411 „	17 „	1 „			
Eingeborenensteuer	202 646 „	5 „	11 „			
Gebühren und Strafgelder	6 776 „	19 „	0 „			
Post und Telegraph	74 299 „	8 „	11 „			
Gerichtliche Strafen	8 385 „	7 „	3 „			
Verschiedenes	6 352 „	1 „	0 „	613 108 Pf.	18 Sch.	6 P.
Pensionen, Rücklage	7 138 „	5 „	2 „	620 243 „	3 „	8 „
Besondere Rücklage für Außenstände	5 927 „	12 „	0 „			
Zusammen	626 171 Pf.	15 Sch.	8 P.			

II. Nordrhodesien.

A. Ausgaben.

Zentralverwaltung	8 108 Pf.	0 Sch.	7 P.
Eingeborenen- und Bezirksgerichte	17 810 „	6 „	8 „
Verteidigung und Polizei	10 892 „	15 „	4 „
Post	2 320 „	13 „	9 „
Sanitätswesen	2 836 „	19 „	4 „
Öffentliche Arbeiten	1 784 „	11 „	1 „
Druckerei und Bureaubedarf	822 „	3 „	3 „
Veterinärdienst	506 „	1 „	0 „
Aus der Pensionenrücklage	36 „	0 „	0 „
Zur Bekämpfung der Schlafkrankheit	2 149 „	9 „	10 „
Abschreibungen für Papiere und bewegliche Güter	837 „	16 „	10 „
Verschiedenes	477 „	19 „	10 „
Zusammen	48 582 Pf.	17 Sch.	2 P.

B. Einnahmen.

Steuern und Leistungen (15 450 Pf. Zölle)	23 684 Pf.	4 Sch.	2 P.
Sonstige Einnahmen	1 764 „	11 „	6 „
Zusammen	25 448 „	15 „	8 „

III. Nordwestrhodesien.

A. Ausgaben.

Zentralverwaltung	18 702 Pf.	8 Sch.	10 P.
Verteidigung und Polizei	16 419 „	2 „	9 „
Eingeborenenangelegenheiten und Bezirksgerichte	31 021 „	9 „	11 „
Zölle	1 511 „	13 „	8 „
Post und Telegraph	5 750 „	4 „	6 „
Sanitätswesen	7 971 „	13 „	10 „
Öffentliche Arbeiten	4 771 „	1 „	11 „
Druckerei und Bureaubedarf	1 512 „	11 „	9 „
Frachten und Proviant	1 578 „	3 „	4 „
Baumwollpflanzung am Kafue	953 „	6 „	10 „
Vergütung für Steuererhebung an die Häuptlinge	4 405 „	4 „	6 „
Verschiedenes	206 „	13 „	2 „
Zusammen	948 806 Pf.	15 Sch.	0 P.

B. Einnahmen.

Steuern und Leistungen	73 063 Pf.	4 Sch.	10 P.
Sonstige Einnahmen	2 125 „	2 „	2 „
Zusammen	75 188 Pf.	7 Sch.	0 P.

IV. Alle drei Provinzen gemeinsam.

A. Ausgaben.

		Pf.	Sch.	P.
		9 054 Pf.	6 Sch.	1 P.
	Landamt	23 483 „	1 „	5 „
	Tabaklager	5 139 „	12 „	5 „
	Sonstiges in Südafrika	10 900 „	8 „	4 „
b) in London:	Unkosten	151 100 „	12 „	5 „
	Gesellschaftsverwaltung	34 084 „	5 „	0 „
	Zusammen	233 762 Pf.	5 Sch.	8 P.

B. Einnahmen.

		Pf.	Sch.	P.
In Rhodesien:	Bergwerke	57 537 Pf.	14 Sch.	2 P.
	Ländereien	36 944 „	16 „	5 „
	Tabaklager, Pachten, Farmen usw.	14 319 „	6 „	5 „
In London:	Einnahmen aus Papieren usw.	117 505 „	15 „	3 „
	Zusammen	226 307 Pf.	12 Sch.	3 P.

Auch für 1910/11 ist trotz hoher Kapitalausgaben eine starke Mehreinnahme zu erwarten, indem die neun Monate bis Ende Dezember Eingänge von 633 000 Pf. ergeben haben, d. i. 138 000 Pf. mehr als gleichzeitig im Vorjahr. Der Einfuhrhandel Südrhodesiens für Januar bis Oktober 1910 betrug 1 812 200 Pf. gegen 1 220 383 gleichzeitig im Vorjahr. Die Zolleinnahmen für April bis November ergaben 178 550 Pf. gegen 135 042 Pf. gleichzeitig im Vorjahr; hierzu trägt seit vorigem Jahre der Durchgangsverkehr nach Katanga viel bei, wobei mit Rücksicht auf den etwaigen späteren Verkehr von Deutsch-Ostafrika nach der Kongokolonie zu bewerten ist, daß die Rhodesische Verwaltung ermächtigt ist, den Waren, die aus ihrem Gebiet nach belgischem gehen, eine Ausfuhrvergütung zu gewähren, die den eigenen Einfuhrzöllen mehr oder weniger entspricht; hiervon wurde im Kalenderjahr 1909 für 463, während der ersten neun Monate 1910 aber schon für 1183 Pf. St. Gebrauch gemacht.

Die Zentralverwaltung Nordrhodesiens zählt seit vorigem Jahre einen geologischen Dienst, der die Landesaufnahme im Zusammenhang bewirken soll; er steht unter der Leitung des Herrn H. B. Maufe, eines der Landesgeologen des Vereinigten Königreichs. Das Landwirtschaftsamt, dem Dr. Eric Nobbs vorsteht (Südafrikaner, ehemaliger deutscher Student), hat eine neue Gliederung erhalten. Dem Vorsteher sind zwei Landwirte und je ein Botaniker, Chemiker, Entomologe und landwirtschaftlicher Ingenieur beigegeben. Dem Oberveterinär stehen 9 Tierärzte zur Seite, deren Zahl demnächst auf 12 gebracht wird; einer der Tierärzte beschäftigt sich lediglich mit der bakteriologischen Forschung.

Bei der starken weißen Bevölkerung, die doppelt so groß ist wie die südafrikanische, erfordert das Schulwesen besondere Aufmerksamkeit. Es gibt 24 staatliche oder unterstützte Schulen mit 1212 Schülern nach dem Stande von Ende März; Ende September waren es 1626 Schüler, und eine Anzahl neuer Schulen wird noch eröffnet. Die Regierung unterhält Kostschulen in Enkeldoorn und Gwelo, während eine andere in Salisbury aus dem Beit-Vermächtnis unterhalten wird. Daneben beaufsichtigt und unterstützt die Regierung private Kostschulen. — Drei Rhodesier erhielten 1910 Stipendien aus der Stiftung Cecil Rhodes für Studien in Oxford. — Die Zahl der unterstützten Missionsschulen für Eingeborene ist im Berichtsjahr von 50 auf 80, die der Schüler von 4319 auf 7622 gestiegen, der staatliche Aufwand dementsprechend von 1192 auf 1744 Pf. Der Fachunterricht ist erst in den Anfängen und liegt bei der amerikanischen Mission der episkopalen Methodisten, die ungefähr der englischen Staatskirche entsprechen. Sie unterhält eine landwirtschaftliche Schule, in der die eingeborenen Schüler im Ackerbau, der Vieh- und Geflügelzucht unterwiesen werden. Eine allgemeine kulturelle Hebung ist bei den Matabele in erster Linie wahrzunehmen.

In Nordrhodesien ist die Verschmelzung der Verwaltung für die bisherigen beiden Provinzen vorbereitet. Der Polizeidienst Nordrhodesiens wurde bisher zum größten Teil von der Kronkolonie Nyassaland aus besorgt, wofür die Gesellschaft dieser eine Vergütung zahlte. Vom 31. März 1911 an hat dieses Verhältnis aufgehört. Die eingeborene Polizei des Barotselandes ist entsprechend verstärkt worden. Die Zivilverwaltung ist auf einer ähnlichen Grundlage wie die Südrhodesiens eingerichtet worden. Ein neues Berggesetz erwartet die königliche Genehmigung.

Seit der Eröffnung des Eisenbahnverkehrs mit der Kongokolonie, die an vielen Stellen durch Schlafkrankheit verseucht ist, muß die Rhodesische Verwaltung auf die Abwehr der Plage um so mehr bedacht sein, als auf ihrem Gebiet schon einige Fälle vorgekommen sind. Daher der Posten in der Jahresrechnung. Die Gesellschaftsbehörden haben sich mit den Beamten der Kongokolonie wegen der Maßregeln verständigt, die einer Verbreitung der Krankheit vorbeugen sollen, ebenso die beiderseitigen Reichsbehörden in Europa und die Eisenbahn- und leitenden Bergwerksunternehmungen.

Kaufmännische Gebarung. Die Gesellschaft hat neuerdings ihr kaufmännisches Geschäft auf eine breitere Grundlage gestellt und dessen Leiter von London nach Bulawayo versetzt. Die Einnahmen betrugen während des Berichtsjahres 112 006 Pf. gegen 82 320 Pf. im Vorjahr, und eine weitere Vermehrung wird bestimmt erwartet.

Die wirtschaftliche Entwicklung.

Landwirtschaft. Bei der starken Einwanderung ist die Entwicklung während der letzten Jahre besonders rasch gewesen, und die Kolonie Südrhodesien aus dem Pionierstadium tatsächlich hinausgekommen.

Die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist größer als das Angebot, Schlacht- und Zuchtvieh geht im Inlande glatt ab, so daß für die Ausfuhr nicht viel übrigbleibt. Die unter Pflug genommenen Flächen haben bedeutend zugenommen, allein da der Regen, wie auch in Südwestafrika, dieses Jahr besonders spät gefallen ist, steht noch dahin, ob die Ernte eine der Anbaufläche entsprechende Zunahme aufweisen wird. Die Farmer wenden ihre besondere Sorgfalt den Einhegungen, der Bewässerung und der Molkerei zu.

Für den deutschen Kolonialpolitiker ist vor allem die dem Briten angeborene Würdigung der Einfriedigung des ländlichen Besitzes bemerkenswert. Müllendorff berichtet darüber aus Britisch-Ostafrika[1]). In Rhodesien ist es nicht anders. Die Einfriedigung der Weidegründe gibt dem Farmer mehr Sicherheit gegen die Einschleppung von Viehkrankheiten als der in Neuländern immer nur dünn verteilte Veterinärdienst. Die rhodesischen Farmer, die mehr und mehr darauf eingehen, erhalten von der Gesellschaft Darlehen, und die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, einen Teil der Kosten für die Einhegung der Farmgrenzen nach ihren noch unbenutzten Ländereien zu bestreiten; auch ihre eigenen Farmen hegt sie ein. Im Februar d. Js. war der Gesetzgebende Rat Südrhodesiens zu einer Sondertagung einberufen, um die bestehende Verordnung über die Einhegung zu ergänzen. Die Darlehen an Farmer wurden einstweilen im Verhältnis zur Hälfte des Aufwandes, doch nur bis zu 15 Pf., zu 5 % gewährt, mit Heimzahlung in elf Jahren gegen persönliche Sicherheit der Hypothek.

Das Genossenschaftswesen, das sich in Südwestafrika so kräftig entwickelt hat, ist in Rhodesien erst in den Anfängen.

Die Hauptkultur ist nach wie vor der Mais. Die Salisbury Farmers' Co-operative Society hat 10 000 Sack zur Ausfuhr gebracht, dank dem Umstande, daß die Eisenbahngesellschaft den Frachtsatz auf 1 Penny die Tonnenmeile = rund 13 Pfg. die Kilometertonne, herabgesetzt hat, während die Beira-Eisenbahn, die Höhenzüge zu überwinden hat, sich mit 1¼ Penny = 16 Pfg. die Kilometertonne begnügte. Auf diese Weise wurde die Erhöhung der Seefracht von 2 Sch. 9 P. auf 3 Sch. die Tonne etwas wettgemacht, in Europa jedoch mußte man mit einem Preisfall rechnen. Nur fragt es sich, ob die Zeit für die regelrechte Ausfuhr von Mais aus Rhodesien nach Europa gekommen ist.

Die Ware wird in England als sehr gut bewertet und von Brennern und Fabrikanten begehrt, indes wird bemängelt, daß sie ungleichmäßig in der Art und Größe und in bezug auf Reinigung ist. Die Säcke wiegen meist 212 engl. Pfund oder 91 Kilogramm; die Verpackung wird als sachgerecht bezeichnet, ebenso der Versand. Bei der Analyse hält der Mais den Vergleich mit allen anderen Herkünften aus, und die Vertretung der Londoner Getreidebörse sagt ihm einen guten Absatz in England und auf dem Kontinent vor-

---

[1]) Ostafrika im Aufstieg. S. 216.

aus. Die vorerwähnte Menge, also etwa 910 Tonnen, hat eine Großfirma abgenommen. Die Schlußfolgerung ist die, daß, wenn regelmäßige Verschiffungen einer einheitlichen Ware stattfänden, sich eine stetige Nachfrage für weißen, flachen rhodesischen Mais ausbilden würde.

Nun wird aber der gegenwärtige inländische Verbrauch auf 300 000 bis 400 000 Sack oder 27 000—36 000 Tonnen geschätzt, und obwohl keine Statistik aufgemacht werden kann, wird die Ernte der Farmer allein auf letztere Menge, 36 000 Tonnen, geschätzt, wozu noch eine beträchtliche Leistung der Eingeborenen kommt. Es zeigt sich aber eine Neigung zur Vermehrung des inländischen Verbrauchs, indem zahlreiche Farmer dazu übergehen, ihre Rinder und Schweine mit Mais zu füttern. Die Schweinezucht wird zunehmen, wenn, wie beabsichtigt ist, Räuchereien angelegt werden. Wir glauben, daß eine englische Kolonie tatsächlich versuchen muß, der in England herrschenden Not an Schweinefleisch abzuhelfen. Die Vereinigten Staaten kommen für die Ausfuhr von Schweinefleisch kaum noch in Betracht. Australien und Argentinien als Steppenländer liefern keines, wogegen das verhältnismäßig gut bewässerte Rhodesien wahrscheinlich in der Schweinezucht sehr leistungsfähig werden wird, wie übrigens auch andere afrikanische Gebiete. Welche Schlußfolgerungen die deutsche Landwirtschaft aus diesen Tatsachen ziehen kann, sei ihren Organen überlassen; sie müssen dahin kommen: Förderung des Maisbaus in den Schutzgebieten behufs Ausfuhr nach Deutschland und zollfreie Einfuhr des Maises, der an Schweine verfüttert wird.

Nach amerikanischem Vorbild wird man in Rhodesien wohl bald zur Verwendung von Mais und Maisstroh in der Bereitung von Zucker, Papiermasse und Alkohol übergehen.

Wenngleich nach alledem noch keine Sicherheit über Absatz und Verwendung des rhodesischen Maises gegeben ist, für den die Anbaufläche bei der letzten Ernte sich verdoppelt hatte, so wird sich wohl zur gegebenen Zeit eine Lösung finden. Zwar will die erwähnte Genossenschaft ihre jährliche Ausfuhr über Beira auf 4000 Tonnen bringen, allein die Verwendung der Ernte im Lande kann nach Ansicht der volkswirtschaftlichen Gesellschaftsleitung mehr Nutzen bringen, das Land einstweilen noch auf Einfuhr angewiesen ist. Denn während der neun ersten Monate von 1910 wurden über 10 000 Tonnen, vorwiegend aus Südafrika, eingeführt; man muß auch mit dem steigenden Bedarf Katangas rechnen, das von Rhodesien aus versorgt wird und sobald noch keine genügende eigene landwirtschaftliche Erzeugung haben wird. Die Ausfuhr über Beira an rhodesischen Mais dagegen betrug während der elf ersten Monate von 1910 nur etwa 1300 Tonnen.

Während Mais auf absehbare Zeit die Hauptente des Landes bildet, und etwa hundert Farmer im Einvernehmen mit den amtlichen Versuchsfeldern Versuche mit 24 Sorten betreiben, kommen noch manche andere Kulturen entweder an und für sich oder wegen des Fruchtwechsels in Betracht, wie von jeher Melonen, Bohnen und Erdnüsse, oder neuerdings Kartoffeln,

Zwiebeln, Hirse, Weizen, Hafer, süße Kartoffeln, oder in jüngster Zeit hier und da Rübsamen, Buchweizen, Lufa und Gefäßkalebassen. Alle diese zusammen vermögen von Bedeutung auf den Maisfeldern zu werden, wenn diese der Ruhe bedürfen. Damit sind die Möglichkeiten noch nicht erschöpft. Auf anders geartetem Boden und für den Farmer, der seine eigenen Wege gehen will, bietet sich der Tabakbau, dessen Aussichten sehr günstig sind.

Es waren 1909/10 etwa 280 Hektar mit Tabak bestanden, und eine nahmhafte Ausdehnung der Fläche war für dieses Jahr erwartet in der Voraussetzung, daß genügend Arbeitskräfte zu haben seien. Die letzte Ernte wäre besser gewesen, wenn nicht nach einer Trockenzeit im Februar schwere Regen eingesetzt hätten, wodurch der zweite Schnitt minderwertige, rauhe Blätter bekam.

Die Ware wird für Rechnung der Produzenten öffentlich versteigert. Es hat sich ergeben, daß das rhodesische Kraut die Eigenschaften besitzt, die dem englischen Geschmack am meisten zusagen. Bei einer Versteigerung am 18. Januar d. J. waren etwa 60 000 Kilogramm Virginiablätker angeboten; der Durchschnittserlös stellt sich auf etwa 2 Mk. 70 Pfg., der Höchstpreis auf 5 Mk. 40 Pfg.; im vorigen Jahre war weniger erzielt worden. Von der heurigen Ernte erwartet man eine Menge von 250 000 Kilogramm, falls die Arbeitskräfte ausreichen. Daneben wird auch „türkischer" Tabak erwartet.

Im vorigen Jahre kam die Tobacco Company of Rhodesia and South Africa Limited zustande, um der British South Africa Company das Tabakgeschäft abzunehmen: An- und Verkauf der Ernten, Betrieb der Lagerhäuser, Verwaltung der Vorräte in Bulawayo. Daneben hat sie das Recht erworben, in Südrhodesien 12 000 Hektar Land zu belegen, das sich für Tabakbau eignet; daraufhin hat sie eine Farm in Marandellas angelegt und für andere Ländereien in den Bezirken Lomagundi und Mafungasi ausgesucht. Sie geht auch damit um, eine Tabakfabrik im Lande anzulegen. Die Verarbeitung des rhodesischen Erzeugnisses wird in England gefördert.

Von sonstigen Kulturen ist die des Kaffees zu erwähnen. Sie ist zwar noch neu und beschränkt sich auf etwas mehr als 20 Farmen im Melzetterbezirk, die zusammen 40 000 Bäume stehen haben, aber doch schon verkaufen; es wären noch manche Flächen verfügbar. Leinsaat wird gerne aufgenommen, hauptsächlich wegen der Saat, die an Kälber verfüttert wird, da die Verarbeitung der Faser unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht wirtschaftlich lohnen würde. Andere Faserpflanzen sind erst unter Beobachtung. Daß in dem grasreichen Lande auch künstliche Wiesen angelegt werden, ist geeignet wunderzunehmen, allein es ist von Wert, besseres Heu und für den Winter Grünfutter zur Verfügung zu haben, namentlich für das Jungvieh. In dem Maße, wie die künstliche Bewässerung zunimmt, und die Anbaufähigkeit der Senkungen mit natürlicher Feuchtigkeit erkannt werden, gewinnen die europäischen Getreidearten: Weizen, Gerste, Hafer, Roggen an

Bedeutung, wenngleich noch manche Versuche hierbei notwendig sind, um ein befriedigendes Ergebnis zu sichern.

Um die Ausfuhr von Apfelsinen und Zitronen zu fördern, hat die Gesellschaft sich mit Kapital an einer Farm im Bezirk Mazoe beteiligt, wo eine Fläche von 10½ Hektar mit tragenden Apfelsinenbäumen bestanden ist, während im Bezirk 20 000 Stecklinge der einheimischen Art vorhanden sind, die an die Ansiedler abgesetzt werden sollen; man erwartet eine rege Nachfrage.

Einige Teile Südrhodesiens, namentlich der Mellzetterbezirk, gelten als geeignet für Kautschukpflanzen und sollen daraufhin von Fachleuten untersucht werden; mittlerweile sind die Verkäufe von Ländereien in diesen Gegenden eingestellt.

Die Angaben über die Viehzucht Südrhodesiens sind nicht sehr reichlich. In früheren Jahren wurde viel über Ostküstenfieber geklagt. Das hat außer in einem oder zwei Distrikten aufgehört, es wird daneben aber auch hervorgehoben, daß das Land frei von den Krankheiten ist, die in den südlichen Ländern Afrikas den Rinderbestand immerfort bedrohen. Dieses Ergebnis wird der strengen veterinärpolizeilichen Kontrolle nach Süden hin zugeschrieben, der sich die Farmer willig fügen. Dagegen wird mit Bedauern festgestellt, daß die Pferdezucht wegen der „Sterbe" unmöglich ist.

Nordrhodesien hat bisher noch keine größere Besiedlung gehabt, indes haben die günstigen Aussichten der Landwirtschaft schon viele Anmeldungen für Landerwerb in den Bezirken am Kafuëfluß veranlaßt, wo im Laufe des Berichtsjahres mehrere Farmen von Leuten aufgetan worden sind, die Mittel genug haben, um sie gehörig zu bebauen. Auch wird Günstiges von den Viehfarmen berichtet, die sich auf der Batokahochfläche in der Nähe von Kalomo (Station) befinden. Die Europäer verfügen dort über mehr als 2000 Rinder. Die Viehausfuhr Nordrhodesiens hatte 1908 und 1909 den beträchtlichen Wert von über 100 000 Pf. St. (S. unten: Die Eingeborenen).

Die Nordprovinz kommt aber auch noch für Baumwolle und Kautschuk in Betracht. Was erstere angeht, so wurden davon durch die Gesellschaft für Rechnung der Produzenten gewisse Mengen nach Liverpool abgesetzt, wo die erzielten Preise zwischen 0,73 und 1,30 Mk. für das (Dezimal-) Pfund betrugen. Im Auftrage der British Cotton Growing Association besuchte ein Sachverständiger die Provinz. Sein Bericht ist für einen Teil der Provinz günstig ausgefallen, woraufhin Anstalten für einen Anbau in größerem Stil getroffen wurden. Der Sachverständige kehrte später zurück, um die begonnenen Arbeiten zu leiten. In dem Kafuëbezirk, nahe der Eisenbahn, wurde eine Entkörnungsanstalt errichtet, und unweit dieser befinden sich Versuche mit den verschiedenen Saatsorten im Gange. Die von weißen Ansiedlern mit Baumwolle bebaute Fläche wurde für 1910/11 auf über 400 Hektar geschätzt. Mit besonderer Genugtuung wird berichtet, daß der Herzog von Westminster, der zu den ersten Ansiedlern der Provinz gehört, die Bemühungen

für die Förderung dieser Kultur unterstützt und auf seinen Farmen in der Nachbarschaft der Kafuëbrücke heuer eine sehr gute Ernte erzielt hat, ferner daß in der Nähe Lord Wolverton Land belegt hat.

Nordrhodesien hat wilde Bestände von Kautschukpflanzen. Es läßt sich noch keine, auch nur annähernde Schätzung darüber geben, wohl aber sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die Bestände wervoll werden können. Seit 1903 sind sie geschützt, namentlich im Nordosten, wo die Landolphia sehr kräftig einschlägt und sich gut entwickelt, wenn ihr Wachstum beschützt wird. Einen verhältnismäßig kleinen Teil dieses Gebietes hat ein Beamter des Landwirtschaftlichen Amtes besichtigt. Nach seiner Schätzung bedecken fünf Kautschukwälder, die er untersucht hat, eine Fläche von 8500 Hektar, und die Zahl der Landolphien dürfte 800 000 erreichen. Jeder dieser Wälder könnte in eine Pflanzung umgewandelt werden, in der Weise, daß auf einem Hektar 500 Landolphien angepflanzt würden. Muster von rhodesischem Kautschuk sind in London günstig bewertet worden; mittlerweile werden die Wurzeln und Stämme mehrerer Kautschukpflanzen, die ebenfalls im Norden vorkommen, näher untersucht, um festzustellen, welche Vorrichtungen zur Auspressung des Saftes geeignet erscheinen.

Landerwerb und Besiedelung. Die Einwanderung war während des ersten Halbjahrs 1910 ebenso lebhaft wie in den vorhergehenden Jahren, ließ jedoch im dritten Vierteljahr nach, weil das Ostküstenfieber, der Preisfall für Mais und die Schwierigkeit der Arbeiterbeschaffung entmutigend wirkten. Während des Berichtsjahres wurden 133 Farmen mit einer Gesamtfläche von etwa 190 000 Hektar in Pacht gegeben; die Pacht beträgt im ganzen 2369 Pf. oder annähernd 5 % des Kaufpreises, der im ganzen 47 506 Pf. oder rund 5 Mk. für das Hektar ergibt. 9 Farmen mit 11 550 Hektar wurden für 3440 Pf. oder 6 Mk. das Hektar bar verkauft und 23 000 Hektar unentgeltlich an Ansiedler abgegeben, die infolge des Vivianischen Schiedsspruchs dem portugiesischen Gebiet einverleibt worden waren. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1909 und 1910 stellt sich folgende Statistik heraus:

	Zahl der vergebenen Farmen	Fläche ha	Kaufpreis Pf. St.	Pacht Pf. St.	Kaufpreis das ha in Mark
1909	193	266 000	60 807	3 034	3
1910	154	208 600	50 946	2 439	3,50

Im vergangenen Jahre hat die Liebiggesellschaft (Lemco und Oxo Companies) außerdem etwa 32 500 Hektar belegt und zum größten Teil schon ihre Auswahl getroffen, die nach dem Ergebnis gewisser Bohrungen im Zulibezirk (dem südlichsten der Kolonie) endgültig abgemacht werden wird.

Die Gesellschaftsverwaltung betreibt ihre Besiedelungspolitik in der Weise, daß sie die Ländereien durch Inspektoren roh vermessen und in Farm-

gebiete aufteilen läßt. Darauf folgt gleich eine genauere Vermessung, so daß, wenn möglich, die neuen Ansiedler ein fertig abgegrenztes Gut erhalten. Dieses System verursacht der Gesellschaft nur geringe Kosten. Man denke an die Schwierigkeiten, um in Ostafrika eine endgültige Vermessung zu erhalten. Die Gesellschaft unterhält in London ein Auswanderungsamt, das während des Berichtsjahres 403 Männer, Frauen und Kinder und während der neun ersten Monate 1910 131 Personen — diesmal zufällig weniger Verheiratete — hinausgesandt hat.

Der Bodenwert nimmt fast in allen Bezirken zu, so daß der Wert der Gesellschaftsländereien um durchgehend 1,25 Mk. für das Hektar gestiegen ist, in der Nähe der Bergwerke oder der Eisenbahn um 5—6 Mk., in dem Hartleybezirk (westlich von Salisbury) sogar um ein beträchtliches mehr, so daß der Preis sich dort schon auf 25 Mk. für das Hektar stellt. Gegenwärtig soll die Besiedlung, außer auf diesem, auf die Bezirke Lomagundi und Mangwendi im Marchanalande, und Gwelo, Belingwe Wankie (Kohlenbezirk) und möglicherweise Mafungabusi im Matabelelande gerichtet werden.

Zum Nutzen der Farmer hat die Gesellschaft sich mit der Hälfte des Kapitals an mehreren Musterfarmen in verschiedenen Teilen der Kolonie beteiligt. Ihr Viehstand ist auf annähernd 4000 Rinder gebracht worden. Eine sachverständige Dame leitet das Molkereiwesen und reist als Wanderlehrerin im Lande herum; die Farmer folgen ihren Vorträgen und praktischen Vorführungen mit großer Aufmerksamkeit.

Vielerorts entstehen kleine Städte, für deren Anlage während des Berichtsjahres Grundstücke für 8762 Pf. verkauft worden sind, gegen 250 Pf. im Vorjahr. Die größten Flächen hiervon fallen auf die Erweiterung von Salisbury (3650 Pf.), das bestimmt ist, die wichtigste Stadt Rhodesiens zu werden, sobald die direkte Verbindung Salisbury—Broken Hill vorhanden ist, welche die gegenwärtig über den Umweg Bulawayo geleitete Reise von Beira nach Broken Hill und Katanga um etwa 1000 Kilometer kürzen wird. Sodann kommen 3712 Pf. auf den neuen Ort Gatooma (an der Bahn im Hartleybezirk). Vor zwei Jahren war es ein Lagerplatz, gegenwärtig zählt es 300 weiße Bewohner, und der Wert der dort errichteten Gebäude beläuft sich auf über 14 000 Pf. Zwei Banken haben dort Zweigstellen, die größeren Geschäfte Südafrikas Lager eröffnet, ein Pflegeheim ist im Entstehen, Bauten für ein Gericht und Regierungsämter werden errichtet und drei Kirchengemeinschaften sind am Platze. Es wird für Freilegung der Straßen und Kanalisierung gesorgt, und die städtischen Angelegenheiten führt ein Bürgerausschuß, der demnächst durch eine Sanitätsbehörde ergänzt wird. Der Aufschwung des Platzes ist dem Gedeihen der nahen Bergwerke Eiffel Flats zu verdanken, die wegen der Zufuhr von Kohle aus Wankie sehr bald eine Zweigbahn erhalten müssen, die von Gatooma ausgehen würde. Weitere neue Ortschaften, die noch bescheiden als Dörfer bezeichnet werden, sind Queque, Odzi, Penhalonga und Sinola. Die Verwaltung war in der

Lage, die Pacht für Grundstücke, auf denen Gasthäuser stehen, wesentlich zu erhöhen.

Forstwesen. Dieser Zweig ist erst in den Anfängen. Ein höherer Forstbeamter des Vereinigten Südafrikas hat im vergangenen Jahre Rhodesien bereist und wird in einem ausführlichen Bericht die Grundzüge für die Forstpolitik dieser Kolonie niederlegen, einstweilen sind auf seinen Rat einige einleitende Maßregeln getroffen worden. An den Viktoriafällen hat ein Unternehmen die Erlaubnis zur forstmäßigen Ausbeutung der Teakholzbestände erhalten.

Bergwesen. Der Hauptzweig der Erwerbstätigkeit in der Kolonie ist der Bergbau. Während 1908 nur 3092, 1909 schon 6128 Schürfscheine erteilt wurden, betrug die Zahl für die neun ersten Monate 1910 10 943. Es waren 1909 54 852 Felder eingetragen, 1910 dagegen schon 118 031. Der Wert des Erzlandes steigt fortwährend, wie die Gesellschaft aus dem Ertrag der Stempelgebühren für Besitzwechsel festzustellen in der Lage ist. Die Förderungszahlen stellen sich für die einzelnen Mineralien bis zum 31. Dezember 1910 wie folgt:

	Gold Pfd. St.	Silber Unzen	Blei Tonnen	Kohle Tonnen	Chromeisen Tonnen
1890—98	83 052	—	—	—	—
1899	205 690	112	—	—	—
1900	308 249	951	—	—	—
1901	610 389	3 132	—	—	—
1902	687 096	3 445	—	—	—
1903	827 729	20 715	128	46 870	—
1904	969 343	70 146	455	59 678	—
1905	1 449 985	89 278	570	97 191	—
1906	1 985 099	110 575	652	103 803	3 647
1907	2 178 886	147 324	756	115 073	8 017
1908	2 526 007	283 425	1 069	164 114	13 358
1909	2 623 709	262 132	966	170 893	25 620
1910	2 568 198	217 633	745	180 068	44 002
	£ 17 023 432	1 208 868	5 341	937 690	94 644

Dazu kommen noch 7020 Karat Diamanten, 359 Tonnen Kupfer, 659 Tonnen Asbest. Der Gesamtwert der Förderung betrug Ende 1910 nahezu 300 Millionen Mk. Der kleine Rückgang beim Gold für das vergangene Jahr ist dem Umstande zuzuschreiben, daß man dazu übergegangen ist, auch die kleinen Schürffelder in Abbaufelder umwandeln zu lassen. Dadurch ist die Zahl der Goldproduzenten auf 580 für 1909 gestiegen. Von diesen haben viele mit Erfolg gearbeitet, so daß größere Gesellschaften sie ausgekauft haben; diese lassen nun in Erwartung weiterer Zusammenlegungen, die einen Stampfbetrieb in größerem Maße und mit den besten Maschinen gestatten sollen, den

Betrieb einstweilen ruhen. So leisteten z. B. 21 bestimmte Lagerstätten im Jahre 1909 Gold für 210 000 Pf., während der ersten zehn Monate 1910 indes nur mehr 44 000 Pf. Die Verwaltung zeigt sich befriedigt über die Ergebnisse ihrer demokratischen Schürf- und Abbauordnung, die zu zahlreichen und sicheren Feststellungen von Goldvorkommen geführt; auf diese Weise erhalten die Kapitalisten eine brauchbare Grundlage. Die Schürfer ihrerseits haben allmählich erkennen gelernt, welche geologischen Formationen Aussichten auf Fündigwerden versprechen. Die Finanzleute sind jetzt bei der Hand, um sich Rechte zu sichern, sobald besonders ergiebige Adern festgestellt werden oder kleine Lagerstätten im Zusammenhang mit andern einen lohnenden Betrieb ergeben können. In technischer Hinsicht gelangt man mehr und mehr dazu, auch minderhaltiges Gestein nutzbringend zu verstampfen.

Die Gesellschaft, welche die Kohlenlager von Wankie ausbeutet, wurde 1909 umgebildet und auf eine gesunde Grundlage gestellt. Die Arbeit ging während des Berichtsjahres glatt vonstatten und warf einen guten Gewinn ab, so daß 10 Prozent Dividende verteilt werden konnten. Die Förderung betrug 1910 180 068 Tonnen gegen 170 893 Tonnen im Vorjahre. Die Bergwerkindustrie fand jedoch den Preis der Kohle zu teuer und war dadurch gehemmt. Seit 1. Januar d. J. ist er um volle 2 Sch. für die Tonne herabgesetzt, woraufhin man eine stärkere Nachfrage erwartet.

In gedeihlicher Weise schreitet die Förderung von Chromeisen auf dem der Rhodesia Chrome Mines Ltd. gehörigen Bergwerk Selukwe fort. Die 1910 geförderten 44 002 Tonnen wurden in Europa mit 98 217 Pf. St. bewertet, gegen 25 620 Tonnen und 60 420 Pf. St. für 1909. Neuerdings sind Abmachungen getroffen worden, um Rhodesien einen angemessenen Anteil am Weltverkehr für dieses Erz zu sichern.

Noch schwebt, was die Diamantengewinnung angeht, ein Rechtsstreit zwischen der British South Africa- und der De Beers-Gesellschaft, welch letztere Anspruch auf das alleinige Recht der Diamantengewinnung in Rhodesien erhob. Dieser Anspruch ist in zwei Instanzen zurückgewiesen worden, es steht aber noch die letzte Verhandlung vor dem House of Lords aus.

Wie in jedem afrikanischen Lande, bietet die Arbeiterfrage erhebliche Schwierigkeiten. Südrhodesien, das vorwiegend für den Bergbau in Frage kommt, muß sich aus dem Norden mit Leuten versorgen. Denn die arbeitsfähige männliche Bevölkerung wird im Matabeleland auf 40 000, und im Maschonenlande auf 80 000 geschätzt; und davon sind immer nur 24 000, zur Hälfte aus den beiden Provinzen, zu haben, indem die Matabele nur für je drei und die Maschona vier Monate hintereinander sich anwerben lassen. Im September 1910 hatten die Bergwerke Südrhodesiens eine Belegschaft von 40 187 Köpfen, immerhin beinahe 6000 mehr als ein Jahr vorher. Es wurde bisher auch in der Kronkolonie Nyassaland geworben; deren Behörden haben dies indes ohne Ankündigung untersagt, wodurch vorübergehend eine empfindliche Störung entstand. Da indes den dortigen Eingeborenen nicht untersagt

wird, sich anderweitig selbst zu verdingen, so hofft man auch fernerhin auf einen gewissen Zuzug von dort. Die rhodesischen Interessenten haben ein Werbeamt gegründet, das im Einvernehmen und mit finanzieller Unterstützung der Gesellschaft tätig ist und die Bergwerke und Farmer mit Arbeitern versorgt. Ein Beamter mit südafrikanischer Erfahrung ist als Vorsteher des Amtes gewonnen worden. Die Verwaltung läßt die sämtlichen Betriebsstätten jeden Monat durch Aufsichtsbeamte besichtigen, die sich überzeugen, daß die Leute gut untergebracht und behandelt werden, namentlich in sanitärer Hinsicht. Das Sterblichkeitsverhältnis bei den Belegschaften ist von 60,85 v. T. für 1907 auf 49,54 für 1908 und 47,19 für 1909 gesunken und im vergangenen Jahre weiter gefallen.

Die Eingeborenen. Zunächst einige allgemeine Zahlen für Südrhodesien; sie zeigen einen allgemeinen Fortschritt:

	Bevölkerung	Rinder	Schafe	Ziegen
1901	487 200	43 850	48 600	171 000
1908	682 800	204 000	203 000	594 000
1909	697 000	232 000	216 000	595 000

Bei den Maschona nimmt die Neigung zu, die von den Europäern angebauten Maissorten auszusäen, statt der kleineren einheimischen Sorte; im Bezirk Marandellas ist letztere schon so gut wie verschwunden. Dagegen lehnen die Leute noch allgemein den Pflug ab, obschon die Zahl der von ihnen gebrauchten Pflüge von 61 auf 124 im letzten Jahre gestiegen ist. Das Einspannen der Ochsen lernen die Leute mehr und mehr. Neue Kulturen werden wenig aufgenommen, für Baumwolle besteht keine Neigung. Am anstelligsten sind noch im Ackerbau die Basuto im Viktoriabezirk; sie berieseln ihre Felder und bauen Weizen; im Melzetterbezirk werden Bohnen angebaut. Einzelne Eingeborene im Viktoriabezirk pflanzen sogar Bäume. In der Hauptsache aber werden die Maschona Viehzüchter bleiben; ein bequemes Leben, das ihnen erlaubt, ohne Hilfe des Europäers fortzukommen; wenn sie auf Arbeit gehen, ist es lieber nach den Städten oder auf die Farmen, als, trotz der höheren Löhne, in die Bergwerke, wo ihnen die Pünktlichkeit und Zucht zuwider sind. Der Eingeborenenkommissar rät den Missionaren, die Leute mehr zur praktischen Arbeit heranzubilden.

Im Matabelelande offenbart sich der zunehmende Wohlstand darin, daß nicht weniger als 52 Handelsscheine für die Reservate ausgestellt worden sind. Der Viehstand hat sich von einem Jahr zum andern von 76 690 auf 92 389 Rinder vermehrt. Hier und da gehen die Eingeborenen zu Kreuzungen mit Afrikanderrvieh über. Auch sie verbessern ihre Maiskultur, einer vermochte es, bei der Verdingung für die Lieferung an ein Bergwerk den Zuschlag zu erwirken und brachte den Mais selbst auf eigenem Ochsenwagen herbei.

Verkehrswesen. Wesentliche Neuerungen sind im inländischen Verkehrswesen nicht zu verzeichnen, wohl aber der Ausbau der Zentralbahn

von Süden nach Norden bis nach Elisabethville (Etoile du Congo) in Katanga. Die Bahnen werfen allmählich Erträge ab. Für 1910/11 (Ende März) ist nicht nur die volle Verzinsung der Schuldverschreibungen, sondern auch noch ein beträchtlicher Überschuß zu erwarten. Der Fortschritt der Betriebsergebnisse und die Aussichten der Netze Rhodesia Railways und Mashonaland Railway ergibt sich aus folgender Tabelle:

Kalenderjahr	Roheinnahmen „Rhodesia“-, „Mashona“- u. „Beira“netz	Reineinnahmen „Rhodesia“- u. „Mashona“-netz
1907	717 332 Pf. St.	229 913 Pf. St.
1908	848 426 „ „	353 166 „ „
1909	1 086 778 „ „	514 906 „ „ (vorl.)
1910	1 349 113 „ „	692 198 „ „ (vorl.)

Die Einnahmen haben sich mithin in vier Jahren verdreifacht. Während des am 30. September 1910 abgelaufenen Jahres haben die Frachten für allgemeine Güter 180 632 Pf. mehr, die auf Mineralien 18 285 und die Personenbeförderung 37 681 Pf. mehr als gleichzeitig im Vorjahr ergeben. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfordert 520 471 Pf., ist also mehr als gedeckt.

Die Gesellschaft hat durch eine Vereinbarung mit der als Aktiengesellschaft bestehenden Eisenbahngemeinschaft ihre Beteiligung bei den beiden Bahnunternehmungen, Rhodesian und Mashonaland, auf eine neue Grundlage gestellt. Die Gemeinschaft hat ihr Kapital auf 3 Mill. Pf. St. erhöht und der British South Africa Company auf zehn Jahre das Recht eingeräumt, die Gemeinschaft zur Übernahme des Ganzen oder eines Teiles der Schuld der Eisenbahngesellschaften aufzufordern, wobei der Gesellschaft, entsprechend den übernommenen Beträgen, vollbezahlte Gemeinschaftsaktien zum Nennwert übertragen werden. Die British South Africa Company hat sich verpflichtet, weiterhin die Beträge vorzustrecken, deren die Eisenbahngesellschaften bedürfen, um ihre Netze wirksam auszurüsten, und wird während der zehn Jahre die Heimzahlung dieser Vorschüsse nicht beanspruchen.

Die von der Mashonaland-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke Broken-Hill—Grenze nicht nur, sondern auch auf belgischem Gebiete die von der Compagnie du chemin de fer du Katanga betriebene Fortsetzung bis Elisabethville und Etoile du Congo („Stadt“ und Grube liegen 12 Kilometer auseinander) sind dem Verkehr geöffnet und die Fortsetzung um rund 325 Kilometer bis Kambove ist beabsichtigt. Daraus wird der Durchgangsverkehr auf den rhodesischen Bahnen Nutzen ziehen. Es ist hier vielleicht angebracht, zu erwähnen, daß die Bauten einer englischen Unternehmerfirma übertragen worden sind. In der Budgetkommission des Reichstages hatte sich nämlich dieses Jahr ein Abgeordneter gegen die Bauausführung durch Unternehmer ausgesprochen. Wie man sieht, hält man an diesem System in den britischen

Kolonien fest; der Fall der durch eine staatliche Verwaltung gebauten Ugandabahn in Ostafrika ist eine Ausnahme.

Da die Kolonie bis auf die Verbindung Salisbury— Broken Hill ihre Hauptlinien, entsprechend dem Erschließungsplan Cecil Rhodes, schon besitzt, bringt jetzt jedes Jahr den Bau von Zufuhrlinien, der zum großen Teil aus dem Bestande des Vermächtnisses Alfred Beits gedeckt wird. Eine solche Zweiglinie führt von Salisbury nach Mazoe und wird in nordöstlichem Bogen bis in das Abercorner Revier fortgesetzt werden; der Verkehr soll noch vor Ende dieses Jahres eröffnet werden. Eine andere reicht von Gwelo nach Umwuma und wird, mit südlicher Abbiegung, nach Viktoria fortgeführt, dem Ort, in dessen Nähe sich die berühmten Ruinen von Simbabwe befinden. Von Pasipas, unweit Bulawayo, führt eine in südlicher Richtung nach dem Revier der East Gwanda Mines.

Vorstudiert sind außerdem 1. eine Verlängerung der vorhandenen Zweigbahn von Salisbury nach Eldorado; 2. der von Umwuma bis nach Rusapi, nördlich von Umtali; 3. eine neue Zweigbahn von Umtali in den Melzetterbezirk. Am wichtigsten hiervon ist das erste Projekt. Die Strecke Salisbury— Eldorado ist die Stichbahn für die notwendige Verbindungsbahn Salisbury—Broken Hill. Da es sich indes bei den hier erwähnten Strecken um Schmalspur handelt, scheint man dem Projekt einer wesentlichen Abkürzung der Entfernung Beira—Katanga noch nicht praktisch nähergetreten zu sein. Dies ist einigermaßen auffällig, da im Durchgangsverkehr doch nur eine Vollbahn wesentliche Dienste leisten kann.

Endlich sei ein noch nicht näher geprüftes Projekt einer Zweigbahn von der Kafuebrücke in Nordrhodesien erwähnt, also von dem gleichnamigen Fluß, der einen weiten Bogen beschreibt, in grader Richtung nach dessen Quellgebiet.

Aus der Beitstiftung sind nicht nur die Stationen Bulawayo und Salisbury ausgebaut, sondern auch der Fahrpark der Bahnen ergänzt worden. Im Zusammenhang mit den Bahnen entsteht allmählich ein Straßennetz.

Dem portugiesischen Hafen Beira widmet die Gesellschaft fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit. Es ist ihr gelungen, nicht nur für sich zweckmäßige Anlagen zu schaffen, sondern auch für die großen Handelsfirmen des südafrikanischen Erdraums, die über Beira einführen, günstige Bedingungen für die Errichtung ausgedehnter Lagerhäuser zu erwirken. Im ganzen jedoch genügen die Einrichtungen Beiras dem Verkehr nicht mehr. Die Gesellschaft will daher den dortigen Pier erweitern, wofür Gelder aus der Heimzahlung eines Darlehens von ihr an die Beira-Eisenbahngesellschaft demnächst verfügbar werden. Letztere baut einen Tiefwasserstaden, wofür die British South Africa Company ihr durch Zeichnung von Vorzugsaktien zu 6 Prozent für 2 Millionen Mark helfen will.

Den Eisenbahngesellschaften des eigenen Gebietes gegenüber findet sie es vorteilhaft, die ihnen gemachten Darlehen nicht heimzahlen zu lassen, sondern dafür Aktien zu nehmen. Dies ist kürzlich mit einer Schuld der Rhodesia

Railways von etwa 570 000 Pf. geschehen, die in Aktien der Eisenbahngemeinschaft umgewandelt worden sind.

Die finanzielle Lage der Gesellschaft bietet für uns nur ein beschränktes Interesse. Für die Aktionäre ist noch immer kein greifbarer Erfolg zu bemerken. Die Abrechnung läßt an Deutlichkeit und Übersichtlichkeit sehr zu wünschen. Nur auf Umwegen vermag man einen Gewinn von 23 000 Pf. St. (gegen einen Fehlbetrag von 66 510 Pf. im Vorjahr) herauszurechnen, und dieser Gewinn ist dadurch erzielt worden, daß ein beträchtlicher Teil der Verwaltungskosten für Rhodesien dem Kapitalkonto zur Last geschrieben worden ist. Das mag seine Richtigkeit haben, geht jedoch nicht klar aus der Abrechnung hervor. In Kreisen, die der Gesellschaft keineswegs feindlich gesinnt sind, rechnet man heraus, daß sie immerhin noch mit einem Verlust von 50 000—60 000 Pf. arbeitet, und seit dem Beginn der ungeheuren Verlust von 4 725 602 Pf. oder rund 96,4 Millionen Mark zu verzeichnen hat. Die Rechnungsprüfer machen, wie gewöhnlich, den Vorbehalt, daß sie „den Wert der in die Rechnung unter Haben aufgeführten Forderungen einschließlich der seit Jahren aufgelaufenen Zinsen im Betrage von 1 519 894 Pf. nicht beurteilen können und ein Teil dieser Forderungen wahrscheinlich uneinbringlich ist.“ Immerhin ist die Gesellschaft gegenwärtig frei von Geldsorgen infolge der Ausgabe von neuen Aktien im vergangenen Jahre und der Umwandlung der vorläufigen Schuldverschreibungen in Aktien, wodurch Zinsen erspart werden. An eine Dividendenzahlung ist jedoch auf absehbare Zeit nicht zu denken.

Wie dem auch sei, es ist bezeichnend für den Gemeinsinn des britischen Volkes, daß es wiederum im vorigen Jahre bei so schlechten finanziellen Aussichten zur Kapitalerhöhung beigetragen hat. Die Aktionäre dieser Unternehmen stellen sich einfach auf den nationalen Standpunkt und verzichten, wenigstens vorläufig, auf den Gewinn aus ihrer Anlage, wenn auch nicht auf ihr Kapital selbst, denn es schwebt ihnen der Vorgang mit der Nigergesellschaft vor, bei deren Ablösung das Reich den Kapitalaufwand in genügendem Maße vergütet hat, und etwas Ähnliches erwarten sie wohl stillschweigend auch für den Zeitpunkt, wo die Übernahme Rhodesiens durch das Reich sich vollziehen wird. Jedenfalls haben sie vom nationalen Standpunkt die Genugtuung, daß die Instandsetzung der großen Kolonie von über 1 110 000 Quadratkilometer sich richtig und gedeihlich vollzieht.

P. M.

Die erste Durchquerung Afrikas durch René Caillié.

Afrikas Nordrand ist von den den Völkern Europas so bekannten Wassern des Mittelmeeres bespült; aber dennoch war er selbst und waren die hinter ihm liegenden Länder bis zum Anbruch des 19. Jahrhunderts den Europäern fast völlig unbekannt. Marokko, Algier, Tunis, Tripolis waren als Stammsitze der gefürchteten Seeräuber und als Zwingburgen des höchsten mohammedanischen Fanatismus weit und breit gefürchtet. Hier einzudringen schien fast unmöglich; diese Länder durchqueren zu wollen, verhieß den sicheren Tod in der endlosen, sonnendurchglühten Wüste. Und doch wards gewagt und ward gewonnen, sogar noch bevor durch die Kanonen Europas Marokkos Fanatismus zur äußerlichen Ruhe gebracht, noch ehe Tunis und Tripolis dem friedlichen Handelsverkehr eröffnet, noch ehe Algier französische Provinz geworden war.

2½ Jahrhunderte lang hatten Europäer versucht in das Herz von Nordafrika vorzudringen. 42 Reisen sind bekannt, die dieses Ziel auf allen möglichen und unmöglichen Wegen erstrebten: vom Senegal aus, von Tripolis her, von Ägypten und dem oberen Nil aus, sogar vom Golfe von Benin ausgehend. 23 dieser Reisenden begannen ihren Marsch an der Westküste, aber keiner gelangte zum Mittelmeer. Der erste, der dieses Wagnis vollführte, war der Franzose René Caillié.

René Caillié wurde im Jahre 1800 geboren. 16 Jahre alt reist er mit 60 Fr. in der Tasche nach Senegambien, um sich einer nach dem Gambia ausgesandten Expedition anzuschließen. Er wird jedoch abgewiesen und kehrt nach mancherlei Abenteuern in seine Heimat zurück, um 1818 schon wieder am Senegal zu sein. Er reist diesen Fluß aufwärts, wird aber krank und muß, da er in dem feuchtwarmen Klima nicht gesunden kann, nach Frankreich zurück.

Die unbezwingliche Wanderlust treibt Caillié sechs Jahre später zum dritten Male an den Senegal. Er beginnt hier zunächst einen kleinen Tauschhandel, aber bald geht er weiter in das Innere zu den Braknas, um vollendet Arabisch zu lernen und die Kulthandlungen der Mauren zu üben. Nach

¾ Jahren kehrt er zurück nach St. Louis und hört hier von dem großen Preis von 10 000 Fr., den die geographische Gesellschaft zu Paris ausgesetzt hatte für den ersten Europäer, der die geheimnisvolle Stadt Timbuktu, den als Zentralpunkt von 5 Karawanenstraßen wichtigsten Ort des ganzen inneren Nordafrikas, erreiche. Sofort steht es für Caillié fest, diesen Preis erringen zu wollen. Er macht Bekanntschaft mit den Mandingos und den Handelsleuten aus dem Innern und teilt diesen unter dem Siegel des Geheimnisses das Folgende mit: er sei in Ägypten von arabischen Eltern geboren, sei in frühester Jugend gelegentlich der Eroberung des Landes durch die Franzosen von diesen nach Frankreich mitgeschleppt worden und seitdem an den Senegal gekommen, um Handelsgeschäfte für seinen Herrn zu besorgen; dieser habe ihn jetzt freigegeben und er wolle nun nach Ägypten zurückkehren, um dort seine Familie wiederzufinden und die muselmännische Religion wieder auszuüben. Die jetzt und auch später zuweilen gehegten Zweifel wußte Caillié zu heben durch fleißige Gebetsübung, durch eifriges Lesen des Koran und auswendiges Hersagen von Stellen aus diesem. Im Innern des Landes ersetzte er Alexandrien, wohin er zu reisen gedenke, als zu wenig bekannt, durch Mekka und fand sich wegen seines heiligen Eifers nur noch angesehener.

Am 19. April 1827 bricht unser Forscher von Kakondy am Rio Nunez, südlich von Senegambien, auf, nur begleitet von fünf freien Mandingos, drei Sklaven, einigen Trägern, einem Führer und dessen Frau. Sein ganzer Besitz besteht aus 2000 Fr., von denen 1700 in Tauschwaren angelegt waren. Astronomische Instrumente besaß er nicht, nicht einmal eine Uhr. Die einzigen Instrumente, die Caillié mitführte, waren zwei Bussolen. Um die Mittagszeit wurde die Schattenlänge eines Stabes gemessen, woraus sich zu Hause die richtige Ortsbreite berechnen ließ. Die Reise geht zunächst ostwärts; Anfang Mai wird der Bafing, der Hauptzufluß des Senegal, gekreuzt. Die Karawane hat sich nach und nach auf 60 bis 80 Köpfe vergrößert. Überall wird der kühne Forscher als Landsmann des Propheten angestaunt, durch Ehrerbietung, Geschenke und Verabreichung von Lebensmitteln ausgezeichnet und wegen seines religiösen Eifers beglückwünscht.

Caillié folgt im weiteren Verlauf der Reise dem Oberlauf des Niger und gelangt am 17. Juni nach Kankau. Hier wird er zu einer unfreiwilligen Rast von einem Monat gezwungen, da wegen der Regenzeit und der mangelnden Reisegelegenheit an ein Weiterziehen vorläufig nicht zu denken ist. Außerdem leidet er an starkem Fieber. Äußerste Vorsicht ist nötig, um den Schein des Mekkapilgers zu wahren; stets hat Caillié, wenn Besuch kommt, ein Blatt des Korans in Händen, zweimal täglich geht er zur Moschee; alle Aufzeichnungen hier wie überhaupt während der ganzen Reise muß er mit Bleistift und völlig im Geheimen machen, stets den Koran als Deckung bereit haltend. Mitte Juli zieht er weiter nach Osten bei fortwährendem Regen und teilweise überschwemmtem Land und kommt am 3. August in dem teils von mohammedanischen Mandingos, teils von heidnischen Bambarras bewohn-

ten Dorfe Timme an. Hier erschien es fast, als sollte die Reise des Forschers ein gewaltsames Ende finden. Caillié hatte sich auf dem Marsche eine Fußwunde zugezogen, die sich so verschlimmerte, daß er, in Timme angekommen, vollkommen marschunfähig war. Er ist daher gezwungen, die Karawane, der er sich bis dahin angeschlossen hatte, weiterziehen zu lassen, um erst die Heilung seines Leidens abzuwarten. Doch dies verzögert sich von Tag zu Tag. Ende August bildet sich sogar eine zweite Wunde an demselben Fuß, so daß Caillié nicht zu stehen vermag und genötigt ist, unter der sogenannten Pflege einer von Tag zu Tag unfreundlicher werdenden alten Negerin und den Diebereien und Erpressungen seines Wirtes ausgesetzt einen ganzen Monat zu Hause zu bleiben, den feuchten Boden als Lager, seinen Ledersack als Kopfkissen benutzend. Der September und Oktober vergeht, endlich, Anfang November schließt sich die Fußwunde, so daß Caillié sich schon freut, endlich seine Reise fortsetzen zu können. Da trifft ihn ein zweites, noch härteres Unglück. Durch die mangelhafte und schlechte Nahrung hervorgerufen, bricht der Skorbut bei ihm aus, der ihm jedes Essen verbietet und unsägliche Schmerzen bereitet. Dazu kommt, daß die kaum vernarbte Fußwunde ihm wieder zu schaffen macht. Mitte Dezember tritt endlich Besserung ein und erfüllt unseren Reisenden mit neuem Mut, so daß er, der schon seine Expedition als gescheitert angesehen hatte, an die Weiterreise denken kann. Er findet auch Begleiter hierzu.

Nach fünfmonatigem Aufenthalt verließ er Timme am 5. Januar 1828 mit etwa 50 Mandingos und 30 Frauen, dazu 8 Anführern und 15 Eseln. Die Reise ging nordwärts auf Dschenne, der Hauptstation vor Timbuktu. Dieser von zwei Seitenarmen des Dschioliba oder Niger umschlossene Ort wird am 10. März erreicht. Die Reise hierher ist im Vergleich zu den bisher erduldeten Mühsalen eine Erholung zu nennen. Sie führt durch dicht bevölkerte, von friedlichen, gewerbetreibenden Leuten bewohnte Gegenden.

13 Tage währte der Aufenthalt in Dschenne. Im Besitz von Empfehlungen für Timbuktu, die sich Caillié durch Verschenken von Scheren und eines Regenschirmes erwirbt, setzt er seine Reise fort, jetzt zu Schiff den majestätischen Strom hinabfahrend. Ein äußerst lebhafter Schiffsverkehr zeigt sich hier: ganze Flottillen von 60—80 Schiffen, alle reich beladen, mit einer Besatzung von 16—18 Mann, führen die Erzeugnisse des Landes, auch Sklaven, stromab der großen Stadt zu. Die weite und einförmige Ebene bot dem Auge wenig; um so schlimmer machte sich die Behandlung fühlbar, die unser Reisender auf dem Schiffe, fast nach Art eines Sklaven, zu erdulden hatte. Es war eine Erlösung, als nach den vier schweren Wochen der Fahrt am 20. April der Hafenplatz von Timbuktu und nach einem Marsche von wenigen Stunden landeinwärts dieses selbst erreicht worden war. Endlich war er angelangt in dieser geheimnisvollen Stadt, diesem lange Jahre ersehnten Ziele seiner Wünsche.

Die Stadt bietet dem Auge wenig Reize: in unendlich scheinender, öder, sandiger Ebene gelegen, beherbergte sie 1828 schätzungsweise 12 000, dem Negerstamme der Kissur angehörende Bewohner, die in schlechten Erdhäusern lebten, aber in Wohnung und Kleidung sehr sauber waren. Zum Anbau ist das umliegende Land ungeeignet, da das belebende Naß fehlt. Trinkwasser ist nur bei den wenigen Besitzern der Zisternen zu haben, d. h. gegen entsprechende Bezahlung. Es ist daher kein Wunder, daß alle Lebensmittel sehr teuer sind. Caillié wäre in einer sehr schlimmen Lage gewesen, wenn er sich seinen Lebensunterhalt hätte aus eigenen Mitteln beschaffen müssen. Aber sein Märchen von dem Mekkapilger öffnete die Herzen seiner „Mitgläubigen". Er wurde mit Geschenken und Lebensmitteln reichlich versehen. 14 Tage dauerte der Aufenthalt in Timbuktu, die der Forscher dazu benutzte, sich über alle Verhältnisse nach Möglichkeit zu unterrichten. Hier erfuhr er denn auch genauer, was er schon in Dschenne hatte andeuten hören, daß sein Landsmann Laing, der von Norden her gekommen, kurz zuvor bei der Stadt überfallen und getötet worden war. Über den weiteren Lauf des Dschioliba, den er als erster auf der befahrenen Strecke erforscht, vermochte er nichts zu erfragen; seine Vermutung, daß er in den Busen von Benin fließe und mit dem Niger identisch sei, erwies sich später als völlig richtig.

Am 4. Mai verläßt Caillié Timbuktu, um mit einer Karawane von 600 Kamelen nordwärts durch die Wüste zu ziehen. El-Arauan, ebenfalls ein Zwischenhandelsplatz ohne eigene Hilfsquellen, ist die nächste Haltestelle. Hier wird unser Forscher von einem maurischen Kaufmann, der sich den Propheten günstig stimmen wollte, mit den nötigen Mitteln zur Weiterreise versehen. Scharfe Ostwinde, Sandstürme und Wassermangel bringen die auf 1400 Kamele angewachsene Karawane dem Untergang nahe. Die Lage Salliés ist nichts weniger als rosig. Die begleitenden Mauren haben Verdacht geschöpft und glauben nicht so recht an seine Mission. Er mußte sich allerhand Quälereien und Verhöhnungen gefallen lassen; mehrfach verweigert man ihm Essen und Trinken, ja sogar einen Platz im Lagerzelt. In el-Harib, wo er 13 Tage weilt, muß er den Frauen Amulette schreiben zur Gewinnung von Schwiegersöhnen und von den Geschenken hierfür sein Leben fristen.

Ende Juli ist Caillié in Tafilet, am Fuße des Atlas, angelangt. Ein mehrtägiger Ausflug führt ihn nach dem vielbesuchten Markte von Boheim, wo er sich einer Karawane, die nach Fez reisen wollte, anschließt. Nach unsäglichen Strapazen, unter quälendem Hunger und Durst gelingt die Durchquerung des Atlas.

Mit der Ankunft in Fez (12. August), der schönsten Stadt, die er in Afrika gesehen, ist unser Reisender nahe am Ziel, aber immer größer scheint die Gefahr der Entdeckung seines Betruges zu werden. Er wagt bei einem Juden den Verkauf zweier englischen Goldstücke, um wenigstens einige Mittel für die Weiterreise in die Hand zu bekommen. Sein nächstes Reiseziel ist das im Südwesten von Fez gelegene Mekinas. Um keinen Argwohn zu er-

regen, muß er zu einer neuen List seine Zuflucht nehmen: er erzählt seinen Wächtern, daß er den Kaiser sehen wolle, um ihm seine traurige Lage zu klagen. Nach unermüdlichen und seine Gesundheit auf das schwerste schädigenden Wanderungen kommt unser Reisende nach Rabat, und damit nach einem Orte, wo er einen französischen Konsul zu finden hofft. Er findet ihn auch; aber es war ein einheimischer Jude, der aus weiß welchen Gründen ihm jeden Beistand versagt. Traurige 14 Tage verlebt Caillié hier; tagsüber an den Straßenecken sich aufhaltend, nachts den Friedhof am Meer als Ruheplatz wählend, stets in Angst und vom Hunger geplagt. Am 2. September gelingt es ihm, einen Esel zu mieten, der zur Weiterreise nach Tanger benutzt werden soll. Groß war die Freude, aber leider nur von kurzer Dauer. Das Tier erwies sich als zu schwach, und am zweiten Tage nach der Abreise von Rabat wanderte Caillié wieder zu Fuß. Vom Fieber geplagt und aufs äußerste ermattet, kommt er am 26. September in Tanger an, in dieser, vom wütendsten Glaubenshasse erfüllten Stadt. Nach mehrstündigem Umherirren gelingt es ihm endlich, den französischen Konsul Delaporte zu sprechen, der ihn verkleidet auf ein aus Cadix herbeigerufenes Schiff bringt. Nach 10 Tagen (10. Oktober) betritt er in Toulon heimischen Boden, erholt sich hier etwas von seinen furchtbaren Strapazen und kehrt dann nach Paris zurück.

508 Tage hat Cailliés Reise in Afrika gedauert; 301 davon waren gewollte oder aufgezwungene Ruhetage, die er in 18 Orten verlebte, so daß er volle 207 Tage auf dem Marsche durch das unbekannte Land zubrachte. Die von ihm durchwanderte Strecke ist größer als die Entfernung vom Kap Matapan, dem fast südlichsten Punkt Europas, bis zu dessen nördlichstem Punkt, dem Nordkap. Er hat, trotzdem es ihm an den notwendigsten Instrumenten mangelte, eine gute Karte der durchwanderten Gegend gegeben; er hat ihre klimatischen und allgemein physikalischen, ihre völker- und sprachenkundlichen, wie ihre Handelsverhältnisse erforscht und Lage und Tiefe der Brunnen in der Wüstengegend aufgezeichnet, er hat Timbuktu beschrieben und ein großes Stück des langen Nigerlaufes erforscht und dessen wasserreiche Zuflüsse angegeben: mit Recht wurde ihm der vier Jahre vorher ausgesetzte Preis zuerkannt.

Wenn auch Cailliés Reise unmittelbar nicht die große Anregung gab, die man von ihr hätte erwarten können (erst dem deutschen Forscher Barth blieb es vorbehalten, die wirklichen Verdienste des kühnen Reisenden der breiten Öffentlichkeit bekannt zu geben), so wirkte doch auch sie mit, das Interesse an Afrika wachzuhalten. Immer neue Forscher gingen dorthin ab, einer nach dem anderen sein Leben lassend auf dem schrecklichen Schlachtfelde.

Caillié hat sich von den Strapazen seiner Forschungsreise nie ganz erholt. Er starb, erst 38 Jahre alt, am 15. Mai 1838 zu Paris.

Von W. Roß, Hamburg.

———

Welche Aussichten bieten sich den Deutschen in Südamerika?

In Argentinien, Brasilien, Chile und Uruguay sind soeben neue Regierungen ans Ruder gekommen und in allen vier Ländern ist ein großer Aufschwung und eine emsige Rührigkeit zu verzeichnen. Der Zeitpunkt ist auch für den Deutschen besser, als je, dort wie in anderen Staaten in Südamerika seinen Einfluß auszubreiten, zumal die Nordamerikaner die größten Anstrengungen machen, den von der Natur so reich gesegneten amerikanischen Süden wirtschaftlich zu erobern. Zwar hat es seither nicht an deutscher Kulturarbeit in jenem Erdteil gefehlt, aber das gesamte Auftreten des Deutschtums in Südamerika ist verschwindend gegenüber den großen Aufgaben, die vorliegen. Es fehlt ein großzügiges Prinzip, eine einheitliche Organisation, ein treues Zusammenhalten der Deutschen unter sich und aller mit der Heimat. Es sind allerlei Fehler von deutscher Seite begangen worden. Man hat nicht immer die geeigneten Leute hinausgeschickt. Der Deutsche ist oft der wenig beliebteste der fremden Nationen. Vor allem besteht die Gefahr, daß die Deutschen gerade in der Jetztzeit, die einen Wendepunkt zu großem Aufschwung in der Geschichte Südamerikas darstellt, von anderen Nationen überholt werden. — Darüber ist man sich in Deutschland allgemein einig, daß Südamerika einen guten Absatzmarkt für unseren Handel und Industrie darstellt, daß Deutschland als zunehmender Industriestaat sich dauernden Absatz im Ausland zu sichern hat. Aber man soll nicht denken, daß man im Ausland auf deutsche Schiffe und Waren sehnsüchtig wartet. Der Wettbewerb ist meist ein sehr schwerer. Die Erweiterung und Sicherung des Absatzmarktes in Südamerika ist für Deutschland nur dadurch möglich, daß die Deutschen dort größeren Einfluß gewinnen und sich selbst energisch an der wirtschaftlichen Aufschließung der dortigen Länder beteiligen. Jeder Landsmann, der sich dort vorübergehend oder dauernd niederläßt und als Landwirt oder als Industrieller, Beamter oder Arbeiter, fleißig und sachverständig mitwirkt, die großen Naturschätze auszubeuten, ist ein wirkungsvollerer Propagandist für deutsche Erzeugnisse, als der beste Reisende, um so mehr, als er selbst neue Absatzmöglichkeiten schafft, was der letztere nicht kann. Da sind es nun

zunächst die landwirtschaftlichen Unternehmer, die in jene Agrarländer ziehen müssen. Gar viele, die in Pommern, Ostpreußen, auf der Eifel oder im Schwarzwald ein kümmerliches Dasein fristeten, haben es als Kolonisten in Brasilien, Argentinien, Chile zu einer auskömmlichen Existenz, manche sogar zu Wohlstand gebracht. Wer in der Lage war, als Großlandwirt oder als Fabrikbesitzer zu arbeiten, konnte es schneller zu Vermögen bringen. Angestellte und Handwerker finden in jungen Ländern höheren Lohn, und, wenn sie es verstehen, ökonomisch zu leben und ihre Ersparnisse in Haus- und Landspekulation zu vermehren, können sie rasch vorankommen. Es ist wahr, daß auch mancher in fernen Landen scheiterte. Ich will hier nicht die Gründe untersuchen. Sicher ist, daß weitaus die Mehrzahl reussierte. Viele kehrten wieder, bereichert an Gut und Weltkenntnis, in ihre Heimat zurück. Viele wurden Bürger des neuen Landes. Aber es gibt Beispiele, daß in hundert Jahren die Deutschen in Südamerika ihre Muttersprache beibehalten, daß sie ihre Söhne und Töchter nach Deutschland zur Ausbildung schicken. Deutsche Bücher und Zeitschriften und vor allem deutsche Schulen und Kirchen halten sie in Kontakt mit der alten Heimat. Sie sind es, welche deutsche Maschinen und Werkzeuge, deutsche Hausgeräte vom Kochtopf bis zum Piano kaufen. Sie empfehlen gleichzeitig den einheimischen Nachbarn ihre Gebrauchsartikel und es summieren sich die Millionen zusammen, welche das statistische Jahrbuch als Ausfuhrgut registriert. Von allen Erwerbsarten ist gewöhnlich in neuen Staaten der Landkauf das sicherste. Ich stellte nach der offiziellen Notierung der Grundstücksverkäufe in der Republik Uruguay fest, daß seit dem Jahre 1860 sich dort der Wert des Landes durchschnittlich in zehn Jahren verdoppelte. Also auch ohne direkten Vertrag würde sich meist das Land angelegte Kapital verzinsen. Tatsächlich sind die größten Vermögen in Argentinien und Brasilien durch Landspekulation gewonnen worden. Volkswirtschaftlich gesünder ist es, einen Ertrag des Landes anzustreben. Nach meinen Erfahrungen durch die Bewirtschaftung eines Versuchsgutes und nach den Beobachtungen in vielen anderen Betrieben ist es in den günstigen Lagen von Südamerika, etwa zwischen dem 20. und 40. Breitegrad, meistens möglich, im Ackerbau mit der gleichen Arbeit die doppelten Roherträge von dem Lande zu erzielen als in Deutschland. Der Reinertrag wechselt nach Bodenpreisen, Arbeitslöhnen und Preisen der Produkte, kann verschwindend gering sein, aber auch eine hier unbekannte Höhe erreichen. Die Weidewirtschaft läßt geringere Roherträge erzielen, hat aber weniger Unkosten und große Sicherheit. Man nimmt an, daß eine gut bewirtschaftete Estanzia das angelegte Kapital mit 10 Prozent verzinsen muß. Aber rechnungsmäßige Beispiele weit höherer Verzinsung in langen Zeiträumen sind häufig. Das beste System ist unstreitig die Vereinigung von Tierzucht und Weidewirtschaft mit Ackerbau, da durch künstlichen Futterbau die ungleiche Produktion der Weide ausgeglichen, eine bessere Fütterung ermöglicht und durch direkten Verkauf von Ackerbauprodukten Geldeinnahmen erzielt werden. Als Futterpflanzen

kommen hauptsächlich Luzerne, Grünmais, Sorghum, tropische Gramineen und Wurzelfrüchte, wie Manioza, Runkelrüben, Bataten, Arrow root, für den Winter Hafer, Gerste und Hülsenfrüchte in Betracht. Weide und Grünfutter sind in den meisten Gegenden während des ganzen Jahres vorhanden. Nur für wertvolle Pedigreetiere braucht man Stallungen. Der Ackerbau wird dadurch verbilligt, daß man während des ganzen Jahres im Felde arbeiten, vom 35. Breitengrad an auch auf zwei Ernten im Jahre rechnen kann. Die wichtigsten Cerealien sind Mais, der fast überall gedeiht, im Süden sodann Weizen, im Norden Reis. Trotz der schon jetzt ungeheuren Weizenausfuhr Argentiniens läßt sich noch eine weitere Steigerung der Weizenproduktion erwarten, namentlich durch intensivere Bewirtschaftung. Als Industrie- und Handelspflanzen werden mit Vorteil gebaut im Süden Lein, Mais und Zuckerrübe, im Norden Zuckerrohr, Kaffee, Baumwolle und Kakao. Obst- und Gemüsebau hat ebenso vorzügliche Vorbedingungen wie Forstwirtschaft. Ersterer dient zurzeit nur für den eigenen Konsum, obwohl wegen der umgekehrten Jahreszeit der Export von Orangen, Zitronen, Birnen, Äpfeln, Weintrauben, Bananen und Ananas nach Europa gute Chancen bietet, auch Konserven leicht hergestellt werden könnten. Die vorhandenen Urwälder müssen systematisch durch den geregelten Anbau von Eukalyptus, Robinien, Akazien, Kasuarinen, Pinien, Zedern, Arraukarien und Kautschukbäumen ersetzt werden. Die Bodenpreise von landwirtschaftlichen Terrains sind zurzeit in Südamerika je nach Lage und Qualität zehn- bis hundertmal geringer als in Deutschland, ein Umstand, der Hand in Hand mit dem guten Klima, den landwirtschaftlichen Unternehmer locken muß. Freilich finden sich auch Hindernisse aller Art. Die Urbarmachung der mit Unkraut, Gestrüpp, Stein und Bodenungleichheiten bedeckten Camps und noch mehr der bergigen Urwälder ist ein hartes Stück Arbeit. Pflanzliche und tierische Parasiten bedrohen die Anpflanzungen. Der Mangel an Transportwegen und Verkehrsmitteln erschwert sowohl die Kolonisation als auch namentlich den Absatz. Meistens muß direkt an die Errichtung landwirtschaftlicher Industrien Hand in Hand mit der Einführung des rationellen Ackerbaues gedacht werden. Als solche kommen in Betracht Mühlen, Molkereien, Schlachthäuser und Konservenfabriken, Weinbereitung, Zuckerfabriken, Brennereien, Holzsägereien und selbstverständlich bei dem Anbau von Reis, Kaffee, Baumwolle, Kakao die betreffenden maschinellen Einrichtungen. Es ist richtig, daß manche Kolonisationsunternehmungen Mißerfolge hatten. Aber die Gründe sind gewöhnlich in mangelndem Kapital, falscher Organisation, ungeeigneten Persönlichkeiten zu suchen. Leichtfertig werden zuweilen minderwertige Ländereien erworben und unzweckmäßig bewirtschaftet. Die Unsicherheit von Besitztiteln und zuweilen auch die politischen Unruhen und Wechsel brachten große Erschwernisse, alles Veranlassung genug, neue Unternehmungen nur mit denkbar größter Vorsicht einzuleiten und vor allem hierzu nur erprobte Männer auszuwählen. Die Persönlich-

keit ist in den landwirtschaftlichen Unternehmungen ausschlaggebender in jungen Ländern als in den alten Kulturstaaten. Besonders zu empfehlen ist der gemischte Besitzstand, daß neben den Kleinbauern auch Großlandwirte sich ansiedeln, wozu Weidewirtschaft, Viehzucht, Waldbau und industrielle Unternehmungen geeignete Zweige abgeben. Vor allem sollten junge, gebildete, tüchtige Landwirte mit mäßigem Kapital den Landerwerb in Südamerika ins Auge fassen. Ihre Kenntnisse ermöglichen rasche Anpassung an die veränderten Verhältnisse und baldige Erlernung der Landessprache und sie können sich andererseits den Details des Betriebes besser widmen, als der Großbesitzer. Diese Mittel- und Großlandwirte ermöglichen die Beschäftigung gewöhnlicher Handarbeiter ohne Kapital, welche aus allen Nationen immer am zahlreichsten zur Verfügung stehen. Die Erfahrung mit dem deutschen Bauern ist im allgemeinen die, daß es ihm im Anfang schlecht geht, daß er vielfach sein Vermögen verliert, bis er sich eingelebt hat und dann mit dem Neuerworbenen gut vorankommt. Fast alle deutschen Einwanderer der Jetztzeit haben den Nachteil gegenüber den früheren Ansiedlern, daß sie ungemein verwöhnt und anspruchsvoll und dann oft unzufrieden, überhebend und streitsüchtig sind.

Für neue industrielle Unternehmungen bietet Südamerika weniger Aussichten, als für landwirtschaftliche. Die durch hohe Einfuhrzölle bedingten hohen Preise verschiedener Produkte machen jedoch Industrien für den Inlandkonsum meist lukrativ, z. B. Spinnereien, Webereien, Lederindustrien, Möbelfabriken. Die Materialien der Baubranche haben gleichfalls hohen Preis und deshalb sind Ziegeleien, Kalkbrennereien, Zementfabriken, Steinbearbeitung wohl einträglich. Wasserkräfte erleichtern in vielen Gegenden die industrielle Anlage; die hohen Arbeitslöhne und die Unfertigkeit der Arbeiter erschweren sie. Diese letzteren Gründe und namentlich das Fehlen der Kohle wird auf absehbare Zeit Südamerika speziell in der Eisen- und Maschinenbranche sowie in der chemischen Industrie auf andere Länder zum Bezuge verweisen. Möge sich Europa und speziell Deutschland hier nicht von Nordamerika den Rang ablaufen lassen.

Wenn den südamerikanischen Republiken im allgemeinen rührige Unternehmer zur Ausbeutung ihrer reichen Bodenschätze willkommen sind, so gibt es auch andere Gelegenheiten, namentlich für Deutsche, sich dort nutzbar zu machen. Zu wenig ist dort noch der hohe Stand der deutschen Wissenschaft und Technik bekannt. Man sympathisiert mehr mit den stamm- und sprachverwandten lateinischen Nationen. Der energische Engländer bricht sich selbst mehr Bahn. Es gilt durch Beschickung von Ausstellungen, durch Presse und andere Mittel, wozu namentlich auch ein deutscher Kabeldienst zu rechnen ist, auf die deutsche Arbeit und Errungenschaft aufmerksam zu machen und geeignete Personen heranzubilden, die dann als Lehrer und Forscher, als Mediziner, Naturwissenschaftler, Ingenieure, Architekten, Verwaltungsbeamte dort in Staats- oder Privatstellungen tätig sind. Jeder von ihnen ist ein

Agent für das Deutschtum und kann seine Landsleute beraten. Derjenige, der in fruchtbarem Wirkungskreis im Auslande dem deutschen Namen Ehre macht, leistet dem Vaterlande einen größeren Dienst, als er dies zu Hause tun könnte, wo Ersatzmänner genügend vorhanden sind. Man sollte deshalb allen, die unerschrocken in die Welt ziehen, sich mit beträchtlichen Opfern vorbereiten und ausrüsten und dann in fremdem Lande mit anderer Sprache und Sitte, Mühe und Entbehrungen nicht scheuen, die Wege ebnen, wo es nur möglich ist. Statt dessen läßt man in Preußen denjenigen, der nach dem Auslande verzieht, noch zwei Jahre Steuern bezahlen, rechnet die Pesos- und Milreis-Einkommen genau in Mark um, ohne zu berücksichtigen, daß das Leben im Auslande gleichfalls Steuern und besonders hohe Ausgaben erfordert. Durch die Militärpflicht entstehen allerlei Schwierigkeiten. Versäumt der Deutsche im Auslande, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen zu lassen, so riskiert er, seine Staatsangehörigkeit zu verlieren. Und kehrt er zurück mit dem Wunsche, wieder in der Heimat tätig zu sein, so findet man, daß er sich zu sehr entfremdet hat, während er im Gegenteil meist einen weiteren Gesichtskreis sich angeeignet hat, als die jüngeren, bevorzugteren Fachgenossen. Seine Publikationen kommen der ganzen Zunft zu spanisch vor, seine Ideen zu amerikanisch. Das sind kleine Züge, die zeigen, wie man in Deutschland noch weit davon entfernt ist, Weltmacht zu werden.

An dieser Stelle muß zunächst denen entgegengetreten werden, die auf dem Standpunkt stehen, daß man in Deutschland überhaupt keine Auswanderung befürworten solle und, wenn sie schon nicht zu vermeiden ist, daß man den Auswanderungsstrom nach den deutschen Kolonien lenken müßte. Wenn ein Land mit jährlich etwa einer Million Bevölkerungszunahme zu rechnen hat, so kann es unmöglich darüber beunruhigt sein, wenn Zehntausend nach Südamerika auswandern. Und wenn diese Zehntausend anderen mehr Luft machen, so daß letztere sich freier entwickeln und eine stärkere Vermehrung der Volkszahl und des Volkswohlstandes herbeiführen können, wenn die Ausgewanderten, wie die Erfahrung lehrt, im Auslande sich in kurzer Zeit ebenfalls an Zahl und Besitz vergrößern, wenn viele davon mit Reichtümern wieder zurückkehren und alle dem Mutterlande große Werte durch Aufträge aller Art erteilen, dann kann doch kein Zweifel darüber bestehen, welches System das beste ist. Da sollte uns das Beispiel von England dienen, welches ein Fünftel der Welt seine Kolonien nennt und doch noch immer Menschen und Mittel hat, um auch in anderen Ländern Boden zu fassen. Es handelt sich auch darum, deutsche Elemente planmäßig nach Südamerika zu dirigieren, die doch zur Auswanderung entschlossen sind und in Nordamerika, in anderen Ländern Europas oder Asien und Australien dem Deutschtum keinen Nutzen stiften, ihm meist verloren gehen, ja, ihm ein schlimmer Gegner werden können. Es ist ferner ein Irrtum, zu glauben, daß durch die Auswanderung immer wichtige Arbeitskräfte entzogen würden. Wenn der erste Sohn eines Kleinbauern das elterliche Gut bekommt, der zweite allenfalls noch durch Einhei-

raten sich selbständig machen kann, so wird es dem dritten und vierten Sohne meist nicht einfallen, landwirtschaftlichen Lohnarbeiter zu spielen. Sie sehen sich in anderen, auch schon überfüllten Berufsarten um, ohne daß sie damit der deutschen Volkswirtschaft große Dienste leisten, während sie dies im Ausland anfänglich als Arbeiter, dann als Kolonist in hohem Maße tun könnten. — Was die Gefahr für die deutschen Kolonien anbelangt, so hat die Geschichte von 25 Jahren gelehrt, daß sich dieselben trotz ihrer großen Vorzüge nicht zur Aufnahme eines größeren Bevölkerungsüberschusses eignen. Togo, Kamerun, Ostafrika sind ungleich wärmer als die meisten Landstriche Südamerikas, insbesondere auch heißer als das äquatoriale Brasilien. Südwestafrika kann durch seinen Mangel an Regen nicht mit den Kulturzonen Südamerikas in Vergleich treten. Schließlich kann Deutschland, ähnlich wie England, sehr wohl beides vollbringen, seine Kolonien erschließen und gleichzeitig in anderen aufstrebenden Ländern Einfluß gewinnen, zumal dort große handelspolitische Aufgaben und kulturelle Interessen vorliegen.

Es ist leider in Deutschland noch zu sehr verbreitete Ansicht, daß derjenige, dem ein Makel an Körper oder Geist anhaftet, daß das Sorgenkind wie der Entgleiste nach Amerika müsse. Die Neue Welt hat allerdings manche Wunde des verkannten Genies, des gekränkten Ehrgeizes, der verschmähten Liebe, des unbefriedigten Tatendranges geheilt und es sind aus denen, wegen derartiger Motive Ausgewanderten oft die erfolgreichsten Kulturpioniere geworden. Aber sobald größere moralische Defekte vorliegen, sollte man keinesfalls an Südamerika denken, wo die Betreffenden ganz sicher auf erschütternde Art und Weise zugrunde gehen, nachdem sie in dem großen Völkergemisch dem deutschen Namen oft in peinlichster Weise Schande gemacht. — Das, was an dem normalen Deutschen für die Tätigkeit in Südamerika auszusetzen ist, ist zunächst die mangelnde Vorbereitung für das Ausland. Das bißchen Schulfranzösisch und Englisch läßt ihn gewöhnlich im Stiche, vom gelernten Latein hat man überhaupt keinen Vorteil, vom Griechisch gar nicht zu reden. Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, welche in Südamerika die vorherrschenden Sprachen sind, werden in Deutschland wenig getrieben. Die früher erlernte Botanik und Zoologie hilft in der Systematik nicht weiter, denn die Pflanzen und Tiere sind andere. Gleiche Lücken empfindet man in Geographie und Geschichte. In den höheren Berufsarten schadet die übertriebene Spezialisierung, welche die Deutschen heute meist betreiben, gegenüber der universelleren Bildung, welche die romanischen Nationen sich anzueignen bestreben. Und in fast jeder Wissenschaft wird es als nachteilig empfunden, wie wenig man in Deutschland fremde Literatur und ausländische Arbeiten, namentlich spanischer und amerikanischer Autoren berücksichtigt. Vor allem steht der Neuangekommene südländischen Sitten, Gewohnheiten und Anschauungen befangen gegenüber und findet es gewöhnlich schlecht, weil es anders als deutsch ist. Sein ewiger Tadel schafft auf beiden Seiten Verbitterungen und Konflikte. Sicher haben die lateinischen Rassen und ihre Einrichtungen manche

Mängel, aber sie haben auch ihre großen Vorzüge. Ich habe die dortige Jugend als ungemein intelligent, geschickt und gewandt kennen gelernt. Der deutsche Lehrer hat eine schöne Aufgabe, dazu Ausdauer, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue zu gesellen. Man findet ferner bei dem Südamerikaner einen glühenden Patriotismus, ein gutes Herz und tiefes Gemüt, gepaart mit heißer Lebensauffassung, einen chevaleresken Zug, Höflichkeit und Liebenswürdigkeit, ehrlich gemeinte Gastfreundschaft und treue Freundschaft. Solchen guten Eigenschaften gegenüber darf man manche Unkenntnis, geringere Arbeitslust und eine gewisse Unbeständigkeit schon in Kauf nehmen. Es läßt sich wohl mit den Einheimischen verkehren, und es besteht eben die große Aufgabe darin, ohne anzustoßen, die Vorzüge der Deutschen zur Geltung zu bringen. Ich muß auch konstatieren, daß die Regierungen im allgemeinen, die von Uruguay im besonderen, bestrebt sind, die modernen Prinzipien der Staatsverwaltung einzuführen und insbesondere die mit den Fremden abgeschlossenen Verträge zu halten. Gewiß bringt das Fehlen eines geschulten Beamtenapparates manche Unzuträglichkeiten, jedoch lernte ich auch viele hervorragende Männer in öffentlichen Stellen kennen, die es an Arbeitsenergie, an selbstloser Hingabe und wahrem Enthusiasmus für die ihnen übertragenen Aufgaben mit den besten gleichtaten. Die Deutschen in Südamerika werden daher guttun, sich von jeder Überhebung fernzuhalten, danach zu trachten, mit den dortigen Bewohnern und Behörden im besten Einvernehmen zu stehen und vor allem nicht, wie es leider geschieht, durch mangelnde Leistung, durch mancherlei Fehler und durch ewige Zwistigkeiten unter sich Anlaß zu berechtigter Kritik zu geben. — Die Vorbereitung für das Ausland sollte meines Erachtens in Deutschland dadurch mehr gefördert werden, daß überall Lehrern, Geistlichen, Kaufleuten, Landwirten, Industriellen, die im Auslande tätig waren, Gelegenheit gegeben wird, aufklärend zu wirken und von neuem immer wieder Leute und zwar die Ausgesuchtesten und Geeignetsten, auf einige Zeit hinausgeschickt werden. So existieren mehr als 3000 deutsche Schulen im Auslande. Welcher Segen würde hüben und drüben gestiftet, wenn in Deutschland ausgebildete Seminaristen und Oberlehrer, Hochschuldozenten und Lehrerinnen auf einige Jahre dort wirken und damit die neuesten Prinzipien des deutschen Unterrichtswesens verbreiten würden, und, wenn sie dann wieder im engeren Vaterlande arbeiten, die Jugend internationaler schulen, auch das Gute anderer Nationen dem deutschen Stamme aufpfropfen könnten. Statt dessen leiden fast sämtliche Auslandschulen unter dem Mangel geeigneter Lehrkräfte und in Deutschland existieren noch viele höhere und Mittelschulen, deren Lehrpersonal noch niemals aus den schwarz-weiß-roten Grenzpfählen herausgekommen ist. Ähnlich so liegen die Dinge bezüglich der Geistlichen. Ich vermag auch nicht einzusehen, warum man den Gesandtschafts- und Konsulats-Sekretären, wenn sie 5—10 Jahre im Auslande tätig waren, nicht eine Stellung zu Hause überträgt und wieder neue Elemente hinausschickt. Bei den Privatangestellten liegt es nicht anders. Die deutsche Kolonialgesellschaft

oder andere Instanzen würden sich gewiß ein großes Verdienst erwerben, wenn sie einen systematischen Austausch vermitteln würden und die deutschen Regierungen müßten durch Urlaubsbewilligungen an ihre Beamten für Auslandstätigkeit mit dem Recht des Wiedereintritts weitmöglichst entgegenkommen.

In handelspolitischer Beziehung sind ebenfalls Mißstände zu verzeichnen. Alle Staaten von Südamerika rechnen damit, wenn sie deutsche Maschinen, Produkte der Textilindustrie, Chemikalien, Zuchttiere, Sämereien und tausend Dinge mehr, welche in den aufstrebenden Ländern gebraucht und in dem hochentwickelten Deutschen Reiche produziert werden, beziehen und mit guten Preisen bezahlen, auch ihrerseits Landesprodukte nach Deutschland abzusetzen. Gewiß hat ein mäßiger Schutzzoll für die nationale Wirtschaftspolitik eine Berechtigung. Aber ein vollständiges Prohibitivsystem, wie es durch das Verbot der Einfuhr von konserviertem Fleisch oder durch die überaus hohen Zollsätze von Tabak, augenblicklich existieren, sind wirtschaftlich nicht erwünscht. Der Gesundheitszustand der großen Rinder- und Schafherden auf den weiten Pampas von Südamerika ist im Durchschnitt besser, als in Europa. Die meisten tierischen Produkte können dort infolge des milden Klimas, des billigen Bodens, des Weideganges während des ganzen Jahres zum dritten Teile des Preises wie in Deutschland erzeugt werden. Die dortigen Regierungen und die großen Schlachthäuser würden jede spezielle veterinäre Kontrolle einführen, die von Deutschland zur Bedingung gemacht würde. Trotz alledem ist zurzeit das vorzügliche Cornedbeef und das gefrorene Fleisch aus Südamerika verboten, respektive durch ganz unerfüllbare Kontrollbestimmungen ausgeschlossen. Dabei ist es in hohem Grade fraglich, ob durch erleichterten Verkehr die deutsche Landwirtschaft geschädigt würde. Im Gegenteil, sie könnte dadurch selbst reichen Nutzen ziehen. Konserviertes billiges Fleisch würde immer nur eine zweitklassige Ware bilden, welches den ärmeren Klassen eine bessere Ernährung ermöglichte und dadurch die Leistungsfähigkeit des deutschen Arbeiters steigern würde. Es ist volkswirtschaftlich und soziologisch ein Unrecht, daß zurzeit der südamerikanische Gaucho täglich 2 Kilogramm Fleisch und mehr verzehrt, und der tüchtige deutsche Arbeiter, der im allgemeinen schwerer arbeiten muß, so viel nicht die ganze Woche sich leisten kann und vielfach mit seiner Familie im traurigsten Stadium der Unterernährung sich befindet. Die besseren Fleischqualitäten werden immer von der deutschen Landwirtschaft auch bei Zulassung des Fleischimportes aus Übersee geliefert werden. Wenn aber gleichzeitig die deutsche Landwirtschaft durch Bezug billigen Magerviehes, Arbeitsochsen, guter Milchkühe, billiger Arbeitspferde aus jenen vortrefflichen Viehzuchtländern sich rentabler gestalten würde, die Viehaufzucht einschränken und in lohnenderen Branchen, wie Mast- und Milchwirtschaft, sich mehr ausdehnte, so würde gerade die deutsche Landwirtschaft, Hand in Hand mit einem gesteigerten Export wertvoller Zuchttiere, durch bessere Handelsbeziehungen mit jenen Ländern die größten Vorteile erzielen.

Es gibt noch sehr viele andere handelspolitische Beziehungen, die sich zum Vorteil beider Länder, Deutschlands wie Südamerikas, verbessern ließen. Auch hier könnte durch Entsendung geeigneter Sachverständiger und bessere Berücksichtigung ihrer Vorschläge viel getan werden.

Als eine wesentliche Aufgabe des Deutschtums in Südamerika betrachte ich die bessere Organisation des deutschen Kapitals, Hand in Hand mit intelligenter Arbeit in jenen Erdteilen. Der steten Klage über die Zurückhaltung des deutschen Kapitals, im Vergleich zu dem englischen und französischen, wird immer entgegengehalten, daß Deutschland noch nicht so reich sei wie England und Frankreich. Ich vermag dem nicht zuzustimmen. Wenn man eobachtet, wie das deutsche Kapital sich in alle Welt zersplittert, wie es vielfach relativ unproduktiven Anlagen sich zuwendet, wie es durch Bauten und Prachtstraßen großer Städte, in kostspieligen Meliorationen auf dem Lande zurzeit festgelegt wird, obwohl diese Unternehmungen bei weitem nicht die neuen Werte schaffen können, wie es Kapitalanlagen in neuen Ländern erfahrungsgemäß tun, der muß zu dem Schlusse kommen, daß recht viele Millionen in Deutschland für überseeische lukrative Anlagen vorhanden sind. England hat schließlich nur das große Kapital zur Disposition, weil es Geld verdient. Der Deutsche begnügt sich mit der ihm bekannten und sicheren Anlage, in 3½ % Hypothekenbriefen und Staatspapieren, der Engländer riskiert Anlagen im Ausland, die ihm zehn, zwanzig und dreißig Prozent Zinsen bringen können, d. h., das Vielfache von der Verzinsung der sicheren Papiere, und dieses alles schafft in kurzer Zeit Kapital für neue Unternehmungen. Deutsche Bankinstitute haben allen Ortes in Südamerika Eingang gefunden, aber sie arbeiten im allgemeinen mit verhältnismäßig geringen Mitteln. Es ist erwünscht, daß ihnen größere Kapitalien zufließen und daß sie ihre Aktion auch erweitern und namentlich den Hypotheken-, Lombard- und Personalkredit mehr ausdehnen. Das private Kapital ist vor direkten Anlagen im allgemeinen zu warnen. Der Beispiele gibt es gar viele, wie vorschneller Erwerb von Land oder Einführung von Industrien zu schnellem Verlust der betreffenden Kapitalien führte. Es wird im allgemeinen sicherer sein, daß Großkapitalisten oder kapitalistische Gesellschaften zunächst durch Landkäufe, Erlangen von Konzessionen, eine Grundlage sichern, worauf auch der kleinere Kapitalist alsdann eine Anlage evtl. in Verbindung mit seiner Arbeit, riskieren kann. Bei der Sicherheit, welche erfahrungsmäßig der Landerwerb bietet, ist es zurzeit das größte Problem, recht umfangreiche Landstrecken in verschiedenen Ländern und Gegenden für deutsche Unternehmungen zu sichern. Es sollten jedoch die verschiedenen deutschen Interessenten gegenseitig Fühlung nehmen, um nach Möglichkeit einheitliche Prinzipien und Methoden durchzuführen, um eine schädliche Konkurrenz einerseits zu vermeiden und auf der anderen Seite durch geschlossenes, einiges Vorgehen gewisse Vorteile zu erreichen. Es finden sich in den nach Klima besonders geeigneten Ländergebieten, etwa zwischen 20. und 40. Breitegrad, viele Millionen von Hektaren Land, welches

noch der Kultur harrt. Es gilt natürlich, die fruchtbaren Gebiete auszusuchen und zu erwerben, ohne gleichzeitig eine solche übertriebene Steigerung des Grund- und Bodenwertes herbeizuführen, wie es leider in der Alten Welt zu verzeichnen ist. Es schadet hierbei nichts, in etwas abgelegenere Gegenden zu gehen, wenn es möglich ist, diese Gebiete in absehbarer Zeit durch Eisenbahnen oder Schiffahrt aufzuschließen. Man wird bei dem Landerwerb mit den betreffenden Regierungen sich verständigen müssen und kann im allgemeinen darauf rechnen, daß soliden Unternehmungen, die sich nicht lediglich mit Spekulationen und Konzessionsverkäufen abgeben, sondern sich wirklich der kulturellen Erschließung widmen, weitgehendstes Entgegenkommen gebracht wird, wenngleich natürlich in jenen neuen Ländern die Regierungen oft vor großen Schwierigkeiten stehen. Die seitherigen Kolonisationsunternehmungen leiden vielfach unter dem Mangel an Kapital und an sachverständiger Organisation. Letztere muß durch besonders sachverständige Männer vorbereitet werden. Es ist beispielsweise ein großer Fehler, in neuen Kolonien entweder nur kleine Betriebe oder nur große Betriebe zu begründen. Das beste System ist gewöhnlich das gemischte, wobei sich die verschiedenen Größen und Klassen ergänzen. Die vorhandenen jungfräulichen Ländereien sind gewöhnlich Pampas oder Steppen, in Südamerika gewöhnlich Camp bezeichnet, oder Urwald. Der Camp, sobald nur stoffreicher Boden und genügende Regenmengen vorhanden sind, ist viel leichter urbar zu machen, als der Urwald, der andererseits durch fruchtbares Klima in manchen Kulturarten wieder höhere Erträge gewähren kann. Es fehlt aber auch nicht an Länderstrichen, in denen sowohl Camp als Wald sich befinden, und welche sich deshalb besonders für Kolonisation eignen. Die auf meine Anregung hin soeben begründete „Südamerikanische Boden-Aktiengesellschaft", Berlin W. 35, Potsdamerstraße 111, will sich den erwähnten Aufgaben widmen und hat schon die Erwerbung geeigneter Ländereien eingeleitet.

Wenn nach Ankauf geeigneter Ländereien die nötigsten Vorarbeiten, als Vermessung und Wegeanlage, ausgeführt sind, können private Unternehmer herangezogen werden, welche ihrerseits für das nötige Inventar genügendes Kapital besitzen und das Land pacht- oder kaufweise von der größeren Unternehmung erwerben können. Im allgemeinen sollte aber immer mindestens eine einjährige Lehrzeit in dem fremden Lande vorausgehen, ehe selbständige Landwirtschaft betrieben wird. Der gebildetere, kapitalkräftige Landwirt muß eine Stellung in schon vorhandenen Betrieben suchen, der weniger bemittelte als Arbeiter anfangen. Gebildetere werden sich leichter Land und Leuten, Sprachen und Sitten und den veränderten Produktionsbedingungen anpassen, während der Ungebildete für lange Zeit der Beratung und Führung bedarf, denn die in Betracht kommenden Kulturpflanzen sind zum großen Teil andere, wie in der Heimat, die Kulturmethode, die Behandlung der Haustiere ebenfalls ganz verschieden. Es können nur die lokalen Erfahrungen oder die exakten wissenschaftlichen Grundlagen hier vor großen

Fehlern bewahren. Vielfach müssen mit der Einführung eines rationellen Ackerbaues und der Viehzucht gleichzeitig industrielle Anlagen, wie Mühlen, Zuckerfabriken, Molkereien, Schlachthäuser usw. geschaffen werden. Diese und die wachsende Zahl der Kolonisten ermöglichen bald die Tätigkeit anderer Erwerbskreise, wie Handwerker, Kaufleute, Beamter aller Art. In einer späteren Zeit bieten mancherlei Industrien von der kleinen Hausindustrie bis zur großen Fabrik, bei den hohen Preisen, welche infolge der Schutzzölle alle Industriewaren besitzen, gute Erwerbsmöglichkeiten. Der Import von Industrieerzeugnissen wird hierdurch vielfach nicht sehr geschädigt, weil der Konsum im hohen Grade steigt, und Einrichtungen und Rohmaterialien für die betreffenden Industrien vom Ausland bezogen werden müssen. Eisen- und chemische Industrie wird in Südamerika durch den Mangel an Kohle niemals in großem Maße eingeführt werden können. Nichtsdestoweniger wird die Einführung der Industrien weniger im deutschen Interesse liegen, als die zunächst sichere und notwendigere Landnutzung, die auch in den meisten Staaten die Grundlage der Volkswirtschaft bildet.

Noch eine Reihe weiterer Momente könnte hier angeführt werden, z. B. die Beratung der kapitalistischen Unternehmer durch einheimische Vertrauensleute, die Beziehungen mit den Regierungsorganen, die Gewinnung von Einfluß in den Volksvertretungen. Alles dies sind jedoch Dinge, in denen sich weniger allgemeine Grundsätze aufstellen lassen. Der Schwerpunkt muß hier in die energische, sachverständige Durchführung gelegt werden. Eher ist es möglich, Prinzipien in bezug auf die Organisation der Arbeit anzuführen. Auswanderungslustige und kapitalistische Unternehmer finden heute bereits eine allgemeine Beratung in der Zentral-Auskunftsstelle der deutschen Kolonial-Gesellschaft. Ergänzend hierzu muß die spezielle Beratung und namentlich die Auslese durch die Vertretung der südamerikanischen Interessentengruppen in Deutschland treten. In beiderseitigem Interesse liegt es, daß wirklich nur geeignete Leute nach drüben gehen, daß Enttäuschungen möglichst vermieden werden, daß brauchbare Elemente in jeder Weise gefördert, unbrauchbare jedoch frühmöglichst ausgeschieden werden. Hierbei ist aber immer zu betonen, daß eine absolute Sicherheit, wie sie gewöhnlich von seiten der deutschen Kapitalisten wie des Arbeiters gefordert werden, überhaupt unmöglich ist. Der Kapitalist kann im allgemeinen damit rechnen, daß zurzeit in Südamerika sichere Anlagen, wie Hypotheken, einen Zinsfuß von 6 % gewähren, das ist immerhin das Anderthalbfache von dem in Deutschland möglichen. Kapital, in landwirtschaftlichen, oder industriellen, oder kaufmännischen Betrieben angelegt, sollte, mäßig gerechnet, 10 % bringen. Beispiele von weit höheren, in alten Kulturländern im allgemeinen nicht bekannten Gewinnen sind ebenso häufig, wie manche Verluste. Der Arbeiter und Angestellte kann damit rechnen, daß in Südamerika Löhne und Gehälter zurzeit etwa die doppelten sind, als in Deutschland. Der Lebensunterhalt ist im allgemeinen teuerer, aber

in den Einzelheiten jedoch wieder sehr verschieden. Manche Nahrungsmittel sind sehr viel billiger, manche, wie Obst und Gemüse, können überall mit geringer Mühe selbst erzeugt werden. Alle Kleidungsgegenstände sind meist teuerer und viele Luxusgegenstände erreichen eine enorme Höhe. Wer es versteht, sich den Verhältnissen anzupassen, auf manche gewohnten Genüsse zu verzichten und dafür sich an dem zu erfreuen, was die Natur dort oft in reichem Maße bietet, wird sich mit geringen Mitteln wohlfühlen können, während der andere große Ausgaben macht und dabei doch noch unzufrieden bleiben wird. Bei allem Wägen kann das Wagen nicht entbehrt werden, wenn es sich um derartige große und fremde Probleme handelt. Aber auch hier bestätigt sich meist das Sprichwort: „Frisch gewagt ist halb gewonnen!"

Professor Dr. Backhaus, Montevideo.

Rundschau über die neueste Kolonialrechtsliteratur.

Einer dankenswerten Anregung der Schriftleitung dieser Zeitschrift folgend, gedenke ich fortan zu Beginn jedes Vierteljahres eine kritische Übersicht über die neuesten Erscheinungen der kolonialrechtlichen Literatur zu bieten. Diese Rundschau bildet zugleich die Fortsetzung der in dieser Zeitschrift von mir veröffentlichten Abhandlungen über die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur in den Jahren 1905 (Jahrgang 9, 1907, Heft 3, S. 164—185) bzw. 1906 bis 1908 (Jahrgang 11, 1909, Heft 7, S. 504—549) bzw. 1909 und 1910 (Jahrgang 13, 1911, Heft 6, S. 482—512). Nicht allein die reiche Fülle der alljährlich zu verzeichnenden kolonialrechtlichen Publikationen, sondern auch die Vorzüge, welche mit einem sofortigen Hinweis auf beachtenswerte Neuerscheinungen und mit einer unverzüglichen Besprechung der einschlägigen Arbeiten verknüpft sind, lassen einen häufigeren Bericht zweckmäßig erscheinen. Den Gegenstand der Darstellung bilden jedesmal in erster Linie die Veröffentlichungen des letzten Vierteljahrs, daneben aber auch die etwa erst später zu meiner Kenntnis gelangten wichtigeren Arbeiten früheren, noch nicht zu weit zurückliegenden Datums. Besprochen werden neben den selbständig erschienenen Schriften größeren und kleineren Umfanges auch die Aufsätze der kolonialrechtlichen und der sonst in Betracht kommenden Zeitschriften mit Ausnahme der in der vorliegenden Zeitschrift enthaltenen, dem Leser hier zugänglichen, darum nur in besonderen Fällen näher zu würdigenden Beiträge — sowie wertvollere Artikel der Tagespresse. Wie bei der letzten Literaturübersicht (im Juniheft 1911, S. 482 ff.), wird auch in dieser Rundschau die Beschränkung auf die rein juristische Literatur und die Ausscheidung kolonialpolitischer und kolonialwirtschaftlicher Arbeiten möglichst streng durchgeführt werden. Ferner wird, wie dort, das ausländische Recht nur mit Auswahl, das inländische dagegen tunlichst erschöpfend berücksichtigt werden. Die Art der Darstellung soll eine vorzugsweise berichtende, den Interessenten über den Inhalt und allgemeinen Charakter der Abhandlung genau informierende sein, dabei aber die selbständige kritische Nachprüfung der Richtigkeit und eine Äußerung über den Wert der zu referierenden Ausführungen nicht vermissen lassen. Möge die

Zusammenstellung auch in ihrer neuen Form denen, die sie wissenschaftlich zu fördern und praktisch zu unterstützen bestimmt ist, von einigem Nutzen sein.

* *
*

I. Rückblick.

Auch der neueste, vierte Jahrgang des von Dr. Karl Schneider im Verlage von Baedeker in Essen alljährlich herausgegebenen „Jahrbuchs über die deutschen Kolonien" (1911) bietet uns u. a. wieder die bekannte und geschätzte Übersicht von Prof. Dr. Max Fleischmann (Königsberg i. Pr.) über die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1910 (S. 53 bis 80). Der Bericht gedenkt einleitend der Endigung der amtlichen Laufbahn des ersten Staatssekretärs des neugebildeten Reichskolonialamts, wendet sich sodann in der gewohnten Einteilung: Kolonie und Heimat, auf kolonialem Boden, Kolonie und Ausland — den Fortschritten zu, welche die deutsche Kolonialverwaltung im letzten Jahre gemacht hat. An die Stelle des Kolonialrates ist eine ständige Kommission zur Unterstützung in wirtschaftlichen Fragen getreten. Eine grundlegende Weiterbildung hat das Kolonialbeamtentum durch das große Gesetz vom 8. Juni 1910 erfahren, welches insbesondere die Vermögensrechte der Beamten eingehend regelt. Neue Verbindungsmittel mit den Kolonien sind in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung zu verzeichnen. Auf kolonialem Boden ist ein Drängen nach gesetzlicher Konzentration in den einzelnen Kolonien wahrzunehmen. Der Zuzug, namentlich weiblicher Personen, nach den Kolonien steigt, so daß eine Abnahme der Mischehen gewährleistet scheint. Die Landfrage verliert durch Entwirrung der Zweifelsfragen allmählich etwas von ihrem bedenklichen Charakter. In der unmittelbaren Landesverwaltung setzt eine räumliche und sachliche Dezentralisation ein. In der südwestafrikanischen Selbstverwaltung beginnen die Wogen des Mißmutes sich langsam zu legen; die Kommunalisierung schreitet fort. Ostafrika besitzt seit dem 18. Juli 1910 eine Städteordnung. Die Fortschritte der kolonialen Wirtschaft liegen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, sodann vor allem des Bergwesens, ferner des Handels, der Verkehrsmittel, des Kreditwesens. Auf dem Felde der Rechtspflege ist eine Vermehrung der Amtsstellen zu melden. Der personale Teil der Justiz hat mit dem Kolonialbeamtengesetz eine wesentliche Festigung erfahren. Die Errichtung eines obersten Kolonial- und Konsulargerichtshofes steht noch aus. Im Eingeborenenwesen sind Verordnungen über Kreditgeschäfte und Arbeiterverhältnisse zu nennen; die Besteuerung der Eingeborenen weist Fortschritte nach Höhe der Einnahme und Art der Heranziehung auf. Überhaupt bieten die Finanzen ein günstiges Bild: Togo und Samoa erforderten keine Reichszuschüsse mehr. An der Lösung der kolonialen Grenzfragen ist mit Erfolg weiter gearbeitet worden.

Die Umwälzung in Portugal hat den Gedanken einer Aufteilung des portugiesischen Kolonialbesitzes nahegelegt. Von der größten Tragweite für Südwestafrika war die Gründung der südwestafrikanischen Union am 31. Mai 1910. — Nur einige der wichtigsten Gedanken aus der reiche Anregung bietenden Übersicht Fleischmanns konnten hier flüchtig skizziert werden. Doch dürften diese Beispiele den allgemeinen Gang der Darstellung erkennen lassen. Wegen des einzelnen muß auf die Abhandlung selbst verwiesen werden. Ihre Lektüre wird auch den Nichtjuristen von hohem Interesse sein.

II. Rechtsquellen.

1. Eine Zusammenstellung der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1910 nach Titel und Fundstelle auf Grund der amtlichen Publikationsorgane findet sich in der vorliegenden Zeitschrift **13** Heft 2 S. 140—171.

2. Das von Schwabe-Kuhn-Fock herausgegebene Taschenbuch für Südwestafrika (Berlin 1911, Verlag von Wilhelm Weicher) enthält in Teil II eine dankenswerte Sammlung der in der Kolonie geltenden Gesetze und Verordnungen, bearbeitet von Geh. Ob.-Reg.-Rat J. Gerstmeyer (238 S.). Alle Vorschriften werden im Textabdruck mitgeteilt. Vorausgeschickt sind eine Inhaltsübersicht und ein ausführliches Sachregister.

3. Eine entsprechende Sammlung enthält das von St. Paul Illaire-Kuhn-Schwabe herausgegebene Taschenbuch für Deutsch-Ostafrika in dem hier gleichfalls von J. Gerstmeyer bearbeiteten Teil II: Gesetze und Verordnungen (176 S.) In beiden Taschenbüchern ist Teil II selbständig erschienen. Die Ausstattung ist dieselbe: Kleines Format, kleiner, aber scharfer Druck, infolgedessen geringer Umfang. Die Bändchen sind praktisch außerordentlich brauchbar und verdienen angelegentlich empfohlen zu werden.

III. Verfassungsrecht.

1. Die viel erörterte Frage, ob unsere Kolonien als Inland oder als Ausland zu bezeichnen sind, scheint zum Glück endlich zur Ruhe gekommen zu sein. Keine neue Aufrollung der Kontroverse, sondern nur eine Orientierung gebildeter Laienkreise bezweckt die Studie von Rechtsanwalt Dr. Eugen Josef (Freiburg i. B.) über die deutschen Kolonien als Inland und als Ausland in Gesetz und Recht, Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde **12** Heft 8 S. 169—176. Der Verfasser führt aus: Nach der Politik des Fürsten Bismarck sollten keine überseeischen Provinzen gegründet, sondern Unternehmungen geschaffen werden, deren Souveränität dem Reiche lehnbar bleibe. Danach waren die deutschen Schutzgebiete zunächst als Ausland gedacht. Später hat jedoch das Reich die Ausübung aller öffentlich-rechtlichen Befugnisse in den Schutzgebieten selbst in die Hand ge-

nommen. Nunmehr entstand sogleich die Frage, ob die Schutzgebiete im Sinne der einzelnen zwischen Inland und Ausland unterscheidenden Vorschriften des deutschen Rechts als Inland oder als Ausland zu erachten seien. Dem Auslande gegenüber, d. h. völkerrechtlich sind die Schutzgebiete deutsches Staatsgebiet, während allerdings völkerrechtliche Vereinbarungen des Reiches mit dritten Staaten regelmäßig nur für das Reichsgebiet, nicht auch für die Kolonie gelten. Dagegen ist die Frage, ob die Schutzgebiete auch staatsrechtlich Inland (oder Ausland) sind, weder für das Gebiet des reinen Staatsrechts, noch für die Gesamtheit der inneren Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien einheitlich zu entscheiden. Wo ein Gegensatz zwischen inländischen und ausländischen Behörden sowie zwischen deutschem und fremdem Recht gemacht ist, sind die Schutzgebiete Inland. Dagegen gelten sie im Sinne derjenigen Vorschriften, bei denen die Unterscheidung von Inland und Ausland auf den Unterschied der örtlichen Entfernung und der hiermit verbundenen Schwierigkeit des Verkehrs zurückgeht, als Ausland. Als Inland müssen sie wiederum da behandelt werden, wo Reichsgesetze zwischen Inland und Ausland deshalb unterscheiden, weil der Gesetzgeber die wirtschaftliche und kulturelle Förderung des Inlandes beabsichtigt. Die Seemannsordnung endlich will überall, wo sie vom Inland spricht, die Schutzgebiete mit umfassen. Diese Ausführungen bieten wissenschaftlich nichts Neues. Sie lehnen sich in der Hauptsache nach Einteilung und Ergebnissen an Köbner (in der v. Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie 2, 1904, S. 1089 ff.) an. Inhaltlich ist ihnen zuzustimmen. Doch wäre vielleicht eine schärfere Unterscheidung von Inland sein und Behandeltwerden als Inland bzw. Ausland angezeigt gewesen.

2. Die als drittes Heft der „Kolonialrechtlichen Abhandlungen" (hgg. von Prof. Dr. Hubert Naendrup in Münster i. W.) erschienene Schrift von Dr. Simon Reimer über die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten, insbesondere die Ausweisung von Reichsangehörigen (Münster 1911, Verlag Franz Coppenrath) hat bereits durch Dr. F. J. Sassen im laufenden Jahrgange dieser Zeitschrift (Heft 5 S. 391—399) eine eingehende kritische Würdigung erfahren.

Das gleiche Thema behandelt kurz der von Prof. Dr. Max Fleischmann verfaßte Artikel Freizügigkeit in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts² 1 1911 S. 858 bis 860. Der Verfasser vertritt mit Recht die Auffassung, daß die Freizügigkeit der Deutschen in den Kolonien zurzeit noch der umfassenden und allgemeinen rechtlichen Sicherung entbehrt, wie sie das Freizügigkeitsgesetz und andere Normen gewähren. Eine Beschränkung der Freizügigkeit ist daher nicht bloß unter den umgrenzten Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes, sondern überhaupt unter den Voraussetzungen einer geordneten Verwaltung statthaft; sie kann bis zur Ausweisung gesteigert werden. Gegenüber Eingeborenen ist eine Ausweisung ausgeschlossen, doch sind Frei-

zügigkeitsbeschränkungen zulässig. Für die Angehörigen fremder Staaten gelten dieselben Grundsätze wie für das Reichsgebiet.

Speziell die Ausweisung aus den Kolonien erörtert Prof. Dr. Max Fleischmann in § 7 seines Artikels Ausweisung in demselben Wörterbuch² 1 S. 288—289. Ausländer können aus einer Kolonie ausgewiesen, es kann ihnen auch die Einwanderung untersagt werden. Die Niederlassungsverträge des Reiches gelten in den Kolonien nicht, doch kommen für einzelne Kolonien besondere Verträge in Betracht. Auch Reichsangehörige können ausgewiesen werden, nicht hingegen die Eingeborenen. Als zuständig zur Verfügung der Ausweisung ist grundsätzlich der Gouverneur zu erachten. Diesen Ausführungen wird beizupflichten sein.

3. Die erste systematische Bearbeitung des neuen Kolonialbeamtenrechts bildet die Schrift von Dr. Franz Geller (Aachen), Deutsches Kolonialbeamtenrecht, Band VII Heft 4 der von Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo hgg. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht (Tübingen 1911, VII und 69 Seiten). Diese Schrift beginnt mit einer Begriffsbestimmung der Kolonialbeamten als derjenigen Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebiets angestellt sind. Außerdem erachtet der Verfasser noch die Besoldung durch den Schutzgebietsfiskus für ein wesentliches Begriffsmerkmal, m. E. zu Unrecht, da die Frage, woher der Beamte sein Gehalt bezieht, für die Einreihung des Beamten in diese oder jene Kategorie ohne Belang ist und füglich auch bei einer Definition außer Betracht bleiben muß. Während die Regelung der Rechtsverhältnisse der in den Kolonien tätigen Beamten bisher in der Hauptsache auf Verordnungen beruhte, sind die Grundzüge der Materie heute durch das neue Gesetz geordnet. Doch gelten die zahlreichen älteren, auf Grund der Blankettbestimmungen des früheren Kolonialbeamtenrechts erlassenen Vorschriften weiter. Die Gesamtheit des hiernach zurzeit in Kraft stehenden Rechtes der Kolonialbeamten knapp und übersichtlich darzustellen, ist die Aufgabe von Gellers Abhandlung. Sie gliedert sich in vier Abschnitte: Begründung des Kolonialbeamtenverhältnisses, Rechtsinhalt dieses Verhältnisses, Rechtsfolgen der Pflichtverletzung, Veränderung und Beendigung des Rechtsverhältnisses. Im ersten dieser Abschnitte gedenkt der Verfasser zugleich der Institute und Anstalten, die überhaupt die Ausbildung für den kolonialen Beamtendienst und für das koloniale Erwerbsleben zu fördern berufen sind. Der Rechtsinhalt des Beamtenverhältnisses besteht in Rechten und Pflichten. Verpflichtet ist der Kolonialbeamte zu gewissenhafter und ununterbrochener Wahrnehmung des ihm übertragenen Amtes, zu Treue und Gehorsam, zu achtungswürdigem Verhalten; Beschränkungen unterliegt er bezüglich der Nebenbeschäftigung und der Geschenkannahme. Die Rechte des Kolonialbeamten sind Anspruch auf Titel, Rang und äußere Abzeichen, auf besonderen strafrechtlichen Schutz, auf Besoldung, Pension und Hinterbliebenenversorgung. Über die den Kolonialbeamten ausdrücklich gewährten Ansprüche

steht ihnen bzw. ihren Hinterbliebenen der Rechtsweg offen. Verletzt ein Kolonialbeamter die ihm obliegende Amtspflicht, so treten privatrechtliche, strafrechtliche und rein staatsrechtliche Wirkungen ein. Eine Veränderung erleidet das Dienstverhältnis durch Versetzung, durch einstweilige Versetzung in den Ruhestand und durch vorläufige Dienstenthebung. Beendet wird es durch Pensionierung, infolge gerichtlichen Erkenntnisses, durch Entlassung auf Grund Disziplinarurteils oder auf Antrag. Mit Recht bemerkt der Verfasser zum Schluß, daß das Kolonialbeamtenrecht auch nach Erlaß des neuen Gesetzes hinsichtlich der geltenden Rechtsnormen noch an großer Zersplitterung krankt und daß deren Beseitigung als wünschenswertes Ziel zu bezeichnen ist. Die Schrift gewährt einen guten und zuverlässigen Einblick in die positiven Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Rechtes. Tiefere juristische Ausführungen bietet uns die Darstellung nicht. Aber das war ja auch nicht ihr Zweck.

Das Interesse, welches fremde Kolonialmächte der Neuordnung des deutschen Rechtes der Kolonialbeamten vermutlich entgegenbringen, rechtfertigte eine ebenfalls nicht so sehr wissenschaftlichen Zwecken dienende, als den Ausländer in die neuen Bestimmungen des deutschen Kolonialbeamtengesetzes einführende Skizze von Dr. F. J. Sassen (Bonn): La situation juridique des fonctionnaires coloniaux allemands im Bulletin de Colonisation comparée, Brüssel 1911, Märzheft. Der mir vorliegende Sonderabdruck umfaßt 21 Seiten. Der Verfasser begründet zunächst, warum man die neuen Vorschriften, die der Kaiser im Wege der Verordnung hätte erlassen können, in die Form des Gesetzes gekleidet hat, geht sodann die einzelnen Abschnitte des Gesetzes durch und skizziert seinen wesentlichen Rechtsinhalt. Er erläutert vorzugsweise die Grundsätze, auf denen das neue Recht beruht, beschränkt sich hingegen bezüglich der Einzelheiten auf die Erörterung derjenigen Punkte, in welchen Neuerungen und Fortschritte sowie Abweichungen des Gesetzestextes von der Fassung der Regierungsvorlage zu verzeichnen sind. Die Studie wird namentlich die belgischen Juristen interessieren, weil Belgien jüngst gleichfalls (durch Statut des fonctionnaires et agents de la Colonie vom 20. Juni 1910) diese Materie einer Regelung unterzogen hat.

4. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle einen kurzen Selbstbericht einzufügen über meinen kolonialrechtlichen Beitrag zur „Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Paul Krüger zum Doktor-Jubiläum" (Berlin 1911, S. 415 bis 446): Friedrich Giese (Bonn), Zur Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien. Zu den Fundamentalsätzen des deutschen Kolonialrechts gehört der Satz der Nichtgeltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien. Aber wie von jedem Grundsatz, so sind auch von diesem Ausnahmen zu verzeichnen. Der Verfasser versucht den Nachweis zu erbringen, daß in der Reichsverfassung Bestimmungen enthalten sind, welche als in den Kolonien anwendbar erachtet werden müssen.

Zu diesem Zweck werden vier Gruppen von Fällen namhaft gemacht. Die einfachste und darum zunächst zu nennende Möglichkeit der Geltung von Reichsverfassungsvorschriften in den Kolonien besteht in der ausdrücklichen Ausdehnung einer solchen Vorschrift auf die Kolonien. Beispiel: Art. 3 der RV. ist durch § 9 Abs. 2 des SchGG. auf die Kolonien erstreckt worden. Ein zweiter Fall läßt sich juristisch gründen auf die Annahme einer stillschweigenden Anordnung der gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches. Auf dieser Annahme beruht die Übertragung des in der Reichsverfassung geregelten Weges der Reichsgesetzgebung (durch Bundesrat und Reichstag) auf die Kolonien. Abzulehnen ist die bisher übliche, von v. Hoffmann und Sassen vertretene Erklärung, die Zuständigkeit von Bundesrat und Reichstag, Kolonialgesetze zu erlassen, gründe sich auf Gewohnheitsrecht. Vielmehr ist Rechtsgrundlage für die kolonialen Gesetzgebungsfunktionen dieser beiden Reichsorgane Gesetzesrecht, und zwar Art. 5 der RV., der als durch konkludente Handlung (Erlaß des ersten kolonialen Gesetzes) auf die Kolonien ausgedehnt zu erachten ist. Und doch ist das Gewohnheitsrecht aus der Reihe der in diesem Zusammenhange zu erörternden Fragen nicht ganz auszuscheiden. Nur mit Hilfe des Gewohnheitsrechts ist z. B. die Gegenzeichnung kolonialer Verordnungen und Verfügungen des Kaisers zu erklären. Endlich gibt es noch Vorschriften in der Reichsverfassung (Beispiel: die völkerrechtliche Vertretung des Reiches durch den Kaiser, Art. 11), die nicht anders als für den jeweiligen Gesamtumfang des deutschen Gesamtstaatswesens, also auch für die Kolonien, Geltung haben können. Zum Schluß macht der Verfasser eine Reihe von Vorschlägen, wie der theoretisch und praktisch unerfreuliche Zwiespalt zwischen dem wirklich geltenden und dem schriftlich fixierten Recht beseitigt und Übereinstimmung zwischen beiden erzielt werden konne. Er empfiehlt unter Ablehnung anderer Möglichkeiten, die stillschweigend oder im Wege gewohnheitsmäßiger Übung auf die Kolonien ausgedehnten Bestimmungen der Reichsverfassung mit den übrigen wichtigeren kolonialstaatsrechtlichen Vorschriften in einem besonderen Grundgesetz für die Kolonien zu vereinigen.

IV. Verwaltungsrecht.

1. Bergverwaltung. — Das umfangreiche Buch von Paul Rohrbach: Dernburg und die Südwestafrikaner. Diamantenfrage. Selbstverwaltung. Landeshilfe. Berlin 1911, Deutscher Kolonialverlag (VIII und 323 Seiten), welches wegen seiner heftigen Angriffe gegen die Dernburgsche Diamantenpolitik großes Aufsehen erregt hat, braucht in dieser Rundschau nur verhältnismäßig kurz berührt zu werden, weil sein Inhalt zwar rechtspolitisch und wirtschaftlich von hervorragendem, dagegen juristisch von geringerem Interesse ist. Die Schrift enthält, wie das Vorwort klar ausspricht, eine Kritik an der Haltung, die Dernburg in der süd-

westafrikanischen Diamantenfrage und in der damit nahe zusammenhängenden Frage der südwestafrikanischen Selbstverwaltung eingenommen und in seinen Maßnahmen betätigt hat. Sie behandelt in fünf Kapiteln Entdeckung, Ausdehnung, Wert und Abbau der Diamantenfelder, die anfängliche Rechtslage im Gebiet der Diamantenfunde (ursprüngliche Erwerbungen der Kolonialgesellschaft und Meilenfrage; Besitzrechte zwischen dem Oranje und dem 26° südl. Breite; Abkommen vom 17. Februar bzw. 2. April 1908), die Dernburgsche Diamantenpolitik, die südwestafrikanische Opposition und ihre Erfolge, die Wünsche des Schutzgebietes, Selbstverwaltung und Bodenkredit. Der Verfasser gelangt zu dem harten Ergebnis (S. 3): „Dernburg hat schwerwiegende und in ihren Folgen zum Teil nicht wieder zu beseitigende Fehler gemacht; er hat sich nicht gescheut, eine objektiv in hohem Grade schädliche Politik auf eine Art und Weise zu verteidigen und zu vertreten, die den wirklichen Sachverhalt oft stark verschleierte und in verschiedenen Fällen eine faktische Täuschung des Reichstages und der öffentlichen Meinung bedeutete, und er hat es bis zu administrativen Angriffen auf geltende Rechtsbestimmungen zugunsten seines vorgefaßten Willens kommen lassen." Eine Nachprüfung der Gründe, welche den Verfasser zu diesen schweren Vorwürfen geführt haben, ist in dieser juristischen Darstellung nicht am Platze. Jedenfalls aber wird auch hier der Satz gelten müssen: Audiatur et altera pars. Vergleiche dazu die eingehende, Dernburgs Politik in Schutz nehmende Kritik des Rohrbachschen Buches von Wirkl. Geh. Leg.-Rat v. König in der „Kolonialen Rundschau" 1911 Heft 2 S. 81—92.

Eine beachtenswerte, schnell in den status causae et controversiae einführende juristische Skizze bietet Geh. Bergrat Prof. Dr. Adolf Arndt (Königsberg) über den Deutsch-Südwestafrikanischen Diamantenstreit in der „Kolonialen Rundschau" 1911 Heft 1 S. 5—22. Der Verfasser erörtert und erläutert die kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905, die sog. Sperrverfügung vom 22. September 1908, das Gutachten des Reichs-Justizamts vom 7. April 1910, die Bergrezesse vom 17. Februar bzw. 2. April 1908 und vom 7. Mai 1910.

Eine eingehendere Abhandlung von Dr. Karl Kormann (Berlin-Lichterfelde) über die rechtliche Natur und Bedeutung der südwestafrikanischen Bergrezesse findet sich in der vorliegenden Zeitschrift 13 1911 Heft 1 S. 30—73, Heft 2 S. 172—192, Heft 3 S. 193 bis 202.

Eine kurze Übersicht über das Bergwesen der Schutzgebiete enthält der Artikel von Geh. Ob.-Reg.-Rat E. Haber (Berlin) in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 1 1911 S. 410—413. Nach Erörterung der Rechtsgrundlagen und der historischen Entwicklung behandelt der Verfasser das Schürf- und Bergbaurecht in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten, die Beschränkungen der Nutzung des Bergbaurechts, die Abgaben vom Schürfen und vom Bergbau, Bergbe-

hörde, Rechtsmittel und Zwangsmaßregeln, die gesetzgeberischen Befugnisse des Reichskanzlers und die Regelung in Sonderrechtsgebieten.

2. Militärwesen. — Eine erstmalige monographische Darstellung dieser Materie bildet die kleine, dem bekannten Oberbürgermeister Dr. Külz gewidmete Leipziger Inauguraldissertation von Ref. Dr. Max Findeisen (Dresden), das Heerwesen in den afrikanischen Schutzgebieten (Borna-Leipzig 1911, 55 S.). Nach einer höchst überflüssigen Einleitung über Erwerb der Schutzgebiete und rechtliche Bedeutung dieses Erwerbes erörtert der Verfasser zunächst die Schutztruppen im allgemeinen, sodann die Ausübung der Militärgewalt (durch den Kaiser, den Reichskanzler, das Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt, den Gouverneur, den Kommandeur, sonstige Vorgesetzte), ferner die Wehrpflicht in den afrikanischen Schutzgebieten, die Bildung und Ergänzung der Schutztruppen, endlich ihre Rechtsverhältnisse: Militärstrafrechtspflege, Disziplinarstrafordnung, Kriegsartikel, Beschwerden, Ehrengerichte, Gebührnisse, Urlaub, Versorgung. Die Schrift ist eine dankenswerte Zusammenstellung und für eine rasche Orientierung über den Stoff empfehlenswert.

Als erstes Heft einer neuen, von Kriegsgerichtsrat Heinrich Dietz (Rastatt) hgg. Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien wird in den nächsten Tagen eine umfassende Arbeit von Dr. F. J. Sassen (Bonn) über Deutsches Kolonial-Militärrecht erscheinen. Einen kurzen Abriß über die Materie veröffentlichte Sassen bereits unter der Überschrift: Grundzüge der Entwickelung und des gegenwärtigen Zustandes des Militärrechts in den deutschen Kolonien im „Archiv für Militärrecht“ 1911 S. 241—258. Gliederung: Koloniale Heeresorganisation im allgemeinen, der persönliche Militärdienst, die persönlichen Sonderrechte der den Schutztruppen angehörenden Militärpersonen, das Militärstrafrecht, die Versorgung der Schutztruppenangehörigen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

In v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch 1 1911 S. 402 gedenkt Prof. Dr. Max Fleischmann am Schluß seines Artikels Belagerungszustand der besonderen, noch recht wenig geklärten Rechtslage in den Kolonien.

3. Finanzwesen. — Das koloniale Finanzwesen ist bereits wiederholt Gegenstand der Bearbeitung gewesen. Eine Spezialstudie über das Schuldenwesen der deutschen Schutzgebiete verfaßte Dr. A. v. Osterroth (Leipzig 1911, Fr. Fleischers Sortiment, 70 S. Dissert.?) Die ersten Seiten (5—18) sind vollkommen überflüssig. Sie behandeln Erwerb der Schutzgebiete, Wesen und Inhalt der Schutzgewalt, völker- und staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete. Dann erst wendet sich der Verfasser Ausführungen zu, die wirklich zum Thema gehören, und bespricht hier die vermögensrechtliche Stellung der Schutzgebiete, ihren Etat, Begriff und Arten der Schulden im allgemeinen, die Bedeutung der Reservefonds, Aus-

gleichfonds und Reichszuschüsse für die koloniale Finanzwirtschaft. Der besondere Teil erörtert die Rechtsverhältnisse der Reichsdarlehen an die Kolonien, der Anleihen, der Garantien, endlich das Ausnahmegesetz betr. die Aufstandsausgaben für Südwestafrika. Schließlich gedenkt der Verfasser noch des Kassen- und Rechnungswesens und der Kontrolle. Eine übersichtliche Zusammenfassung des Stoffes ohne tiefere wissenschaftliche Forschung.

4. Innere Verwaltung. — Über die verschiedensten Zweige der inneren Verwaltung unserer Kolonien geben uns zahlreiche Artikel des mehrfach erwähnten v. Stengel-Fleischmannschen Wörterbuches, das in dankenswerter Weise der Rechtslage in den Kolonien überall sein besonderes Augenmerk zuwendet, willkommenen Aufschluß. Im einzelnen ist hinzuweisen auf die Artikel: Abdeckerei § 4 S. 4 (Verfasser: Geh. Ob.-Reg.-Rat Gerstmeyer) — Apothekenwesen § 15 S. 148—149 (Verfasser: Dr. Adlung) — Armenwesen IV S. 219—220 (Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Meyer-Gerhard) — Arzneimittel § 5 S. 224 (Dr. Adlung) — Arzt V § 17 S. 238 (Gerstmeyer) — Bauwesen VIII S. 348—351: Bauverwaltung, Baugewerbe, Baupolizei (Gerstmeyer) — Beschälwesen § 7 S. 423 (Gerstmeyer) — Eisenbahnen VII S. 703—705: Entwicklung und Stand, gesetzliche Grundlagen, Bau und Betrieb, Verwaltung, Rentabilität, Finanzielles (Geh. Oberbaurat F. Baltzer) — Enteignung B S. 730—731: Voraussetzungen und Wirkungen, Enteignungsverfahren, Sonderbestimmungen zugunsten Eingeborener (Gerstmeyer) — Evangelische Kirche S. 744 (Prof. Dr. Zorn) — Feuerpolizei B S. 775 bis 776: Feuerpolizei, Feuerlöschwesen (Gerstmeyer) — Flagge § 4 S. 811—812 (Fleischmann).

V. Rechtspflege.

1. Das oben erwähnte Taschenbuch für Südwestafrika bzw. für Deutsch-Ostafrika enthält am Schluß des II. Teiles (Gesetze und Verordnungen, S. 235—238 bzw. S. 170—176) eine von Rechtsanw. Dr. Merensky bzw. Reg.-Rat Zache verfaßte, ganz kurze Skizze über das Gerichtswesen dieser Kolonien.

Einen beachtenswerten Vorschlag macht Exzellenz Dr. Oskar Hamm (Bonn) über die Zusammensetzung des „Deutschen Kolonialgerichtshofes" im „Tag" Nr. 64 vom 16. März 1911. Der zu errichtende oberste Kolonialgerichtshof soll nach dem Regierungsentwurf so zusammengesetzt sein, daß nur einige Mitglieder ausschließlich bei ihm angestellt, die übrigen dagegen gleichzeitig anderweitig als Richter oder als Verwaltungsbeamte tätig sind. Gegen diese Verwendung von Verwaltungsbeamten als nebenamtliche oberste Kolonialrichter sind bekanntlich schwere Bedenken erhoben worden. Der Verfasser hält einen gänzlichen Ausschluß der mit den kolonialen Verhältnissen vertrauten Verwaltungsbeamten für zurzeit nicht möglich, empfiehlt aber, um die Unabhängigkeit dieser

Beamten völlig sicherzustellen, ihnen beide Ämter (das Verwaltungs- und das Richteramt) auf Lebenszeit zu übertragen. Ob die gesetzgebenden Faktoren des Reiches sich mit diesem Vorschlag werden befreunden können?

Einen Beitrag zum Kapitel der Rechtshilfe in den deutschen Kolonien liefert Gerstmeyer in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch [2] 1 1911 im Artikel Amtshilfe: H. Schutzgebiete (S. 124).

2. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften stellt Dr. jur. Albert Reimer unter Berücksichtigung der vom Reichskolonialamt ausgearbeiteten Mustersatzungen dar. (Berlin, ohne Jahr, Verlag von Süsserott, 62 S.). Die Abhandlung bietet eine kurze, wohlgeordnete Darstellung des gegenwärtigen allgemeinen Rechtszustandes der deutschen Kolonialgesellschaften. Die besonderen Rechtsverhältnisse einzelner solcher Gesellschaften werden nicht berührt. Auch die Konzessionen und Privilegien, sowie die historische Entwicklung der Gesellschaften werden nicht berücksichtigt. Als Kol.-Ges. bezeichnet der Verfasser „ausschließlich koloniale Erwerbsgesellschaften deutscher Nationalität, welche auf Grund ihrer staatlich genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit und mit dieser das Recht der beschränkten Haftung erhalten haben und während der Dauer ihres Unternehmens unter staatlicher Aufsicht stehen". (S. 2.) Die Kol. Ges. sind privatrechtliche Korporationen, jedoch nicht ohne weiteres Handelsgesellschaften. § 11 SchGG. zählt die Gesellschaftszwecke auf. Eine Kol.-Ges. entsteht durch Vertrag der Gründer, rechtsfähig wird sie erst kraft Verleihung seitens des Bundesrats. Der Gesellschaftsvertrag unterliegt der Genehmigung des Reichskanzlers und muß bestimmt vorgeschriebene Angaben enthalten. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt nur unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2 HGB. Über Grundkapital und Anteile bestimmt das SchGG. nichts. Zur Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals ist keine Satzungsänderung erforderlich. Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung. Über ihre Haftung ist nichts näheres bestimmt. Der Gesellschaftsvertrag muß sich äußern über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, über Bilanz und Gewinnverteilung. Jede Kol.-Ges., konkreter: Die Legalität ihres Geschäftsbetriebes untersteht der staatlichen Aufsicht des Reichskanzlers. Dieser übt das Recht durch Kommissare aus. Die Aufsichtsbefugnisse gehen auf Genehmigung gewisser Maßnahmen, Anordnung gewisser Maßnahmen, Auskunftserteilung. Beendigt wird die Kol.-Ges. durch Zeitablauf, Selbstauflösung, Fusion mit einer andern Gesellschaft, Eröffnung des Konkurses, Entziehung der Rechtsfähigkeit. In der Anlage zur Schrift werden die Mustersatzungen mitgeteilt, die das Kolonialamt für diejenigen Kolonialgesellschaften aufgestellt hat, welche sich an die Form der Aktiengesellschaften anlehnen. Diese Satzungen werden hier zum ersten Male durch den Buchhandel einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Darstellung wird allen, die sich für das Recht der Kol.-Ges. interessieren, gute Dienste leisten.

3. Eine interessante Studie von Dr. jur. Herbert Kraus (Dresden) behandelt das Thema: Reichsstrafrecht und deutsche Schutzgebiete. Berlin 1911, Guttentags Verlagsbuchhandlung, 60 S. Der Verfasser schreibt nicht als Kolonialrechtler, sondern als Kriminalist. Er bezeichnet seine Schrift als eine Gelegenheitsarbeit, die ursprünglich bestimmt gewesen sei, ein allgemein orientierender Aufsatz zu sein, aber bei der sich zur Verarbeitung herandrängenden Überfülle des Stoffes auf einen kleinen Ausschnitt des Materials habe beschränkt werden müssen. Nach einer insbesondere die Entwicklung des kolonialen Strafrechts kurz berührenden historischen Einleitung prüft der Verfasser die Frage der Zulässigkeit reichsrechtlicher Regelung der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten, namentlich der Strafrechtspflegeordnung im materiellen Sinne. Er lehnt die von v. Hoffmann und Sassen vertretene Auffassung, die Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag bei der kolonialen Gesetzgebung beruhe auf Gewohnheitsrecht, zutreffend ab. Unrichtig ist aber seine eigene Ansicht, wonach jenes Recht in Art. 4 der RV. seine gesetzliche Grundlage finde; denn die RV. gilt in den Kolonien nicht, also hätte der Verfasser zunächst die Geltung des Art. 1 in den Kolonien nachweisen müssen. Er erörtert sodann den Umkreis der in den Schutzgebieten geltenden strafrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze und die Grenzen ihrer Anwendbarkeit. Bei der Entscheidung dieser Frage ist lediglich die strafrechtliche Natur eines einzelnen Rechtssatzes zu prüfen, also bloß festzustellen, ob die einzelne Bestimmung ihrem Wesen nach dem Strafrecht angehört oder nicht. Gleichgültig ist dabei, ob dies Reichsstrafrecht in der Form des Gesetzesrechts im formellen Sinne oder in Form einer Verordnung oder endlich als Gewohnheitsrecht auftritt. Außer Betracht bleiben dagegen die Staatsverträge und die Vorschriften des Ordnungs- und Disziplinarstrafrechts. Ist hiernach für die in den Kolonien geltenden Bestimmungen der Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts ein sehr weiter Kreis gezogen, so ist der Umkreis der tatsächlich Anwendung findenden Bestimmungen aus verschiedenen Gründen ein wesentlich beschränkterer. So z. B., soweit es sich um noch unausgefüllte Blankettgesetze handelt, soweit Strafbestimmungen Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, die sich das Gesetz als Bedingung seiner Geltung gedacht hat. Der Verfasser erläutert dies durch eine reiche, außerordentlich wertvolle und anregende Kasuistik. Endlich bespricht er das innere Verhältnis zwischen Reichsstrafrecht und Kolonien, die strafrechtliche Einheit zwischen Mutterland und Kolonien und ihre Grenzen. Soweit mutterländische Strafrechtssätze in den Kolonien gelten, handelt es sich nicht um ein für Mutterland und Kolonien „gemeinsames" Recht, sondern um „gemeines" Recht für beide Gebiete, d. h. Mutterland und Kolonien bilden für die Geltung dieses Strafrechts eine Einheit, und zwar sowohl im Verhältnis zueinander wie auch bezüglich solcher Straftaten, die weder im Gebiete des Reichs noch in dem der Schutzgebiete begangen sind. In diesem Sinne darf man sagen: Die Kolonien sind strafrechtlich

Inland. Doch ist auch dies nur ein Grundsatz, der Ausnahmen zu verzeichnen hat. Die soweit dargestellte positivrechtliche Regelung gibt dem Verfasser zum Schluß Anlaß zu einigen zusammenfassenden kritischen Bemerkungen. Das der gegenwärtigen Regelung der kolonialen Rechtspflegeordnung zugrunde liegende Prinzip lautet: Die Schutzgebiete bilden mit dem Mutterlande für die Herrschaft der materiellen Strafrechtssätze eine Einheit. Die materielle Strafrechtspflegeordnung der Schutzgebiete weicht von der für das Mutterland durch das Reichsstrafrecht geschaffenen nur insoweit ab, als die dort bestehenden besonderen Lebensverhältnisse sowie die Zivilisation der Kolonien dies notwendig machen. Von einer Reform des Schutzgebietsrechts erwartet und verlangt Kraus für das materielle Strafrecht einen klareren, konsequenteren, einfacheren Ausdruck jenes Prinzips. Die Abhandlung zählt zu den wertvolleren Neuerscheinungen der letzten Zeit, sie bildet, wenn auch hier und da zu Widerspruch anregend, einen förderlichen und lesenswerten Beitrag zur Dogmatik sowohl des mutterländischen wie auch des kolonialen Strafrechts.

4. Ein Vortrag von Landgerichtsrat und Privatdozent Dr. J. K. J. Friedrich (Gießen) über Strafrechtsgewohnheiten der Eingeborenen in deutschen Schutzgebieten ist in dieser Zeitschrift **13** 1911 Heft 4 S. 283—300 mitgeteilt.

VI. Ausblick.

1. Ger.-Ass. Dr. Romberg veröffentlichte zunächst in dieser Zeitschrift, sodann in selbständiger Ausgabe, den Entwurf eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung. Berlin (ohne Jahr), Verlag von Süsserott. Heft 39/41 der Kolonialen Abhandlungen. 61 S. Vgl. diese Zeitschrift **12** 1910 Heft 9 S. 657—676, **13** 1911 Heft 1 S. 74—96, Heft 2 S. 97—116.

2. Prof. Dr. Karl Frhr. v. Stengel (München) macht unter der Überschrift Zur Reform der Kolonialgesetzgebung in dieser Zeitschrift **13** 1911 Heft 3 S. 233—272 schätzenswerte Vorschläge, verbunden mit einer Darstellung der betreffenden gegenwärtigen Rechtsverhältnisse.

Privatdozent Dr. Friedrich Giese, Bonn.

Der Berliner Kongo-Vertrag vom 26. Februar 1885.

Bei der Schilderung des Unheils, welches über die eingeborene Bevölkerung Zentral-Afrikas infolge der Durchdringung dieses Gebietes durch die Belgier vor allem, dann aber auch durch die Portugiesen und die Franzosen in den letzten 25 Jahren hereingebrochen ist, kommt man immer wieder auf den Berliner Vertrag zurück, durch welchen die Kolonialstaaten feierlich alle die Missetaten zu verhindern versprachen, welche sie später entweder selbst verübt oder doch zugelassen haben. Dennoch ist dieser Staatenvertrag so wenig bekannt, daß es sich wohl verlohnt, näher auf seine Entstehung, seine Tragweite und die beispiellose Mißachtung einzugehen, die ihm zuteil wurde.

I. Vorgeschichte.

Nachdem durch die Reisen des großen schottischen Missionars Livingstone auf die Natur und das Völkerleben des Kongobeckens bis in seine fernsten Tiefen ein, alle Welt überraschender Lichtstrahl gefallen war — er starb 1873 in Ilala — begann der Wettlauf der Weltmächte nach diesem lockenden Ziel. Schon als Livingstone noch lebte, wurde ihm von dem Redakteur des New York Herald als Interviewer großen Stils der großzügige Streber Stanley nachgesandt, der von da an seine ganze Energie auf die Erforschung des Gebiets verwandte, und im Jahre 1878 nach einer glänzenden Durchquerung des Kontinents nach Europa zurückkehrte. Noch vor seiner Rückkehr, am 12. September 1876, hatte König Leopold II. von Belgien eine geographische Konferenz von Gelehrten, Reisenden und Philanthropen nach Brüssel eingeladen, und sie zur Gründung einer „internationalen afrikanischen Association" vermocht. Als Zweck der Verbindung wurde bezeichnet, den wilden Völkern des dunkeln Erdteils das Licht der Zivilisation zu vermitteln: friedliche, wissenschaftliche, gastliche Stationen zu errichten, die Sklaverei zu bekämpfen, die Eintracht unter den Häuptlingen zu fördern, uneigennützige Schiedsrichter einzusetzen: kurz, ein rein ideales, philanthropisches Programm, denn „Belgien ist klein, aber zufrieden mit seinem Los, so daß egoistische Absichten von vornherein ausgeschaltet sind." Dies die Worte des Königs.

Aber nach der Rückkehr Stanleys bemächtigte sich Leopold sofort dieses kostbaren und unwiderstehlichen Pioniers. Er stellte die erst kurz mit so viel

Pomp und Rhetorik ins Leben gerufene „Association" kalt, rief ein Comité d'études du Haut-Congo ins Leben, und sandte unter dessen Firma sofort Stanley mit einer reichlich ausgerüsteten Expedition und geheimen, aber durchsichtigen Aufträgen nach dem Kongo (1879), wo dieser bis Ende 1882 das Unglaubliche: die Eröffnung des Weges bis zum Lac Leopold II, und die Anlage von Stationen längs dieser Route zustande brachte. Und wieder eilt Stanley, diesmal als offener Eroberer für seinen Herrn, den Kongo hinauf; im November 1883 hat er schon 2000 schwarze Soldaten, 75 Weiße, 17 Stationen, eine Flottille von 12 Schiffen. Im Jahre 1884 ist er zurück: das Geschäft war gemacht.

Daß diese Erfolge den bereits in Afrika stehenden Kolonialmächten stark auf die Nerven gingen, versteht sich: unmöglich konnten sie dem so unheimlich tatkräftigen Koburger daselbst freie Hand lassen. Zuerst Portugal, dann von Portugal bestürmt England, welches in einem eilig abgeschlossenen Separatvertrag vom 26. Februar 1884 seinem Schützling in Lissabon den Besitz der beiderseitigen Kongomündung bis Noki hinauf garantierte. Aber damit wäre ja dem künftigen afrikanischen Reiche Leopolds der Ausgang nach dem Meere abgeschnitten gewesen. Und schon am 19. Mai desselben Jahres mußte England — so trefflich wußte der Koburger, diesmal mit Hilfe der Vereinigten Staaten, zu operieren — auf diesen Vertrag verzichten. Kaum war dieser Sieg errungen, so ergriff Bismarck namens des Deutschen Reiches die Initiative, und berief eine Konferenz sämtlicher, in Afrika beteiligter Staaten nach Berlin, „um im Geist guten gegenseitigen Einvernehmens die günstigsten Bedingungen festzusetzen für die Entwicklung des Handels und der Zivilisation in gewissen Gebieten Afrikas." Eine gewisse Basis für die Handelsfreiheit war bereits in der Erklärung enthalten, welche Leopold an die Vereinigten Staaten — seine tätigsten Förderer in diesem Stadium — richtete, als diese im April 1884 die Association internationale und deren Flagge anerkannt hatten:

„Den Fremden, die sich im Gebiet der zu gründenden Etats libres niederlassen, wird das Recht zugesichert, Ländereien und Gebäude zu kaufen, zu verkaufen oder zu pachten, Handelshäuser anzulegen und Handel zu treiben, unter der einzigen Bedingung, daß sie den Gesetzen gehorchen."

Unter den Etats libres verstand der König damals wohl noch die Gebiete der Häuptlinge, die er zu bevormunden gedachte.

II. Berliner Konferenz 1884/1885.

Am 15. November 1884 eröffnete der große deutsche Staatsmann die Sitzungen der Diplomaten mit einer Rede, in welcher er als Inhalt seines Programms lediglich die Handelsfreiheit im Kongobecken betonte. Der englische Abgeordnete Fr. Malet fügte sofort bei, daß dies nicht den einzigen Gegenstand der Beratungen bilden könne, sondern daß das Wohlergehen der Eingeborenen ebenso zu berücksichtigen sei. Diese würden mehr verlieren als

gewinnen, wenn die Handelsfreiheit, vernünftiger Überwachung entbehrend, in Zügellosigkeit ausarten sollte. „Ich muß daran erinnern, daß die Eingeborenen in dieser Konferenz nicht vertreten sind, obschon deren Entscheidungen für sie von äußerster Wichtigkeit sein werden."

Dieser Erweiterung des Programms wurde allseits zugestimmt.

Und in der Sitzung vom 31. Januar 1885 äußerte sich der Vertreter Amerikas, J. A. Kasson, also:

„Das moderne internationale Recht folgt entschieden einem Wege, der zur Anerkennung des Rechts der eingeborenen Rassen führt, frei über sich und über ihren angeerbten Grund und Boden zu verfügen."

Bismarck selbst war es, der in der Schlußsitzung, infolge der Zustimmungserklärung Leopolds zu den Beschlüssen der Konferenz, die Hoffnung aussprach, daß der „neue Kongostaat" einer der hauptsächlichsten Wächter des Werkes sein werde, dessen Grundlagen soeben gelegt worden, und ihm seine besten Wünsche für eine gedeihliche Entfaltung „und die Erfüllung der edeln Antriebe seines erlauchten Gründers" darbrachte.

Dies die Präliminarien des Vertrages. Sie lassen an Humanität, ja an gefühlvollem Eifer für das Wohl der Schwarzen nichts zu wünschen übrig, und so auch nicht die Artikel des Vertragsakts vom 26. Februar 1885, deren Inhalt wir hier kurz resumieren. —

Doch sei mir vorher noch gestattet, aus den angeführten Präliminarien, nämlich den Äußerungen der englischen und der amerikanischen Delegation, den neuen Gedanken hervorzuheben, daß bei solchen Staatenverträgen eigentlich die Eingeborenen auch zum Worte kommen sollten, ja daß das Verfügungsrecht derselben über sich und ihr Land geradezu als das Recht der Zukunft bezeichnet wird, woraus für die Gegenwart doch sicherlich so viel folgt, daß Kolonialmächte bei ihren Vereinbarungen mit äußerster Sorgfalt das Wohl der ihnen anvertrauten Rassen zu wahren, und die Verwaltung in erster Linie im Interesse der Kolonie und deren Einwohner zu führen haben, wobei die Vorteile für das Mutterland nur erst allmählich sich einstellen können, also geduldig abzuwarten sind. Daß diese echte koloniale Weisheit schon 1885 so deutlich ausgesprochen wurde, ehrt die Einsicht jener Delegierten, brandmarkt aber um so schärfer die blutige Praxis, die schon nach 5 Jahren in demselben Gebiete einriß, mit welchem sich die Konferenz in so optimistischer Stimmung befaßte.

III. Der Vertrag vom 26. Febr. 1885.

Der Inhalt der Vertragsurkunde (siehe den französischen Text bei Claparède und Christ: Evolution d'un Etat philanthropique, Genf 1909, 52. Siehe auch die Publikation für das Deutsche Reich im Reichsgesetzblatt 1885 S. 211) besteht wesentlich in der gegenseitigen Anerkennung der Handelsfreiheit in einem, als Bassin conventionnel du Congo umschriebenen, quer durch die Breite des äquatorialen Afrika streichenden Gebiet, in welches das englische

Zentral- und Ostafrika, das deutsche Ostafrika und ein Teil von Kamerun, ein Teil von Portugiesisch-Mozambique und von Angola, ein Teil des französischen Kongo und der belgische Kongo fallen.

Kap. I ist betitelt Déclaration relative à la liberté du commerce.

Art. 1 formuliert dies also: „Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen."

In Art. 2 bis 5 sind Ausführungsbestimmungen zu diesem internationalen Grundsatz enthalten, deren wesentliche folgende sind:

Art. 2. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zugang zum ganzen Küstenstrich und allen Gewässern des Gebiets, und sind zu jeder Art von Transport und Cabotage auf gleichem Fuß wie die Nationalen berechtigt.

Art. 3. Importwaren jeder Herkunft zahlen nur die Taxen, die ein billiges Entgelt für die dem Handel nützlichen Ausgaben darstellen, und die für Fremde und Staatsangehörige dieselben sein müssen. Jede verschiedene Behandlung dieser beiden Kategorien ist untersagt.

Art. 4. Importwaren bleiben von Eingangs- und Transitgebühren frei. Nach einer Periode von 20 Jahren wird beraten werden, ob freie Einfuhr fortbestehen soll.

Art. 5. „Jede der Mächte soll weder ein Monopol noch ein Vorrecht irgendeiner Art in Handelssachen erteilen können. Die Fremden ohne Unterschied sollen für ihre Person und ihre Güter, für den Erwerb und die Übertragung ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigentums und die Ausübung ihres Berufs dieselbe Behandlung und dieselben Rechte wie die Staatsangehörigen genießen."

In Art. 6: „Bestimmungen (Dispositions) betreffend den Schutz der Eingeborenen, der Missionare und der Reisenden, sowie die religiöse Freiheit" kommt nun das von Mr. Malet aufgestellte Postulat zu seinem Recht. Der Artikel lautet:

„Alle Mächte verpflichten sich, („s'engagent") über die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerungen und die Verbesserung ihrer moralischen und materiellen Existenzbedingungen zu wachen, und zur Unterdrückung der Sklaverei und namentlich des Sklavenhandels mit Schwarzen beizutragen. Sie werden, ohne Unterschied der Nationalität und des Kultus, alle religiösen, wissenschaftlichen und wohltätigen Einrichtungen und Unternehmungen beschützen und begünstigen, die zu diesen Zwecken geschaffen und organisiert werden, oder welche darauf abzielen, die Eingeborenen zu erziehen und ihnen die Vorteile der Zivilisation schätzbar zu machen. Die christlichen Missionare, die Gelehrten, die Forschungsreisenden, ihre Bedeckungsmannschaft, ihre Habe und Sammlungen sollen ebenso Gegenstand besonderer Obsorge sein."

„Die Gewissensfreiheit und religiöse Toleranz sind ausdrücklich den Eingeborenen wie den Staatsangehörigen und Fremden gewährleistet. Die

freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht, religiöse Gebäude zu errichten und Missionen aller Kulte zu gründen, soll keinerlei Einschränkung noch Hemmung unterliegen."

Art. 7. Die Regeln der in Paris am 1. Januar 1878 revidierten, allgemeinen Post-Union werden für anwendbar erklärt.

Art. 8. Die im folgenden Art. 17 eingesetzte internationale Kongo-Schiffahrts-Kommission hat die Aufsicht über Gebiete des Kongo-Beckens, die noch von keiner der Vertragsmächte in Besitz genommen sind.

„In allen Fällen, wo sich Schwierigkeiten betreffend die Anwendung der durch diese Deklaration (also durch die Bestimmungen des ersten Kapitels Art. 1—8) aufgestellten Grundsätze erheben sollten, können die dabei beteiligten Mächte beschließen, an die guten Dienste der internationalen Kommission sich zu wenden, indem sie solche mit der Prüfung der Tatsachen beauftragen, die zu diesen Schwierigkeiten Anlaß gaben."

Kap. II. Erklärung betreffend den Sklavenhandel.

Art. 9. Das Gebiet darf weder als Markt noch als Transitweg für den Handel mit Sklaven irgendeiner Rasse dienen. Jede Regierung verpflichtet sich („s'engage"), alle in ihrer Macht stehenden Mittel zur Unterdrückung dieses Handels und zur Bestrafung derer anzuwenden, die sich damit beschäftigen.

Kap. III Art. 10 und 11 enthält die Erklärung betreffend die Neutralität des Vertragsgebiets.

Art. 12 berührt die Frage nach einer speziellen Sanktion im Fall von Vertragsverletzungen in folgender Weise:

Im Fall des Entstehens eines ernstlichen Zerwürfnisses („dissentiment serieux") zwischen Vertragsmächten betreffend die Vertragsgebiete oder innerhalb ihrer Grenzen „verpflichten sich diese Mächte, ehe sie zu den Waffen greifen, die Vermittelung einer oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen."

„Für denselben Fall behalten sich dieselben Mächte die beliebige Anrufung des schiedsrichterlichen Verfahrens vor."

Kap. IV ist überschrieben: Kongo-Schiffahrtsakt.

Art. 13 bestimmt die völlige Freiheit der Schiffahrt im ganzen Gebiet für alle Nationen auf dem Fuß vollkommener Gleichheit mit Ausschluß jedes Vorrechts an irgendwen.

Die Anordnungen des Kap. IV sind von den Mächten von nun an als Teil des öffentlichen internationalen Rechts anerkannt.

Art. 14 bis 16 enthalten die Ausführungsbestimmungen.

Art. 17 verfügt die Einsetzung einer internationalen Kongo-Schiffahrts-Kommission zur Sicherung der Ausführung des Schiffahrtsakts.

Diese Kommission, für welche Art. 18 bis 25 ein einläßliches Reglement enthalten, ist nie zustande gekommen.

Merkwürdig ist davon Art. 22: Die Kriegsschiffe der Vertragsmächte, die in den Kongo vordringen, sind von den durch den Schiffahrtsakt festgesetzten Abgaben befreit.

Kap. V handelt von der Schiffahrt auf dem Niger.

Kap. VI Art. 34 regelt das Verfahren bei Besitznahme neuer Gebiete und fügt bei:

Art. 35. Die Mächte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen besetzten Gebieten eine genügende Behörde („autorité") zu schaffen, um erworbene Rechte und die Handelsfreiheit zu schützen.

Kap. VII enthält die „Dispositions générales", worunter auch die Schlußklausel betreffend Ratifikation. Laut Art. 36 behalten sich die Mächte vor, in diesen Akt später gemeinsam die Änderungen und Verbesserungen einzufügen, welche sich durch die Erfahrung als nützlich erweisen werden. Nach Art. 38 gilt auch sofort, noch vor Einholung der Ratifikationen, folgende Bestimmung:

„En attendant, les Puissances signataires du présent acte général s'obligent à n'adopter aucune mesure qui serait contraire aux dispositions du dit acte."

IV. Nachtrag vom 2. Mai 1890.

Als eine nachträgliche Bestimmung zum Berliner Vertrag ist eine Declaration additionnelle zum Acte général de la Conférence antiesclavagiste von Brüssel vom 2. Mai 1890 zu betrachten, worin die Mächte des Berliner Vertrages, um dem Negerhandel zu Wasser und zu Lande ein Ziel zu setzen und die moralischen und materiellen Existenzbedingungen der eingeborenen Bevölkerung zu verbessern und in Anbetracht, daß zur Ausführung der zu diesem Zweck zu treffenden Maßregeln gewisse im Kongobecken beteiligte Mächte gebieterisch neuer Hilfsmittel bedürfen, sich zu einer Erklärung einigen, wonach diesen Mächten die Ermächtigung zur Erhebung von Importgebühren bis zu 10 Prozent des Wertes erteilt wird. Gemeint ist der Kongostaat, welcher zum Krieg gegen die arabischen Häuptlinge am oberen Kongo Geld bedurfte.

V. Rechtliche Natur des Vertrages.

Was nun die rechtliche Natur dieser Konvention anbetrifft, so kann auch nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen, daß es sich um einen Staatenvertrag mit bindenden Verpflichtungen handelt, die auf so lange in Kraft bleiben, bis (Art. 36) die Vertragsstaaten etwa Änderungen vereinbaren. Dies folgt mit Notwendigkeit aus dem Gegenstand all dieser Vereinbarungen: Verpflichtung zur Gewährung der Handelsfreiheit, zur Unterlassung aller Monopole und Vorzugsbegünstigungen, zur Förderung des Wohls der Eingeborenen, der christlichen Missionen, der wissenschaftlichen Unternehmungen, zur Aufrechterhaltung von Glaubens- und Gewissensfreiheit. Eine Verpflichtung: die zur Gewährung freier Schiffahrt auf dem Kongo, wird sogar ausdrücklich als Teil des öffentlichen, zwischen den Staaten geltenden inter-

nationalen Rechtes bezeichnet. Daß die Konferenz durch ihre Festsetzungen nicht etwa platonische Zukunftswünsche äußern oder eine Art Prekarium aufstellen wollte, ergibt sich auch schon formell aus den gebrauchten Ausdrücken: dem Futurum in seiner imperativen Bedeutung; Dispositions (Art. 6 u. Kap. VII) Droit de surveillance (Art. 8) Les puissances s'engagent (Art. 6, Art. 9) Les puissances s'obligent (Art. 38).

Auch hat bis heute keine der Vertragsmächte je sich auf die nicht bindende Natur des Vertrages (contradictio in adjecto) berufen, selbst wo es ihr darauf ankam, sich den aus ihm fließenden Verpflichtungen möglichst zu entziehen. So hat Belgien, von England wegen Vertragswidrigkeiten hart zur Rede gestellt, immer nur durch eine gewundene Interpretation sich zu rechtfertigen, nie aber sich der Vertragspflicht wegen nicht bindender Natur des Berliner Akts zu entheben versucht. Hat doch der Staatssekretär des Kongostaats und Hauptgehilfe bei Leopolds Monopol- und Sklavereipolitik, Baron v. Eetvelde, in einem Brief an Minister Beernaert vom 17. Oktober 1892 sich emphatisch zu diesem Vertrag bekannt:

„Nous avons, pour le grand Acte de 1885, un attachement filial."

Betont sei noch, daß der Inhalt des Art. 6 keine singulären, sondern selbstverständliche Zusagen enthält, die ein Kolonialregiment am Ende des 19. Jahrhundert auch ohne ausdrückliches Versprechen moralisch und allgemein völkerrechtlich zu respektieren verbunden ist.

Es war einem Mitglied des permanenten Friedens-Bureaus, Dr. Gobat in Bern, vorbehalten, die Behauptung aufzustellen, daß dieser Akt den Staat Belgien als Rechtsnachfolger Leopolds II. im Besitz des Kongo nicht verpflichten könne, weil die Festsetzungen des Akts nicht als Conventions, sondern als Declarations überschrieben seien. Die Behauptung ist erstens ungenau, denn gerade der Art. 6, der von dem Schutz der Eingeborenen handelt, ist als Dispositions relatives à la protection des indigènes bezeichnet, ebenso auch das ganze Schlußkapitel VII.

Dann aber hat Jacques Dumas, der Jurist und bekannte Friedensmann, seinen Kollegen mit dem bisher noch nie bestrittenen Argument (Paix par le droit, Januar 1910) widerlegt, daß der Inhalt und nicht die Benennung einer Urkunde ihre Vertragsnatur bestimmt, und daß gerade in der Bezeichnung von Staatenverträgen die größte Mannigfaltigkeit herrscht.

Wir können also für den Berliner Vertrag durchaus Jellineks Definition eines Staatenvertrags völkerrechtlicher Natur in Anspruch nehmen: (Rechtl. Natur der Staatenverträge, Wien 1880. 65.)

„Wenn nun der Inhalt eines Staatenvertrages nicht in einem, subjektive „Rechte begründenden Rechtsgeschäfte, sondern in der gegenseitigen Aner„kennung von Rechtssätzen internationaler Natur besteht, dann wird durch „den Vertrag Völkerrecht geschaffen, und zwar ein Völkerrecht im vollen Sinne „des Worts, da hier notwendig Übereinstimmung zwischen den kontrahieren„den Staaten vorhanden ist."

VI. Eine neue Konferenz als Sanktion des Vertrages.

Um die rechtlich bindende Natur dieses Vertrages abzuschwächen, hat man darauf hingewiesen, daß er unterließ, bestimmte Zwangsmittel vorzuschreiben oder doch wenigstens ein Organ zu schaffen, wodurch im Fall der Zuwiderhandlung die Repression derselben gesichert werde. In der Tat ist in der Urkunde weder von Exekutionsmaßregeln die Rede, noch ist die in Art. 17 vorgesehene, leider nie ins Leben getretene internationale Kommission mit direkten Befugnissen in dieser Richtung ausgerüstet. Direkt dient sie nur der Durchführung und Handhabung freier Schiffahrt, und, obwohl sie unabhängig von der Territorialhoheit (Art. 20), und unverletzlich (Art. 18) erklärt wird, auch sich der Kriegsschiffe der Mächte bedienen kann, so ist ihr droit de surveillance auf die noch nicht okkupierten Gebiete eingeschränkt, und nur fakultativ können die Mächte sich ihrer guten Dienste zur Untersuchung von Tatsachen bedienen, die zu Schwierigkeiten Anlaß geben.

Sicher ist jedenfalls: wenn die Mächte, wie es ihre Pflicht war (Art. 19 des Berliner Akts) diese Kommission in Funktion gesetzt hätten, so würde sie, auch ohne weitere Befugnisse, schon durch ihre Existenz im Kongo und ihre Berichte viel zur Verhinderung der ärgsten Auswüchse der dortigen Ausbeutung beigetragen haben, wie dies Lord Fitzmaurice am 25. Februar 1908 im Oberhaus ausgeführt hat. Aber wenn ihr auch entscheidende Maßregeln nicht zugestanden waren, so folgt daraus entfernt nicht eine Verneinung oder Abschwächung der bindenden Kraft jener Vertragsbestimmungen; vielmehr gilt dann das allgemeine Recht, daß die übrigen Staaten das Recht und die Pflicht haben, mit den geeigneten Mitteln gegen die widerstrebenden Kontrahenten vorzugehen.

Als nächstliegendes Mittel bietet sich, wie dies J. Dumas in La Paix par le droit, Januar 1910, 23, einleuchtend nachweist, eine zweite internationale Konferenz der Berliner Mächte dar. Daß eine solche, obschon mehrmals von England verlangt, bisher nie bei den Mächten Anklang fand, ist ein schwerer Vorwurf und begründet eine Mitschuld derselben an der Fortdauer der Unterdrückung der schwarzen Rasse. Daß sie aber heute noch, trotz den halbherzigen Anläufen Belgiens zu einer Reform, immer noch höchst nötig wäre, namentlich auch zur Gesundung der Zustände im französischen und portugiesischen Kongo, hat die deutsche Kongo-Liga mit Recht eingesehen und in ihr Programm aufgenommen.

VII. Ein Vertrag zugunsten Dritter?

J. Dumas hat auch den Umstand berührt, daß der Berliner Akt, indem er den Eingeborenen in Art. 6 Schutz und Pflege und Wahrung ihrer Menschenrechte zuerkennt und die Mächte hierzu verpflichtet, in dieser Richtung ein Vertrag zugunsten Dritter ist.

„Si ce sont les indigènes eux-mêmes qui réclament le respect de l'Acte par la voie d'un organe encore inexistant, leur répliquera-t-on que le fait

de n'avoir pas participé à la convention les exclut du droit d'en invoquer les dispositions?"

Mit Recht antwortet Dumas auf diese Frage, daß jede der Vertragsmächte für die verletzten Ansprüche der Eingeborenen eintreten kann, und wir fügen bei: muß. Denn sonst würden Verträge dieser Art zu einer der verächtlichsten Heucheleien herabsinken, wo die Weißen über Land und Volk der Farbigen verfügen, sie dabei mit glänzenden Versprechungen beruhigen und — völlig im Stiche lassen. Schon einmal hat ein Berliner Vertrag, der von 1878, den orientalischen Christen menschliche Behandlung und Gleichstellung im türkischen Reiche zugesagt, und die Vertragsmächte haben seither der periodisch durchgeführten Abschlachtung und dem fortgesetzten Ruin des armenischen Volkes ruhig zugesehen, obwohl gerade durch jene Zusagen die Lage der Christen erst recht sich verschlimmern mußte. Wäre es nicht endlich an der Zeit, wenigstens in Afrika zu retten, was noch zu retten ist? Oder ist man Farbigen wirklich keine bona fides schuldig? Wenn J. Dumas nach einem Organ verlangt, welches im Namen der namenlos getäuschten, ja eigentlich preisgegebenen Kongoleute hätte auftreten sollen, so wäre es zuallererst dem berühmten Institut de droit international angestanden, diese Rolle zu übernehmen, das sich zum Zweck gewählt hat: Art. 5 und 6 der Statuten:

„De favoriser le droit international en concourant par des publications, par l'enseignement public et par tous autres moyens, au triomphe des principes de justice et d'humanité qui doivent régir les relations des peuples entre eux."

Dies Institut hat unmittelbar nach Abschluß des Berliner Vertrages den König Leopold II. beglückwünscht, daß nun weite Gegenden Afrikas, bisher der Barbarei überlassen, durch ihn der Humanität eröffnet werden.

Mußte nicht eine solche Körperschaft endlich Stellung nehmen, wenn sie ihr Ansehen wahren wollte? Sie hat es nicht getan, sie zog vor, die brennendste internationale Rechtsfrage der Gegenwart tot zu schweigen; selbst in ihrer Sitzung in Gent 1906, als doch bereits die schrecklichen Aufschlüsse der königlichen Untersuchungskommission und die einschneidende Darstellung von Prof. Cattier ihr vorlagen. (Siehe R. Claparède im Courrier Européen 10. April 1910.) Hätte sie ihre Stimme erhoben, so würden sich die Kabinette des Kontinents kaum vor ihr haben so ganz verschließen können.

Besser begriff ihre Aufgabe die Generalversammlung der Friedensfreunde in Brüssel, die auf Antrag ihres Mitgliedes Alexander am 9. Oktober 1909 beschloß, eine neue Kongo-Konferenz der Mächte vorzuschlagen: „Pour assurer l'exécution intégrale des conventions de Berlin et de Bruxelles en faveur des indigènes du Bassin du Congo."

VIII. Beabsichtigte Wirkung des Vertrages.

Es darf nun wohl behauptet werden, daß, wenn dem Berliner Vertrag nachgelebt, wenn die vorgeschriebene Kongo-Schiffahrtskommission, wenn die

in Art. 35 vorgesehene Behörde für Aufrechterhaltung des freien Handels eingesetzt, und die Verwaltung des Kongobeckens im Sinne des Vertrages in die Hand genommen worden wäre, alsdann wirklich Zentralafrika einer gedeihlichen Zukunft hätte entgegengehen können. Im Jahre 1885 war das innere Gebiet noch unangebrochen, die Bevölkerung noch ein neuer, bildsamer Stoff für die Hand eines wohlwollenden, gerechten Erziehers. Das Bild des Kongo unter der ehrlich durchgeführten Herrschaft des Berliner Akts wäre ein erquickliches gewesen: volle Handelsfreiheit unter dem Auge einer, zu deren strengen Einhaltung geschaffenen Behörde, volle Freiheit der Binnenschiffahrt unter Aufsicht einer Kommission, ähnlich der internationalen Donauschiffahrts-Kommission, freier Import ohne Eingangs- und Transitgebühren, Ausschluß aller Sklaverei, aller Monopole, aller Vorrechte Nationaler vor Fremden, freier Grunderwerb, volle Kultusfreiheit, sorgfältige Obsorge für die Wohlfahrt und Erziehung der Eingeborenen, für die Mission; Neutralität des Gebiets; nichts fehlt zu einer musterhaften Organisation als — der gute Wille der Kontrahenten. Wir werden nun im einzelnen nachweisen, wie es sich mit diesem verhält. Wir schicken voraus, daß von Anfang an jedes Solidaritäts-Bewußtsein unter den Vertragsmächten gefehlt hat, und man jeder Schutzmacht es überließ, den Vertrag ernst zu nehmen oder nicht: ein unverzeihlicher Fehler, aus welchem sich der weitere herleitete, daß, nachdem die Berliner Konferenz sich getrennt hatte, niemand sich darum gekümmert hat, weder die Schiffahrtskommission, noch die „Autorité“ für Beaufsichtigung des freien Handels ins Leben zu rufen: ein schlimmes Omen!

IX. Wirkliche Handhabung des Vertrages.

Fragen wir nun, wie diese Magna charta Zentralafrikas von den einzelnen Schutzmächten gehandhabt wurde.

1. Durch den Kongostaat.

Leopold II. hatte durch die glänzende Anerkennung seines neuen Staates an der Berliner Konferenz gefunden, was er suchte. Um die im Vertrag übernommenen Verpflichtungen kümmerte er sich nicht. Vergebens schrieb F. Moynier in seiner Fondation de l'Etat indépendant du Congo au point de vue juridique (Paris 1887, pag. 19) „l'acte général de Berlin, auquel l'association internationale du Congo a adhéré, a grevé tout le bassin du Congo d'une servitude que l'Etat indépendant doit subir pour sa part et qui porte une serieuse atteinte à sa souveraineté.“

Vergeblich protestierten der schon im Kongo angesessene Handelsstand, vergeblich auch jene Beamten, die sich nicht zu den Sklavenvögten des Koburgers erniedrigen wollten: Der Souverän hat ein Ausbeutungssystem in seinem Reiche durchgeführt, das die denkbar völligste Negation von Buchstabe und Geist jener Vorschriften darstellt. Eingeleitet hat er dies Raubsystem durch die geheim gehaltenen, aber später so berühmt gewordenen Dekrete vom 21. Septbr. 1891 an seine Kommissare im Kongo, in welchen er Grund und

Boden unter dem Titel „herrenlosen Gutes", und damit dessen sämtliche Produkte, wie auch die Arbeitskraft der Einwohner, in Anspruch nimmt, und ein Monopolsystem zugunsten eines einzigen Individuums durchsetzt, wie es bisher noch nie irgendwie zur Erscheinung kam. Die Welt weiß, mit welchen Mitteln blutiger Gewalt diese Raubwirtschaft betrieben wurde und welche Folgen sie hatte: den Ruin von Land und Volk, ja die Entvölkerung weiter Gebiete, und die epidemische Ausbreitung der Schlafkrankheit, die von dem unteren Kongo aus ihren vernichtenden Gang nach Osten nahm. Als beste, leider zu wenig bekannte und noch nicht ins Deutsche übersetzte Quelle für die Kenntnis dieses größten Verbrechens der Neuzeit verweise ich auf den offiziellen Bericht der Königlichen Untersuchungskommission von E. Janßens, G. Nisko und Dr. v. Schumacher vom 31. Oktober 1905 im Bullet. off. de l'Etat du Congo 1905 Nr. 9 und 10, welcher um so mehr Bedeutung hat, als heute noch im Gebiet der Konzessionsgesellschaften des belgischen Kongo zum Teil dieselben Zustände herrschen. In diesem Bericht wird freilich jede Hinweisung auf den Berliner Vertrag vermißt. Während die Kommissäre völlig vertraut sind mit allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, existiert für sie — offenbar auf höhere Ordre — diese grundlegende Urkunde nicht, was zur Folge hat, daß sie Zwangsarbeit und Staatsmonopol im Prinzip der Kritik nicht zu unterziehen wagen, wodurch ihre sonst bewundernswerte Arbeit an einer befangenen Halbheit leidet.

Mit deutlichen Worten weist die Kommission S. 155 z. B. die Diskussion der Handelsfreiheit ab: „Nous n'examinerons pas la question de la liberté du commerce dans ses rapports avec l'acte de Berlin. Pareille étude nous ferait sortir du cadre qui nous est tracé."

Aber trotz dieser den Untersuchungsbetrauten auferlegten Beschränkung mußte sich ihr Urteil unwillkürlich, ja wider Willen, auf die im Berliner Akt festgestellten Gesichtspunkte erstrecken, weil ja sonst ihre Arbeit unmöglich, ihr Bericht zu einer reinen Schönfärberei geworden wäre.

So sagen sie S. 150: „La commission n'entend point contester la légitimité de l'appropriation des terres vacantes par l'Etat." **Aber sofort verurteilen sie in den schärfsten Worten die Auslegung, die der Souverän diesem** régime foncier gibt. Cette interpretation accorde à l'Etat un droit de propriétaire absolu et exclusif sur la presque totalité des terres, avec cette conséquence qu'il peut disposer, à lui seul, de tous les produits du sol, poursuivre comme voleur celui qui receuille le moindre fruit, ou, comme receleur, celui qui l'achète etc. Und Seite 155: à part les cultures rudimentaires qui suffisent à peine aux besoins des natifs et an ravitaillement des postes, tous les fruits du sol sont considérés comme étant la propriété de l'Etat on des sociétés concessionnaires.

Und in betreff der Handelsfreiheit ermannt sich die Kommission wenigstens bis zu dem Vorschlag eines Versuches: S. 235:

Nous pensons qu'il y aurait lieu, pour l'Etat, à titre d'essai, dans une ou plusieurs régions caoutchoutières déterminées, l'abandon de ses droits

incontestables (!?) sur les produits de son domaine. Les commerçants qui viendraient s'y établir traîteraient directement avec les indigènes; ceux-ci seraient exonerés de tout impôt et ne seraient amenés au travail que par l'appât de la rémunération offerte.

Und vollends gegen die Konzessionsgesellschaften richtet sich mit innerster Glut der Entrüstung der ganze vierte Abschnitt (S. 226) des Berichts. Er warnt dringend vor Ausdehnung der bestehenden und vor Gründung neuer Gesellschaften — was freilich der Souverän damit beantwortete, daß er ganz kurz vor Übergabe des Kongo an Belgien noch zwei gewaltige Konzessionen, eine für 99 Jahre, vergab. Der Bericht dringt auf Entzug der Befugnis zur contrainte par corps, welche diesen Gesellschaften immer noch zusteht, soviel dies heute auch abgeleugnet wird, und teilt auf S. 232 auch das Rezept mit, nach welchem, auf dem einfachen Wege des Entzuges der commission pour percevoir les prestations indigènes, die widerstrebenden Gesellschaften lahm gelegt werden sollten.

An zwei Stellen verlangt die Kommission, daß die Eingeborenen als Bürger des Staates (S. 159, 217) behandelt werden müssen, und daß die Verwaltung dem intérêt des populations indigènes zu dienen habe.

Es ist überflüssig, zu sagen, daß alle diese trefflichen Vorschläge nur eine bürokratisch-formelle Besserung, in Wirklichkeit aber eine Verschlimmerung der Zustände im Kongo zur Folge hatten, wie Stanislas Lefranc (Le Régime Conglais I. II. Juni 1908 III. 1910) nachweist. Die innere Harmonie der Vorschläge der Untersuchungskommission mit den Vorschriften des Berliner Vertrages ist um so bemerkenswerter, je sorgfältiger sich die Kommission vor aller Berührung mit dieser Urkunde hüten mußte!

2. Durch Belgien.

Nun ist am 15. Novbr. 1908, noch zu Lebzeiten Leopolds, der Kongostaat als Kolonie an Belgien übergegangen. In der großen Rede, mit welcher am 1. und 2. Juli 1908 der Minister Schollaert der Kammer die Übernahme der Kolonie empfahl, spielt der Berliner Vertrag eine Hauptrolle. Schon die Überschrift: Obligations contractées par l'adhésion de l'Etat Independant du Congo ' acte de Berlin de 1885 läßt keinen Zweifel, daß die Regierung sich durch die Zession des Kongostaats und deren Annahme an diese Verpflichtungen für gebunden erachtet. Freilich tritt das Bestreben deutlich hervor, die einzelnen Vorschriften des Vertrages in einem Sinn zu interpretieren, welcher der Beibehaltung des bisherigen Systems möglichsten Vorschub leistet. So wird (Belgique et Congo Jm. Hayez 1908 p. 21) das Prinzip der Handelsfreiheit feierlich gutgeheißen, aber sofort auch durch die Zulässigkeit eines Domaine privé, gebildet aus dem herrenlosen Lande, und durch die Befugnis der Erteilung von Konzessionen an Gesellschaften der Art eingeschränkt, daß — wie die Erfahrung zeigt — von wirklichem freien Handel tatsächlich gar nicht die Rede sein kann. In gleicher Weise wird die Inan-

spruchnahme der Arbeitskraft der Eingeborenen unter dem Titel der Taxen verteidigt, so daß im Grunde den Kammermitgliedern für den Fall der Annahme jede Furcht benommen wurde, daß ein Systemwechsel eintreten und dadurch die Übernahme für das Budget eine oneröse werden könne.

So hatte man auch, mit dieser reservatio mentalis, in dem Traité de cession vom 28. November 1907 wohl den Art. 1 also fassen können:

„Le roi souverain déclare céder à la Belgique la souveraineté des territoires composant l'Etat indépendant du Congo avec tous les droits et obligations qui y sont attachés."

In den Kammerdebatten drang auch die von Schollaert so geschickt empfohlene, elastische und bequeme Auffassung durch. Denn als am 31. Mai 1908 einige liberale Abgeordnete ein Amendement einbringen wollten, wonach die freie Verfügung der Eingeborenen über ihre Arbeitskraft und deren Ertrag, die Abschaffung der Zwangsarbeit auch unter dem Titel der Abgabe, sowie die Einsammlung der Bodenprodukte durch die Schwarzen auf den als Domaine privé bezeichneten Ländereien gesichert werde, so verwarf die Mehrheit der Kammer diese Anträge. Und selbst das Verlangen, daß die Zwangsarbeit wenigstens zugunsten der Konzessionsgesellschaften untersagt werde, wurde abgetan mit der Begründung, daß es sich da um „Rechte Dritter" handle, welche man nicht antasten könne.

So bildet, obschon Art. 3 der Charte Coloniale du Congo (loi organique) erklärt: „Le gouverneur général favorise l'expansion de la liberté individuelle", Monopol und Zwangsarbeit immer noch einen integrierenden Bestandteil der Kolonialverwaltung.

Diese Charte oder Kolonialverfassung (abgedruckt in Claparede und Christ-Socin cit. p. 235), enthält übrigens in Art. 3, ohne den Berliner Vertrag zu erwähnen, beinahe wörtlich den Art. 6 dieses Vertrages, welcher die Rechte der Eingeborenen feststellt.

Nach der Thronbesteigung des neuen Königs Albert erfolgten dann die Dekrete vom 22. März 1910, welche den langerwarteten Reformplan des Ministers Renkin sanktionierten. Sie versprachen Eröffnung des, nicht an Gesellschaften vergebenen Gebietes — für welches alles beim alten bleibt — in Etappen auf 1. Juli 1910, 1911 und 1912 für den freien Handel, jedoch so, daß immer noch den Eingeborenen der Grund und Boden nur precario zur Nutzung überlassen, prinzipiell aber gemäß der leopoldinischen Theorie als Res nullius dem Staat zu freier Verfügung, selbst zur Erteilung neuer Konzessionen vorbehalten bleibt.

Dazu kommt, daß nach dem, vom König Albert mehrmals mit Emphase geäußerten Programm die Anlage eines großartigen Eisenbahnnetzes durch die Kolonie, zur Verbindung des Kupferlandes Katanga mit dem Westen, wie auch mit dem Tanganjika, im Wurf ist, und daß nach neuesten Berichten (Kol. Zeitschrift Berlin 6. Jan. 1911) diese Arbeiten bereits „wahrhaft fieberhaft" in Angriff genommen sind. Die Erfahrung zeigt aber, daß durch solche

Werke die bereits schon dezimierte Bevölkerung noch vollends droht aufgerieben zu werden, selbst wenn sie nicht, wie zu den bisherigen Bahnbauten bei den Grands Lacs usw. schon gesetzlich in öffentlichem Zwangsdienst herangezogen wird.

Wenn auch gerne zugegeben wird, daß infolge dieser Reformen eine Milderung der bisherigen Drangsale des Kongovolkes beginnen mag, und daß sich die Kolonie der schlimmsten der Konzessionsgesellschaften: der Abir, der Anversoise und der Kasai zu entledigen bemüht, so fehlt es immer noch an einer Änderung der Orientierung der Kolonialpolitik von der Ausbeutung hinweg in die Richtung einer aufbauenden, heilenden und erzieherischen Eingeborenen-Politik, und von einer Übereinstimmung mit dem Berliner Vertrag ist noch lange nicht die Rede.

Über den gegenwärtigen Zustand im belgischen Kongo in bezug auf die Lage der Eingeborenen gibt Vandervelde's: La Belgique et le Congo, Paris, Alcan 1911 gründliche Auskunft. Er faßt (S. 160) seine Erfahrungen dahin zusammen, „daß die Regierung gerne verbessern würde, wenn die Reformen „nichts oder wenig kosteten, und unter der Bedingung, daß die Abgaben der „Eingeborenen keine Abnahme erlitten. So aber ist das Problem ein un„lösbares, und man muß sich nicht wundern, wenn im Kongo die Reform„dekrete skeptisch aufgenommen werden."

Die neueste Betätigung der Kolonialregierung ist leider nichts anderes, als ein Rückfall in die Konzessions- und Monopolwirtschaft. Am 4. April 1911 hat die belgische Kammer einer mächtigen, mit 30 Millionen Franken Kapital arbeitenden Société anonyme huilière du Congo Belge in fünf Gebieten nach freier Auswahl bis zu 750 000 Hektaren im Ganzen, das ausschließliche Recht verliehen, die Ölpalme auszubeuten, während die Schwarzen, die bisher über die Palmbestände frei verfügten, fortan zu einem Tagelohn von mindestens 25 Centimes die Palmfrüchte für die Gesellschaft einheimsen dürfen. Wenn man bedenkt, daß gerade die Ölpalme, deren Kerne z. B. in Nigeria im Jahr 1910 einen Ausfuhrwert von 2 Millionen 450 tausend Pfund Sterling darstellten, noch die letzte Reserve bildete, welche den Schwarzen eine Erhebung aus der Lage von Tagelöhnern und Heloten zu dem Standard freier Bauern und Händler ermöglicht hätte, so erscheint diese neue Widerhandlung gegen Art. 1 des Kongo-Akts fast wie ein Verzicht auf jede wirkliche Reform, so gelinde auch die Einzelbestimmungen der Konzession der Ölgesellschaft im Vergleich zu den schmachvollen Privilegien der alten Gesellschaften erscheinen mögen. (Siehe Dokumente des Fortschritts Jan. 1911, S. 387.)

3. Im französischen Kongo.

Fast noch schlimmer ist die Lage der Dinge im französischen Teil des Vertragsgebietes. Hier hat zwar nie, wie im Kongo Leopolds, eine Aus-

beutung aller Produkte direkt für den Staat eingesetzt, aber es hat die französische Regierung der Ansteckung durch das schlechte Beispiel, welches vom belgischen Nachbargebiet ausging, auf die Länge nicht widerstanden. Eine Reihe solider englischen Firmen, besonders John Holl u. Co., waren seit Jahrzehnten (1883) im französischen Kongo, am Gabon, am Ogowe niedergelassen und trieben einen blühenden Handel mit den Eingeborenen. Als nun der damals im Kolonialamt maßgebende M. Etienne unter dem direkten Einfluß Leopolds II. darauf verfiel, diese Gebiete an Konzessionsgesellschaften auszuliefern, begann ein heftiger Kampf zwischen jenen alteingesessenen englischen Häusern und den neuen, ein Monopol beanspruchenden französischen Gesellschaften, besonders der Société du Haut-Ogooué, deren Zweck es war, die Engländer mit Intrigen und Gewalt wegzuekeln: genau nach dem Muster des Kongostaates in seinem Vorgehen gegen die Kaufleute daselbst. Die Prozesse, zu denen dieser, man sagt auf geheime Instruktionen der Kolonialbehörde hin unternommene Boykott führte, verliefen zuerst kläglich für die Freihändler, aber zuletzt mußte ihnen doch die französische Regierung eine runde Entschädigung auszahlen, zumal da die Konzessionsgebiete der französischen Gesellschaften, die in der sog. Küstenzone (Zône maritime) arbeiteten: Congo occidental, Fernan Vaz, Sette Cama, Bavili in dem Teil des Kongo liegen, welcher noch dem Berliner Vertragsgebiet angehört: wo also der freie Handel nicht so ohne weiteres einfach hinausgeworfen werden durfte. Immerhin war das Resultat des Kampfes der Sieg der Monopol-Gesellschaften.

Im einzelnen ging man folgendermaßen vor:

Durch Dekret vom 19. Juli 1899 hat die Republik ihren Kongo, jetzt Afrique équatoriale française genannt, zum größten Teil ($^{19}/_{20}$) an nicht weniger als 40 Konzessionsgesellschaften auf 30 Jahre gegen eine feste Gebühr und 15 % Gewinnanteil vergeben. Mit der Konzession wurden übertragen „tous les droits de jouissance et d'exploitation, sauf en ce qui concerne les mines.“ Die Handelsfreiheit ist total ausgeschlossen durch die Bestimmung (Art. 4), daß Dritte kein Recht haben, im Konzessionsgebiet Gebäude oder Faktoreien zu errichten, und sich Produkte auch nicht einmal auf dem Umwege verschaffen dürfen, daß sie solche durch Eingeborene sammeln lassen (Art. 9). Diese dürfen selbst in den Domänenwäldern nichts einsammeln, um nicht den Gesellschaften eine concurrence ruineuse zu machen (Art. 18). Tatsächlich herrschen in diesen Gebieten genau die gleichen Geschäftsgepflogenheiten: Zwangsarbeit, Verfolgung der Schwarzen durch schwarze bewaffnete Kannibalen, genannt travailleurs armés, Einsperrung der Weiber als Geiseln, Mord und Raub, wie in den belgischen Gebieten des Abir und der Anversoise, aus denen auch die Agenten öfters, weil „geschäftskundig“, bezogen werden. Zwar enthalten die Pflichtenhefte dieser Gesellschaften die Klausel, daß Grausamkeiten gegen die Eingeborenen die déchéance, d. h. den Entzug der Konzession zur Folge haben

können. Allein die Gesellschaften haben in Paris zu mächtige Freunde und zu gute Anwälte; sie bleiben unangefochten, so daß der Minister 1906 sich veranlaßt sah, das Institut spezieller Inspektoren zur Überwachung der Agenten aufzuheben, und die Überwachung den administrativen Organen überließ, die sich zu schwach fühlen, um durchzugreifen. Merkwürdig ist, daß der Minister Guillain in jenem Dekret, welches dem Berliner Akt so direkt ins Gesicht schlägt, sich zu entschuldigen gedachte, indem er die wunderliche Klausel beifügte: „Sous réserve des obligations résultant pour les concessionnaires des stipulations des Actes généraux de Berlin et de Bruxelles en date des 26 fevr. 1885 et 2 Juill. 1890.“

Merkwürdig ist auch, daß, trotz allen Raubbaus, diese Gesellschaften fast sämtlich am Rande des Ruins stehen. (Felicien Challaye, le Congo français. Paris. Alcan, 1909.) Um ihnen aufzuhelfen, soll nun ein Reformversuch gemacht werden. ((Siehe die halb offizielle, halb den Gesellschaften dienende Dépêche Coloniale vom 13. Juli 1910.) Man hat für vorläufig 11 von 32 noch übrigen Gesellschaften, für die sog. Sangha-Gruppe, mit etwa 15 Mill. Hektaren Land, die Konzessionen in Pachtverträge auf 10 Jahre umgewandelt und ihnen das ausschließliche Recht der Ausbeutung des Kautschuk, m. a. W. das Monopol auf den tatsächlich einzig möglichen „großen“ Handelsartikel im Kongo übergeben, während man „le petit commerce“ freigab, obschon keine ernsthafte Firma daran denken kann, neben den Gesellschaften in „kleinen Artikeln“ zu arbeiten. Also — Monopol nach wie vor sub specie libertatis. Wie im Dekret von 1899, so wird auch in der Dépêche Coloniale vom Berliner Vertrag gesprochen und erklärt, man benutze gern die gute Gelegenheit, um sich, „wie im belgischen Kongo“, diesem Vertrag etwas mehr anzupassen als früher.

Genau das entgegengesetzte Experiment hat man mit einer andern, unter dem Namen Duvivier de Streel (siehe den Rapport über die Budgets locaux des Colonies von Maurice Violette 1910 Seite 11) zusammengefaßten Gruppe von 4 Gesellschaften des Gabon versucht. An Stelle der Konzession hat man ihnen das Eigentum von 150 000 Hektaren zugestanden, die sie sich frei aussuchen, auch beliebig mit Hypotheken belasten können. Überdies erhalten sie an gewissen Staatswaldungen das Recht der Ausbeutung, mit Ausnahme des Kautschuk, dessen Gewinnung „frei bleiben soll“. Also bei der Sangha-Gruppe Kautschuk-Monopol der Gesellschaften, bei der Duvivier-Gruppe Monopol der Waldprodukte und Freihandel mit Kautschuk. Für die übrigen Gesellschaften bleiben die alten Verhältnisse genau dieselben, wie für die Gesellschaften im Congo Belge auch!

Während im belgischen Kongo die vielen, zum Teil schon vor der Invasion Leopolds bestandenen englischen, amerikanischen, schwedischen Missionen systematisch eingeschränkt, zum Teil boykottiert, und die Römischen Orden offenbar bevorzugt wurden (Berl. Akte Art. 6. Siehe auch meine Arbeit: Die evangelische Mission und der Kongostaat. Ev. Miss.-Mag. Basel, März 1909) hat

die Mission im französischen Kongo nicht zu klagen. Freilich werden da nur national-französische Missionare zugelassen. Dagegen ist im französischen Kongo der Alkohol, in welchem die Arbeiter bezahlt wurden, eine Quelle des Niedergangs derBevölkerung gewesen, vor welchem sich der belgische Kongo ziemlich rein erhielt.

4. In Portugiesisch-Angola.

In der portugiesischen Kongo-Angola-Kolonie herrschen noch halb naiv-, halb raffiniert barbarische Zustände. Portugal hat noch auf der Berliner Konferenz von 1884/85 den Anspruch auf die Kongo-Mündung und das ganze große Innere südlich der Linie als sein altes, angestammtes Kolonialreich erhoben. Allein es befindet sich nun eingegrenzt in das, immer noch viel zu große, über 2 Millionen Geviertkilometer haltende Gebiet in Ost- und West-afrika, dessen Verwaltung sich kurz als ein Skavenstaat in modernem bureau-kratischem Gewande bezeichnen läßt. Am brennendsten sind die Mißbräuche im Westen, wo, nach den neuesten Aufschlüssen des Quäkers William A. Cadbury: Labour in Port. W.-Afrika. London 1910) in der, teilweise ins Konventions-becken fallenden Provinz Angola ein ungeheures Gebiet immer noch als offener Jagdgrund für all die Sklaven dient, welche auf S. Thome und Prin-cipe verwendet werden, um die dortigen Kakao-Plantagen, die ein Fünfteil der Totalproduktion liefern, zu betreiben. Die Karawanen aneinander gefesselter Sklaven, das uralte Nackenjoch tragend, die Wege durch Skelette der verschmachteten Opfer bezeichnend, werden von farbigen Fängern an die Küste getrieben und dort, mit Paß und Kontrakt wohl versehen, in die Pflan-zungen verteilt. Etwa 23 000 solcher „Kontraktleute“ sind da beisammen, von denen, bis in die letzten Jahre, kein einziger je das Festland wiedersah, und so, daß eine Sterblichkeit bis zu 15 Prozent im ersten Jahre stets neue Ware nötig macht. Die Jahreseinfuhr ist ungefähr 5000 Seelen.

Hier also Zuwiderhandlung im großen Stil gegen die Antisklaverei-Artikel des Berliner Vertrages und des Brüsseler Akts, so daß es gar nicht der Mühe wert ist, auch noch die Frage nach dem Freihandel aufzurollen. Als sehr höfliche Leute dulden die Portugiesen einige evangelische Missionen an der Kongogrenze in S. Salvador und dann in Benguella.

Ob die Umwandlung Portugals in eine Republik in der Sklavenfrage Wandel schaffen wird? Auch Frankreich ist eine solche, und ist noch weit ent-fernt davon, dem Berliner Vertrag gerecht zu werden.

5. In den übrigen Schutzgebieten.

In den übrigen Schutzgebieten des Kongobeckens, unter englischer und deutscher Hoheit, herrscht das Übergreifen des Staats auf den Grund und Boden unter der Fiktion von terres vacantes, also die spezifisch belgische Domänenwirtschaft nicht und auch die Konzessionsgesellschaften sind in bedeu-tenden Schranken gehalten. Leider scheint in neuester Zeit das Gelüste

nach solchen Gründungen wieder aufzuflackern. E. D. Morel (Afr. Mail Jun. 1911) klagt, daß im Hinterland der englischen Goldküste massenhaft Spekulanten sich von Häuptlingen große Gebiete abtreten lassen und bei der Regierung Konzessionen für deren ausschließliche Ausbeutung nachsuchen. Ob die Behörde diesem Andringen energisch genug widerstehen kann, ist die Frage.

Für Kamerun drohte das Projekt des Konsortiums einer ad hoc zu bildenden neuen Gesellschaft mit einer übel berüchtigten französischen Grenz-Gesellschaft, der N'Goko-Sanga, dem man im Interesse der Reinhaltung der deutschen Kolonie von den Gepflogenheiten der belgisch-französischen Gesellschaften ein Nichtzustandekommen wünschen muß. Glücklicher Weise hat der neue Kolonialminister Messimy sich so eben gegen dieses Projekt erklärt. Aber überall sieht es mit der Frage nach voller Arbeitsfreiheit der Schwarzen nicht ganz rein und sauber aus: Mitwirkung niederer Staatsangestellter bei Rekrutierung der in immer steigender Zahl verlangten Arbeiter, gelinder bis harter Druck kommt gelegentlich vor. In der, die Eingeborenenverhältnisse überwachenden Landkommission in Kamerun werden die Vertreter der Mission beider Konfessionen als Anwälte der Eingeborenen beigezogen.

Wenn Prof. Reinsch (Vandervelde cit. 208) einen neuen Anti-Sklavereikampf, weit gewaltiger als die bisherigen, gerichtet auf Befreiung der farbigen Rassen von der Zwangsarbeit zugunsten der Weißen, voraussieht, so geben ihm die gegenwärtigen Zustände im Kongobecken wahrlich nicht unrecht.

Wir werden nach dieser Darstellung nicht zu viel sagen, wenn wir die Handhabung der Berliner Regeln zunächst durch die drei nächstbeteiligten Kongo-Mächte, als eine Illusion bezeichnen, welche der Gesamtheit der Vertragsmächte die Pflicht auferlegte, ihren Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen.

Sehen wir nun zu, wie sich diese Mächte zu dieser ihrer Verpflichtung verhalten.

X. Das Verhalten der Vertragsmächte gegenüber Verletzungen des Vertrages.

Gegen die Mißverwaltung des Kongostaats erhob sich bald nach 1892 ein Sturm von Anklagen seitens der in ihren Interessen tief verletzten Handelswelt, und ebenso seitens der Menschenfreunde wegen der blutigen Mißhandlung der Schwarzen. In dem berühmten Buch des tapfern und hingebenden E. D. Morel, Red Rubber 3. Aufl. London 1907 sind diese Proteste aufs eindringlichste zusammengefaßt. England, die allgegenwärtige Weltkolonialmacht, war die nächste zum Einschreiten. Ein einziges Panzerschiff (Berliner Vertr. Art. 22) in der Kongomündung hätte zu Lebzeiten Leopolds alles zurecht gebracht. Aber es blieb bei diplomatischen Noten und Reden, und über diese schwächlichen Versuche triumphierte die Geriebenheit und der Mammon des

Kongosouveräns mit leichter Mühe. Und selbst wo England sich an die Vertragsmächte wandte, um durch eine neue Konferenz dem Weltskandal zu wehren, fand es kein Gehör. Als am 8. August 1903 Lord Lansdowne mit diesem Vorschlag an die Vertragsstaaten gelangte, wollte niemand; einzig der heutige Gefangene von Saloniki, der elende Abdul Hamid, stimmte zu. — Ein weiteres Verlangen um eine öffentliche Untersuchung, das der Lord im Jahre 1904 direkt an Leopold stellte, hatte wenigstens zum Resultat den wichtigen Bericht der Untersuchungskommission vom 31. Oktober 1905, aber keine Besserung der blutigen Gebarung im Kongo. In diesem Jahre wünschte England zum zweitenmal eine Konferenz; vergeblich. Im Jahre 1908 ergriff zweimal König Eduard selbst das Wort im Parlament, um seinem frechen Vetter in Brüssel zu drohen. Alles, was dieser unendliche Aufwand von Rhetorik und Diplomatie erreichte, war die beschleunigte Übergabe des Kongo an den Staat Belgien im Herbst 1908. Aber heute noch, in richtiger Würdigung der höchst unsichern und ungenügenden Reform der Kolonie seit März 1910, hält England mit der Anerkennung der Abtretung zurück, obschon sich der Minister E. Grey in auffallender Weise mit den — doch meist noch bloße Versprechungen darstellenden Reformversuchen im belgischen Kongo einverstanden erklärt und damit in einen seltsamen Gegensatz zu seinen früheren hohen Worten gesetzt hat.

Auf den Spuren Englands haben die Vereinigten Staaten, welche ja den Kongostaat zu allererst anerkannt und ihn recht eigentlich aus den Windeln gehoben haben, es nicht an bittern Mahnungen fehlen lassen.

Diese beiden Mächte waren es auch allein, welche durch Publikation der Berichte ihrer im Kongo tätigen Konsulen zur Bekanntwerdung der dortigen Gewalttaten viel beitrugen, während nie ein deutscher Konsulatsbericht in die Öffentlichkeit gedrungen ist. Daß Frankreich, das als gelehriger Schüler Leopolds unter dessen Diktat in seinem Kongo sich genau nach Leopoldinischen Mustern einrichtete, sorgfältig jeder Kritik aus dem Wege ging und alle Ansinnen ablehnte, versteht sich.

Viel verwunderlicher ist es, und nur aus „hochpolitischer" Rücksichtnahme erklärlich, daß Deutschland, das doch weitaus am meisten durch die von Belgien errichtete chinesische Grenzmauer geschädigt wurde, in einer fügsamen Passivität ohnegleichen verharrte.

Deutschland hat dem beginnenden Kongostaat nur Gutes erwiesen. Nicht nur verdankt er Bismarck seine Einführung in den Kreis der Mächte; es hat Deutschland — wunderbar gutmütig fürwahr — geduldet, daß der Eroberer Katangas, der von Leopold gedungene Engländer Stairs, auf deutschem Gebiet, in Bagamoyo, seine Truppen rekrutierte und von da seinen Zug unternahm, der mit der Ermordung des Königs Msiri und der Besitznahme des berühmten Kupferlandes für Leopold endigte (Juli 1891). Zum Dank hat schon bald nach Einführung des Staatsmonopols im Kongo Deutschland die Brutalität des einsetzenden Gewaltregiments zu spüren bekommen. In

Lindi am oberen Kongo, am 15. Januar 1895, ließ der belgische Kommandant Lothaire den Händler Stokes, der mit Schwarzen von Deutsch-Ostafrika aus Handel an der Grenze zu treiben versuchte, ohne weiteres aufknüpfen. Welch gute, ja zwingende Gelegenheit, endlich sich zu ermannen und die unerhörte Beleidigung nicht nur zu strafen, sondern für vertragsmäßige Haltung feste Garantien zu fordern! Ganz im stillen ließ man sich mit einer Geldsumme abfinden, niemand erfuhr etwas weiteres von dieser Sache.

Später erfolgte ein wahrer Ansturm der deutschen Handels- und Kolonialkreise auf die Regierung. Vergeblich mahnten die Handelskammern, schrieb Ludwig Deuß seine beweglichen Briefe (1904 bis 1906) an alle Behörden über die von ihm ermittelten Greuel, zeigte Ernst Vohsen (Deutschland und der Kongostaat, Berlin 1908), daß die Zukunft der deutschen Bahnbauten und der ganze Handel Ostafrikas gefährdet sei, wenn die Grenzsperre weiter fortdauere. Die Antwort war lediglich negativ. Herr v. Schoen erklärte am 22. Jan. 1909 in der Budget-Kommission, daß Deutschland die Übernahme des Kongo durch Belgien als eine Tatsache anerkenne, obschon es nicht mit allem einverstanden sei, was im Kongo geschehe.

XI. Schlußergebnis.

Die gegenwärtige Lage im Bassin conventionnel du Congo, so weit das Wohl der Eingeborenen ins Auge gefaßt wird, kann man bezeichnen als eine, durch halbe Reformversuche und -Projekte im belgischen Kongo etwas gemilderte, im französischen und portugiesischen Gebiet trostlose. Was bisher in diesen drei Gebieten geschah, läßt kein Vertrauen aufkommen, daß daselbst ein Umschwung in absehbarer Zeit eintrete, wie ihn die Menschenfreunde verlangen müssen. Auch nach den beredten Vertröstungen von Beernaert (Manifest vom 21. November 1909) oder Camille Janssen (Kolon. Rundschau 17. Sept. 1910. Heft 2) steht im belgischen Kongo im besten Fall nichts weiter in Aussicht, als ein Verschwinden der ärgsten „abus“ und eine in anständigeren Formen sich haltende Ausbeutung des Landes und des Volkes. Das genügt aber nicht. Wir verlangen, daß an Stelle der Ausbeutungspolitik eine Verwaltung trete, die vor allem die Entwicklung, Wohlfahrt und Förderung des Kongovolkes zum Gegenstand habe, einerlei, ob für Belgien, Frankreich und Portugal die Rendite die bisherige bleibe oder nicht. Ein Land, das ohne Opfer kolonisieren will, ist ein Raubstaat und einer Kolonie unwürdig. Reformen, wie die Renkin'schen, fehlen darin, daß ihnen der positive, aufbauende Teil so viel als fehlt. In seinem Buch La Belgique et le Congo 1911, 117, hat Vandervelde die Postulate zusammengefaßt, an deren Erfüllung die Regierungen des Kongobeckens ungesäumt herantreten müssen, sollen sie dem Berliner Vertrag und ihrer selbstverständlichen Aufgabe gerecht werden: Rückgabe des Grundeigentums an das Volk, dem es als natürliche Grundlage seiner Existenz von Gott gegeben ist. Oder soll jenes geflügelte Wort eines belgischen Ministers: „Ce qu'on donne aux indigènes, c'est à titre de gratifica-

tion", auch ferner das système foncier des Kongo bleiben? Dann die baldmöglichste Unschädlichmachung und Entfernung der Konzessionsgesellschaften, gegen die schon die Untersuchungskommission ankämpfte. Dann ein, den Eingeborenen wirklich dienender Justizdienst, der ihnen bisher (siehe den Bericht derselben Kommission S. 270) nur zum Fluch und Fallstrick war. Ebenso ein, dieses Namens würdiger Gesundheitsdienst, der bei dem furchtbaren Stande der Schlafkrankheit eine Lebensfrage des obern Kongo bildet. Der Kongostaat war es, dessen Sklavenkarawanen mit all ihrem Elend diese Geißel nach den östlichen Gebieten verbreiteten: da hat Belgien einfach eine Riesenschuld einzulösen. Im Jahre 1908 standen 80 Ärzte im ganzen Kongo, und diese, wie alles daselbst, den Administrativbeamten gänzlich untergeordnet, ja ihren Launen preisgegeben. Und endlich die Volkserziehung, die — bis auf einige übel geratene Versuche mit zu geringen Mitteln — gänzlich fehlt und den Missionen überlassen bleibt! (Untersuch.-Bericht S. 241.) Nicht einmal die primitivsten Verfahren bei Bäckerei und Fischerei der Eingeborenen hat man verbessert (Untersuchungsbericht S. 180); Primar-Sekundar- und professioneller Unterricht ist erst zu entwerfen und — auszuführen. Dieser elende Zustand wurde verschuldet durch die Hast, mit welcher der Kongostaat einseitig die Ausbeutung des Landes betrieb; es ist nun nachzuholen, was 25 Jahre lang versäumt wurde.

Da bedarf es eines Aufraffens, einer ganz neuen Orientierung nach der Volkswohlfahrt, und vor allem eines viel langsamern Tempo. Aber was sehen wir?

Fieberhafte Bahnbauten à perte de vue, Wettlauf um die Minen in Katanga, eine neue Ära von Staatsplantagen: kurz alles, was vermehrte Inanspruchnahme des Menschenmaterials mit sich bringt: von Pausen im Betrieb, von Ruhe für tödlich erschöpfte Gebiete, von Aufbau und von Heilung der Wunden — so viel als nichts. Es ist gewiß schön, daß König Albert seine Kongorente von 3½ Millionen nicht zu Privatzwecken verwendet, wenn er aber die jüngst fällige für neue Kongodampfer bestimmte, so will es uns vorkommen, eine Gabe für Erziehungszwecke seiner Kongo-Schwarzen wäre ein besserer Fingerzeig gewesen. Nach dem letzten Jahresbericht der Makler Grisar und Co. sind im Jahre 1910, wo doch schon ein Nachlassen der Produktion (lies gewaltsamen Produktion!) des Kautschuk zu spüren sein sollte, immer noch 3 105 357 Kilogramm aus dem belgischen Kongo in Antwerpen eingelaufen, gegenüber 3 492 332 Kilogramm für 1909: ein kaum nennenswerter Rückgang, wenn man die Erschöpfung großer Gebiete an Gummi berücksichtigt. —

So lange dem Schwarzen nicht das freie Grundeigentum und damit seine Entwicklung als freier Bauer und freier Händler garantiert ist, bleibt er Helot, der sich heute im belgischen Kongo mit dem Hungerlohn von 10 Centimes begnügen muß. (Art. 6 des Berliner Vertrags.)

Eine neue Konferenz, wie sie bereits Art. 36 des Berliner Vertrags vorsieht, dies Postulat mehrerer ernster und weitblickender Staatsmänner, aller wahren Kongofreunde und auch der deutschen Kongoliga, würde gewiß am ehesten die neue Orientierung der Politik im Kongobecken anbahnen können. Die Rettung der dem Untergang verfallenden schwarzen Rasse in Zentralafrika steht auf dem Spiel. Weshalb soll nicht durch vereinte Kräfte geschehen können, was den einzelnen unter den Mächten zu schwierig wird? Das ist wahrlich nicht eine Frage des Lokalpatriotismus. Wenn die Aufgabe zu groß ist, so ist es keine Schande, sie gemeinsam anzufassen. Gelöst muß sie aber werden, denn eine Behandlung, wie sie bisher den Schwarzen allerorten zuteil wurde, wirft die Weißen, trotz aller industriellen Zivilisation, in Barbarei zurück. Die Prozesse des Abir, der Mongalla und des Kasai haben dafür den Beweis geliefert.

Nach H. Chaurriaut, la Belgique moderne, 1910, hat Belgien im Mutterlande so große Rückstände in der Schulbildung seiner Bevölkerung nachzuholen, daß man fragen muß, wie es mit so schwachen Kräften den Kongo und seine vielleicht 15 oder 20 Millionen Einwohner auch nur notdürftig zivilisatorisch beeinflussen kann.

Und wenn eine neue Konferenz im Sinne und nach Anleitung des Berliner Akts (Art. 36) das ganze Kongobecken einer Revision im Hinblick auf die vielen dringenden Fragen unterzieht, welche sich in fünfundzwanzig Jahren in allen, ihm angehörigen Gebieten, hier mehr und dort weniger, angehäuft haben, so ist es auch keine Unfreundlichkeit, kein acte peu amical gegen diese oder jene Vertragsmacht, wenn eine Konferenz angeregt wird. Gerade die Rivalitäten und das Mißtrauen, das gewisse dieser Staaten jedem ihrer Vertragsgenossen sofort entgegenbringen, wenn er als einzelner Begehren stellt, wird am besten schwinden, wenn die Gesamtheit ein Werk vervollkommnet, dessen erste Grundlagen 1885 gelegt sind. Oder ist es besser zu warten, bis ein Nachbar, durch unleidliche Grenzverhältnisse dazu getrieben, sich selbst hilft, und dann wieder einmal die Weißen, angesichts der staunenden Schwarzen, sich bei den Köpfen nehmen auf die Gefahr hin, daß dann die Schwarzen ihre längst ausgegebene Parole durchzusetzen suchen: Afrika den Afrikanern!

Basel, Februar und Juni 1911.

Dr. H. Christ-Socin,
Vizepräsident der schweiz. Kongoliga.

Die zweite Tagung des Südwestafrikanischen Landesrats.

Vom 8. bis 13. Mai hat in Windhuk die zweite Tagung des deutsch-südwestafrikanischen Landesrates stattgefunden. Sie hat also diesmal nicht solange gedauert wie die vorjährige erste ihrer Art, hat aber gleichwohl des Interessanten genug gebracht, so daß es sich verlohnt, den Protokollen, die in der Presse des Schutzgebietes darüber zur Veröffentlichung gelangt sind, zu folgen.

Den Vorsitz führte diesmal der neu ernannte Gouverneur Dr. Seitz. Außerdem waren anwesend die Herren: Major von Heydebreck, Geheimer Regierungsrat Dr. Hintrager, Oberrichter Bruhns, Farmer Hubert Janson, Gustav Prion, Gustav Voigts, Arnold Schad, Albert Voigts, Dr. Merensky, Hauptmann d. L. Karl Weiß, Redakteur R. Kindt, Axel Zillmann, Karl Goldbeck, Max Sievers, von Wolf, Gessert, Schlettwein, E. Rust, Dr. Heimann, O. Bohnstedt, E. Wardesky, E. Mansfeld, H. Brandt, J. Wittmann, Aug. Stauch, H. Abraham, H. Friedmann, Major Bethe, Intendanturrat Engel, Regierungsrat Rosenberg, Finanzdirektor Junker, Zollvorstand Müller, Hauptmann Streitwolf, Hauptmann Becker, Hauptmann Fromm, Landmesser Schmidt, Regierungsbaumeister Reinhardt, Oberstabsarzt Meyer, Regierungsrat Kastl, Regierungsrat Peters, Assessor Franz, Regierungsassessor Todt.

Der Gouverneur eröffnete die Sitzung des Landesrats mit folgender Ansprache:

„Meine Herren! Ich heiße den Landesrat zu seiner zweiten Tagung herzlich willkommen. Mir persönlich ist diese Sitzung von doppeltem Wert, weil ich zum erstenmal Gelegenheit habe, mich über die Interessen des Schutzgebietes mit berufenen Vertretern der Bevölkerung auszusprechen. Ich wünsche und hoffe, daß unsere Beratung, getragen vom Geiste der Vater-

landsliebe und Sachlichkeit, dem Schutzgebiet einen wirklichen Segen bringen möge. Über das vergangene Jahr möchte ich nur einige Worte sagen:

Wenn wir die Einfuhr- und Ausfuhrstatistik des Jahres 1910 betrachten, so geben die Zahlen an sich ein glänzendes Bild. Es ist die Einfuhr gegen 1909 angewachsen um 9 600 000 Mark, die Ausfuhr um 12 000 000. Es hat sich also der Handel um rund 22 000 000 Mark vermehrt. Aber, meine Herren, wenn man aus diesen Zahlen auf einen inneren Wert der Entwicklung schließt, wenn man meinen wollte, so würde es weiter gehen, so wäre das eine Täuschung. Denn sehen wir uns die Posten an, auf die die Vermehrung fällt, so handelt es sich bei der Ausfuhr im wesentlichen um Diamanten, bei der Einfuhr um Eisenbahnmaterialien. Wir alle wissen nicht, wie sich in künftigen Jahren die Ausfuhr der Diamanten gestalten wird.

Ich glaube aber, eine größere Steigerung ist kaum zu erwarten; wir haben in der nächsten Zeit eher mit einem Rückschlag zu rechnen, denn die Einfuhr muß nachlassen, wenn der Bahnbau nachläßt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir uns nicht auf diese Zahlen verlassen dürfen. Der Fortschritt der Besiedlung dagegen gibt ein erfreuliches Bild, das auf künftige Zeiten schließen läßt. Es sind auch im Jahre 1910 über 80 Farmen verkauft und besiedelt worden.

Noch einige Fragen: die erste Frage betrifft die Arbeiterbeschaffung. Ich habe mich mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigt. Wir sind hier in unserem Schutzgebiete in viel schlechterer Lage als alle anderen Schutzgebiete; denn die übrigen Schutzgebiete haben stärkere farbige Bevölkerung, und der Bedarf an Arbeitern ist nicht so plötzlich und stark hervorgetreten. Während man in anderen Schutzgebieten mit Handel und kleineren Plantagen allmählich begann, konnte die Arbeiterbeschaffung organisiert werden. Hier aber trat mit dem Einsetzen des Diamantenabbaues und der Bahnbauten ein plötzlicher Bedarf an Arbeitern auf, den das Schutzgebiet von sich aus nicht decken konnte. Ihre Aufgabe wird sein, Wege für die Arbeiterbeschaffung zu beraten.

Ich habe Ihnen den Teil des Etats für die Schutztruppe nicht vorlegen können. Ich habe das nicht gekonnt, nicht etwa, weil ich diesen Etat den Beratungen des Landesrats entziehen wollte, sondern weil es mir mit Rücksicht auf die schwebende Frage der Verminderung der Truppe nicht möglich war, ihn in Abwesenheit des Kommandeurs der Schutztruppe abzuschließen. Die Zeit war zu kurz, ihn fertig zu machen. M. H.! Ich bin infolgedessen nicht in der Lage, Ihnen einen abgeschlossenen Etat vorzulegen. Aber das hindert nicht, alle wichtigen Fragen bei Kapitel II durchzuberaten. Wir müssen das um so mehr tun, da im Reichstag das Verlangen hervorgetreten ist, daß das Schutzgebiet mindestens einen Teil der Militärlasten nach Maßgabe seiner finanziellen Einkünfte dem Reiche abnimmt. Ich muß, m. H., auf einen Umstand hinweisen, der offenbar in den letzten Jahren zu Mißver-

ständnissen Veranlassung gegeben hat. Die Bevölkerung meint vielfach, der Reichstag und die Bundesregierungen hätten einen Entschluß dahin gefaßt, daß das Reich selbst die ganzen Lasten der Militärverwaltung für immer tragen wolle. M. H.! Das war nicht der Fall. Ich stehe seit 1895 in der Kolonialpolitik, und die Frage, wie weit sollen die Kosten der Militärverwaltung vom Reiche und vom Schutzgebiet getragen werden, ist nie von der Tagesordnung abgesetzt worden. Man hat Kompromisse getroffen, man hat alle möglichen Wege versucht, und ist unter Dernburg dahin gekommen, daß vorläufig die ganzen Kosten der Zivilverwaltung durch das Schutzgebiet, die Militärlasten durch das Reich getragen werden. Diese Vereinbarung kann jederzeit durch Beschlüsse des Reichstages wieder umgeworfen werden, und der Landesrat hat deshalb ein wesentliches Interesse daran, zum Militäretat Stellung zu nehmen. Die finanzielle Lage von 1912 bietet lange nicht das glänzende Bild, das man nach dem vorjährigen Etat, insbesondere nach dem Nachtragsetat, offenbar erwartet. Ja, es geht sogar so weit, daß wir, wenn wir nicht wesentliche Interessen des Schutzgebietes hintenan setzen wollen, dann kaum imstande sind, das Finanzprogramm für den Ausbau der Bahn, wie es im Nachtragsetat von 1909 dem Reichstage vorgelegt ist, einzuhalten.

Ich habe für den Umbau der Strecke Karibib—Windhuk und der Südbahn nur zweieinhalb Millionen Mark vorsehen können, weil wir sonst nicht in der Lage gewesen wären, 2 000 000 Mark für den Bau der Landungsbrücke und die Erhöhung der Kosten der Wassererschließung auf den ordentlichen Etat zu übernehmen. Aber, m. H., wir werden ja auf alle diese Fragen bei den einzelnen Kapiteln des Etats zu sprechen kommen. Ich glaube, ich kann hiermit schließen und erkläre den Landesrat für eröffnet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich den Antrag stellen, daß die Sitzungen öffentlich sind, nur bei vertraulichen Aussprachen werde ich geheime Sitzung beantragen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erfolgen die Sitzungen von nun an öffentlich. Es erfolgt kein Widerspruch.

Als erster Punkt unserer Tagesordnung soll in die Etatsberatungen eingetreten werden."

Zunächst gab es einige Fragen der Geschäftsordnung. U. a. wurde von seiten des Vorsitzenden zugesagt, daß nach Möglichkeit die stenographischen Protokolle der Presse des Schutzgebiets beigelegt werden sollen. Für das nächste Jahr ist eine Erhöhung der Tagegelder der Mitglieder des Landesrats in Aussicht gestellt.

Für sehr wichtig wurde gehalten der Sitz des obersten Kolonial- und Konsulargerichtshofes. Es wurde beantragt, telegraphisch eine Resolution weiterzugeben, die Hamburg als Sitz des Gerichtshofes wählt und die Besetzung ausschließlich mit Richtern vorsieht. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Darnach erfolgte die Ernennung der Kommissionen für die Eingeborenen-verordnungen, die Grundsteuer und die Diamantensteuer.

Der Vorsitzende machte den Vorschlag, beim Etat auf eine Generaldebatte zu verzichten; aus der Versammlung erhebt sich hiergegen Widerspruch, schon weil der Etat nicht übersichtlich sei. Er sollte nach einzelnen Ressorts aufgestellt werden. Der Gouverneur verweist demgegenüber auf die Schwierigkeiten der Beratung in den gesetzgebenden Körperschaften. Ein anderer Redner hat sogleich eine Reihe von Wünschen geltend zu machen. Dabei kommt man auf die Frage Schutztruppe oder Polizeitruppe zu sprechen. Es wird ein großer Vorteil sein, Reiterpatrouillen ins Land zu schicken, um es von im Busch versteckten Eingeborenen zu säubern. Von anderer Seite wird der Blick in die Zukunft des Schutzgebietes nicht für so günstig gehalten. Der ständig zunehmende Verwaltungsapparat, besonders der Pensionsfonds, würden in einigen Jahren für das Land eine schwere Last werden. Durch ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung solle man die Selbstverwaltung weiter ausbauen. Hierauf erfolgte Vertagung auf den 9. Mai.

An diesem Tage wird zuerst eine Zeitlang in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Sodann erfolgt die Benennung der Mitglieder der 3 Kommissionen. Für die Vorlage betreffend Eingeborenenarbeiter werden gewählt die Herren: Heimann, Stauch, Wittmann, Prion, Werdesky, Streitwolf und Kastl; für die Grundeigentumbesteuerung Weiß, Kindt, Mansfeld, Werdesky, Merensky, Dr. Houtermans, Rosenberg und Kohler; für die Diamanten-Kommission Stauch, Weiß, Mansfeld, Dr. Merensky, Heimann, Peters und Kohler.

Hierauf wendet man sich den Initiativanträgen zu.

Zur Annahme gelangt ein Antrag, daß die Hundesteuer aus dem Schutzgebietsetat verschwinden soll und gänzlich den Gemeinden bzw. Bezirksverbänden überwiesen werden, die auch über ihre Höhe zu bestimmen haben.

Eine Mehrheit findet ferner ein Antrag, der eine Paßsteuer für Eingeborene vorsieht, die ohne Auftrag ihres Arbeitgebers zum Vergnügen oder zu Besuchszwecken reisen. Es wird vorgeschlagen, 3 Mark zu erheben und die einkommenden Gelder einem Fonds zur Verbesserung der Gesundheitspflege für Eingeborene zuzuweisen. Auch reisende eingeborene Weiber, die nur ihrer Familie entlaufen, sollen damit getroffen werden. Aus etatsrechtlichen Gründen kann an die Bildung eines besonderen Fonds nicht gedacht werden, die übrigen Punkte des Antrages aber werden angenommen.

Eine Debatte entspinnt sich sodann über die Frage der Einkommensteuer. Ihre Erhebung ist den Gemeinden Windhuk und Swakopmund zugebilligt worden, der Kommune Omaruru aber versagt worden. Der Gouverneur teilt mit, daß die Einkommensteuer für den Fiskus reserviert sei und daß auf Weisung des Reichs-Kolonialamts neue Einkommensteuern an Kommunen nicht mehr genehmigt werden sollen.

Sodann ergeht eine Anfrage, ob auch die Kaoko-Gesellschaft zur Grundsteuer herangezogen und ob ihre Landrechte festgestellt worden sind. Der Gouverneur teilt mit, daß die Gesellschaft zur Steuer herangezogen sei, daß aber wegen der Landrechte zurzeit in Berlin Verhandlungen schwebten. Die Sache werde also bald geklärt werden.

Bei dem Titel „Zolleinnahmen" wird beantragt, die Zollfreiheit für Einfuhr des Gouvernements, besonders Tabak, aufzuheben. Finanzdirektor Junker bemerkt hierzu, die Zollfreiheit für die Beamten bestehe praktisch nicht mehr. Das Gouvernement führe auch keinen neuen Plattentabak mehr ein. In der sich anknüpfenden Debatte wird besonders über die Rentabilität des Tabakanbaus gesprochen. Dabei beantragen verschiedene Redner, die Schutztruppe und die Landespolizei sollte den Eingeborenen statt des Plattentabaks deutsch-südwestafrikanischen Tabak verabreichen. Die Private könnten erst diesem Brauche folgen, wenn Regierung und Truppe ihren Farbigen inländischen Tabak geben. Dieser werde dann auch besser und billiger werden.

Ein Farmer bemerkt, die Anlagekosten für den Tabakbau sind hoch, man werde die für 2 ha Tabak notwendigen Trockenschuppen im Norden nicht unter 10 000 Mark herstellen können. Dazu kommen die Unkosten der Wasseranlagen, der Urbarmachung usw., so daß es unmöglich sei, guten Tabak zu einem Preise unter 2 Mark für das Pfund in den Handel zu bringen.

Der Vorsitzende des Landesrats, Gouverneur Dr. Seitz, meint, er wird bei annehmbaren Preisen möglichst alle im Lande gezogenen Produkte kaufen. Gouvernements sind aber auf die im Etat bewilligten Summen angewiesen. Er wird mit dem Campbell'schen System Versuche machen lassen, damit wenigstens der Proviant für die Eingeborenen und die Futtermittel im Lande bezogen werden können. Die Versuchsstation Osona soll sich mit dem Anbau von Pfeifentabak und vor allem von Zigarettentabak befassen. Zigarrentabak zu bauen, wird sich wohl nicht lohnen, auch ist auf Samenzüchtung bisher kein Wert gelegt worden. Vielleicht ergibt sich das Bedürfnis, zwecks Herabsetzung der Produktionskosten gemeinsame Fermentationshäuser einzurichten.

Sodann wird ein dringlicher Antrag eingebracht, für inländisches Gras bei der Staats- und Otavibahn einen ermäßigten Notstandstarif einzusetzen. Die Frachtermäßigung bittet der Antragsteller auf etwa 60 Prozent bei der Staatsbahn und etwa 10 Prozent bei der Otavibahn zu bemessen. Die Forderung wird motiviert mit dem schlechten Regenjahr, über das hinwegzukommen nach einer Ermäßigung des Frachttarifs dem Farmer wesentlich erleichtert würde.

Von anderer Seite wird sodann gebeten, auch für die im Lande gezogene Luzerne die Ermäßigung eintreten zu lassen, was ebenfalls, wie die andere Anregung, Annahme findet.

Sodann fährt man in der Debatte über den Tabakbau fort, wobei ein Windhuker Vertreter mitteilt, daß in der Schutzgebietshauptstadt ein regelrechter Handel mit Inlandstabak sich vollziehe. Von amtlicher Seite wird dazu mitgeteilt, daß die Intendantur noch für 50 000 Mark Inlandstabak habe, den sie nicht los werde. Mit Rücksicht auf die Raumersparnis sei die Herstellung inländischen Plattentabaks erwünscht, wogegen von anderer Seite ausgeführt wird, daß die Herstellung von Plattentabak amerikanisches Geheimnis sei.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.